DIE RECHTLICHE STELLUNG DES GENERALVIKARS

unter Berücksichtigung der Ordinariatsverfassung in Bayern.

Inaugural-Dissertation

verfasst und der

Hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Kgl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der rechts- und staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Martin Kiesel

Rechtspraktikant

aus

Aschach.

LOHR a. M.

Druck von C. Keller's Buchdruckerei

1907.

Referent: Herr Professor Dr. Chr. Meurer.

Dem Andenken an meinen lieben Onkel

Dr. Ritter Martin v. Katzenberger

weiland Kgl. Lycealrektor in Bamberg

gewidmet.

Quellen und Literaturangabe.

Analecta juris pontificii. Romae 1853 ff.

Benedict. XIV Pont. Max. de synodo Dioecesana. Ferrariae 1753.

Barth—Barthenheim, Österreichisch geistl. Angelegenheiten.

Barbosa, de offic. et potest. episc.

Barbosae, Jur. eccl. unio., libri tres; Lugduni 1648.

Bernatzik, die juris. Persönlichkeit der Behörden, Freiburg 1890.

Bouix, Tract. de jud. eccl. Paris 1853.

Canones et Decreta concilii Tridentini. Ed. Schulte-Richter. Lipsiae 1853.

Corpus juris canonici.

Droste, Kirchl. Disciplinar- und Gerichtsverfahren gegen Geistliche. Paderborn 1882.

Devoti, Institutionum canonic., libri IV. Bassani 1843.

Ferraris, Prompta bibliotheca. Romae 1885—1899.

Fagnani Prosperi Commentaria. Romae 1651.

Friedle, über den bischöflichen Generalvikar im Archiv für kathol. Kirchenrecht Bd. IX n. F. Bd. XV a. F.

Hinschius, System des kath. Kirchenrechts I—VI. Berlin 1869—97.

Kreß J. P., Erläuterung des Archidiakonalwesens und der geistlichen Sendgerichte, wie solche sowohl bei anderen Stiftern als absonderlich im Hochstift Osnabrück beschaffen gewesen und noch sind. Helmst. 1725.

Kober, Theologische Quartalschrift: Über den Ursprung und rechtliche Stellung des Generalvikars, Tübingen 1853.

Kämpfe Walter Dr. Die Begriffe der Jurisdiction, Wien 1876.

Leder: Die Diakonen der Bischöfe und Presbyter und ihre urchristlichen Vorläufer. Wien 1905.

Leininger, Domkapitular: Die Diakonen, Offiziale und Generalvikare des Bistums Würzburg, im Archiv des hist. Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg, Würzburg 1885. Bd. XXVIII.

Longer: Rechtsverhältnisse der Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz; Denkschrift des Episkopats der oberrheinischen Kirchenprovinz v. 18. Juni 1853. Freiburg 1853.

Moy de Sons: Im Archiv für kath. Kirchenrecht Bd. IV.

Müller: Lex. d. K.-R. III. Bd. Würzburg 1850 ff.; Regensburg 1857.

Maas: in Moys Archiv VII. Bd.

Meurer: Der Begriff und Eigentümer der heiligen Sachen. Düsseldorf 1885.

Meurer: Das bayerische Kirchenvermögensrecht. Stuttgart 1901. Bd. II.

Meister: Das Beamtenrecht der Erzdiözese Freiburg. 9. Heft der kirchenrechtl. Abhandlungen von Stutz. Stuttgart 1904.

Meyer G.: Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. Leipzig 1899.

Müller Josef: Die bischöflichen Diözesanbehörden insbesondere das bischöfliche Ordinariat. Stuttgart 1905.

Phillips: Lehrbuch des kath. und prot. Kirchenrechts; Regensburg 1881.

Permaneder, Kirchenrecht. Landshut 1853.

Pellegrinus, Praxis vicariorum. Venetiis 1667.

Puchta, Vorlesungen über römisches Recht; Leipzig 1862/63.

Rebuffus, Praxis vicariorum, de vicarriis episc.; Venetiis 1560.

Ritter, der Kapitularvikar, Münster 1842.

Regierungsblatt für das Königreich Bayern Nr. 23.

Silbernagel, Lehrbuch des kath. Kirchenrechts 4. Auflage. Regensburg 1903.

Silbernagel, Verfassung und Verwaltung sämtlicher Religionsgesellschaften in Bayern. 4. Auflage. Regensburg 1900.

Schlecht: Bayerns Kirchenprovinzen. München 1902.

Savigny, System des röm. Rechts. 1840/41 Berlin.

Santi, Praelectiones juris canonici ed III cura Leitner I—V. Ratisbonae 1898—1899.

Schematismen der einzelnen Diöcesen aus dem Jahre 1906, sowie für Würzburg aus dem Jahre 1828.

Scherer, Handbuch des Kirchenrechts. Graz 1886—1898.

Schnalz: de instituto officialis sive vicarii generalis episcopi. Wratislaviae 1899.

Schmidt: Jus ecclesiasticum.

Schöttl Fridolin: Der Anteil der Domkapitel an der Diöcesanregierung einst und jetzt, besonders in Bayern. Jahresbericht des Lyceums Eichstädt 1846/47.

Schmidt, die kirchenrechtlichen Entscheidungen des Reichsgerichts und der bayerischen obersten Gerichtshöfe. München 1897.

Schulte: Die juristische Persönlichkeit der kath. Kirche, ihre Institute und Stiftungen. Gießen 1869.

Seuffert: Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten. Neue Ausg. München 1901.

Schneider: Partikuläre Kirchenrechtsquellen in Deutschland und Oesterreich, Regensburg 1898.

Vering: Lehrbuch des kath., orientalischen und prot. Kirchenrechts. Freiburg 1893.

Inhaltsverzeichnis.

I. Titel:

Geschichtliche Entwicklung des Amtes.

§ 1.

Allgemeines von den Archidiakonen, den Vorläufern der Generalvikare.

§ 2.

Die Amtsbefugnisse der Archidiakonen, die Archidiakonate des Bistums Würzburg.

II. Titel:

Rechtliche Stellung des Generalvikars nach dem geltenden gemeinen Recht.

§ 1.

Wer ernennt den Generalvikar?

§ 2.

Form der Ernennung, Ernennungsdekret, staatliches Interesse an der Ernennung.

§ 3.

Wer kann zum Generalvikar bestellt werden?

§ 4.

Kann der Bischof mehrere Generalvikare bestellen?

§ 5.

Die Amtsgewalt des Generalvikars.

§ 6.

Die Appellation vom Forum des Generalvikars.

§ 7.

Erledigung des Amtes des Generalvikars.

§ 8.

Haftung des Generalvikars aus seiner Amtsführung.

§ 9.

Der Generalvikar der Stadt Rom.

§ 10.

Besoldung des Generalvikars.

§ 11.

Rang und Präcedenz des Generalvikars.

III. Titel.

Rechtliche Natur der Jurisdiktion des Generalvikars.

IV. Titel.

Von den Diözesanbehörden.

§ 1.

Allgemeines.

§ 2.

Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Ordinariate und Offizialate bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts.

§ 3.

Einfluß des bayerischen Konkordats auf die Diözesanbehörden in Bayern.

§ 4.

Die Organisation des erzbischöflichen Generalvikariats Bamberg im Jahre 1822.

§ 5.

Die Diözesanbehörden der Gegenwart in Bayern.

V. Titel:

Die Rechtsnatur der bischöflichen Behörden.

§ 1.

Ihre Stellung zum Ordinarius.

§ 2.

Von der Rechtspersönlichkeit der bischöflichen Behörden.

§ 3.

Formation der bischöflichen Behörden.

§ 4.

Die Mitglieder und Beamten der bischöflichen Behörden.

§ 5.

Nichtdomkapitularische Geistliche und Laienbeamte.

§ 6.

Die Dotation der bischöflichen Behörden und die Bezüge ihrer Mitglieder.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549805_0017

Die Rechtliche Stellung des Generalvikars unter Berücksichtigung der Ordinariatsverfassung in Bayern.

I. Titel.

Geschichtliche Entwicklung des Amtes.

§ 1.

Allgemeines von den Archidiakonen, den Vorläufern der Generalvikare.

Den Archidiakonat hat die Sitte der altchristlichen Bischöfe geschaffen, je einen Diakon aus dem Kolleg dadurch emporzuheben, daß sie ihn als den Helfer und Vertreter in ihren besonderen Kirchenleitungsaufgaben betrachteten. Dieser war der Vertrauensmann und Freund des Bischofs, die Quellen nennen ihn „Bischofsdiakon". Seine Stellung glich der des heutigen Generalvikars. Er war wie dieser Mandadar des Bischofs, in seiner Stellung insofern diesem gleich als Normen die Zusammenfassung seiner Befugnisse zu einem Ganzen im Voraus bestimmten. Durch fast 2 Jahrhunderte können wir die Erteilung besonderer Vollmachten in der Gemeindearmenpflege an diesen Diakon beobachten. Vom Anfang des 2. bis zum 2. Drittel des 4. Jahrhunderts ist der Bischofsdiakon der Ökonom der Gemeinden.

Da am Ausgange des 3. Jahrhunderts trat jene Änderung im Inhalte der bischofsdiakonalen Funktionen ein, welche zur Entstehung des Rechtsamts „Bischofsdiakonat", zur Entstehung des „Archidiakonats" führte. Aus der Leitung der diakonalen

Geschäfte in der Gemeindearmenfürsorge war die Leitung des Kollegs der Diakonen und des niederen Klerus geworden. Dieser Funktionenkreis wurde der Grundstock des archidiakonalen Amtes. In diesem alten Gemeindeökonomate wurzelt nun der Archidiakonat. Der Archidiakonat ist der rechtsamtliche Bischofsdiakonat. Der Name Archidiakonat zeigt uns kein neues Amt an, sondern nur ein in ethischer Anerkennung lange vorhandenes Amt altchristlicher Gemeindeökonomen.

Die Kräfte, welche den Archidiakonat schufen, waren einerseits die Not, der Vorteil der Kirchen, die ständig solche Wirkungskreise wie den bischofsdiakonalen entstehen ließen, andererseits das naturgemäße Streben der Kirche nach Festigkeit, Beständigkeit der Rollen, in denen die Personen des Kirchendienstes aufzutreten hatten.

Zuerst waren es nur ethische Erwägungen, welche den Zusammenschluß bestimmter kirchlicher Aufgaben zu einem besonderen Wirkungskreis, zu einem bischofsdiakonalen „Amte" bestimmten; dann bildete sich in dieser Richtung ein kirchliches Herkommen, dem man sich zum Gehorsam verpflichtet fühlte — die Sitte war zum Recht geworden. Schließlich wurde das in Geltung stehende Gewohnheitsrecht gesetzlich fixiert.*)

§ 2.

Die Amtsbefugnisse der Archidiakonen.

Die Betrachtung des bischofsdiakonalen Rechtsamts, des Archidiakonats, ergibt bis zum 8. Jahrhundert 2 Gruppen von Befugnissen[1])

I. Die eigentlichen (d. h. unwiderruflichen) Amtsrechte, nämlich die „Vorstandschaft" über den niederen Klerus und die „Notstandsrechte"[2])

---

*) Vergleiche über das Gesagte:
Leder: Die Diakonen der Bischöfe und Presbyter und ihre urchristlichen Vorläufer. Wien 1905. Einleitung und p. 300 ff.

1) Leder l. c. p. 315.

2) Ibidem p. 250 ff.

II. Kirchliche Aufgaben, die die Bischofsdiakonen kraft besonderer — meist genereller — Bevollmächtigung durch die Bischöfe ausführten.

Ad. I. Der Archidiakon erscheint nach den Quellen des 4.—8. Jahrhunderts als Vorstand der Diakonen und überhaupt des niederen Klerus. Das wichtigste seiner Vorstandsrechte war das Recht der Aufsicht über den niederen Klerus.[1]) Er hatte die Überwachung der gesamten äußeren Lebensführung des Klerus und der besonderen Lebensordnung,[2]) insbesondere des gemeinsamen Klerikertisches, wo ein solcher eingeführt war.[3]) Als solches Aufsichtsorgan soll der Archidiakon verhüten, daß jemand durch Zwang zum Eintritt in den geistlichen Stand gebracht, daß ein Untauglicher zur Weihe vorgestellt werde.[4]) Ihm liegt es ob, die Kurialen zur Rückkehr in den weltlichen Stand zu nötigen, die gegen das Staatsgesetz in den Klerus eingetreten waren.[5]) In Streitfällen hat er das Recht der Untersuchung über die Statusangelegenheiten der Kleriker.[6]) Schließlich erlangte der Archidiakon im Abendlande noch am Ausgange des 8. Jahrhunderts kraft seines Amtes die Macht der Aufsicht und Visitation des Landklerus.[7])

Die Disziplinargewalt des Archidiakons über den niederen Klerus, der 2. Teil der archidiakonalen Vorstandsrechte — gelangte bereits in dieser Zeit aus kleinen Anfängen zu einer ganz beachtenswerten Höhe. Etwa bis Isidor von Sevilla war der Archidiakon nur berechtigt und verpflichtet, dem Bischof über jeden Disciplinarfall Mitteilung zu machen.[8]) Schon im 7. Jahrhundert aber gelang es ihm, ein selbständiges Strafrecht über die untergebenen Kleriker zu erringen.[9]) Schließlich konnte er wegen Vernachlässigung des Dienstes über einen Diakon die Exkommunikation aussprechen.[10])

---

[1]) Ibidem p. 316.
[2]) Leder p. 316 n. 2.
[3]) Ibidem n. 3.
[4]) Ibidem p. 317 n. 1. Hinschius, System des Kath. Kirchenrechts, Berlin 1878. II. Bd. p. 185 ff.
[5]) Leder p. 317 n. 2.
[6]) Ibidem n. 3.
[7]) Ibidem p. 318 n. 2.
[8]) Ibidem p. 318 n. 3.
[9]) Ibidem n. 4.
[10]) Hinschius l. c. p. 186, Leder l. c. p. 318.

Des weiteren hatte der Archidiakon ein Recht, den niederen Klerus in dessen Verwaltungsaufgaben zu leiten und die Kirchenbeamten in deren Amtsobliegenheiten zu unterweisen.[1])

Zu den Notstandsrechten des Archidiakons, die in den Quellen mit „custodia ecclesiae" bezeichnet werden, gehören:[2])

Der Archidiakon ist der Kustos der orthodoxen Lehre in der Diözese; er ist verpflichtet, einzuschreiten, wenn der Bischof seine Pflicht nicht erfüllt. Wenn in der Diözese Glaubensunruhen ausbrechen, so hat er sofort alle geeigneten Vorkehrungen zur Erhaltung der Orthodoxie zu treffen. Verfällt der Bischof in Häresie, so ist es dann seine Pflicht, dem häretischen Bischof mit allen gesetzlichen Mitteln entgegen zu treten.[3]) Ja selbst die Anwendung von Gewalt gegen häretische Bestrebungen der Bischöfe hat der kirchliche Geist jener Tage nicht verabscheut.[4]) Als Custos ecclesiae in der Kirchendisciplin war der Archidiakon berechtigt, dem Bischof entgegen zu treten, der sich einer Verletzung der disciplinaren Normen zu Schulden kommen ließ.[5]) Ferner war er berechtigt, den Bischof an der Durchführung jeder Verfügung zu hindern, die ein Gut der Kirche in unerlaubter Weise seinem Zweck entfremdet hätte.[6]) Der Archidiakon war weiter das Organ von Notvorkehrungen im Falle der Verhinderung des Bischofs und der Erledigung des bischöflichen Stuhles.[7])

Man sieht also, wie aus dem Dargelegten folgt, daß der Archidiakon zu den Tagen seines frühesten Bestandes als Vorstand der Diakonen — der Gemeindearmenfürsorger — noch immer in der spezifisch bischofsdiakonalen Wirksamkeit stand, daß er Gemeindeökonom war.[8])

Ad. II. Die Bischöfe pflegten durch besondere Vollmachten den Wirkungskreis der Archidiakonen bedeutend zu erweitern. Es kamen sowohl Vollmachten eines geschlossenen

---

[1]) Hinschius p. 185, Leder p. 319 u. 321.
[2]) Leder p. 327.
[3]) Ibidem p. 328 n. 2.
[4]) Ibidem p. 329 n. 1.
[5]) Ibidem p. 330.
[6]) Ibidem p. 331 ff.
[7]) Ibidem p. 334 ff.
[8]) Ibidem p. 338.

Kreises von Kirchenleitungsaufgaben — generelle Vollmachten — als auch Einzelbevollmächtigungen vor.[1])

Für die ersteren bestund die Auffassung, daß sie einen besonderen Grund in der Person des Bischofs erforderten, wie Krankheit, Alter, übermäßige Inanspruchnahme desselben in einzelnen besonders wichtigen Geschäften der Kirchenregierung. Eine Ausnahme machte nur die Kirchengutsverwaltung. Für diese hatten sich die uralten Traditionen des Bischofsdiakonats noch lebendig erhalten, nach denen die Bischöfe ihrem Diakon, der ohnehin kraft seiner Amtsbefugnisse als Vorstand des niederen Klerus schon amtsgemäß wichtige Befugnisse in der Gemeindearmenpflege hatte, hie und da mit der Leitung dieses Verwaltungsgebietes betrauten. Im Abendlande kümmerte sich der Bischof um die Kirchengutsverwaltung überhaupt nicht, sondern überließ ihre Leitung seinem Archidiakon oder Archipresbyter.[2])

Das Vertrauen der Bischöfe verschaffte hie und da den Archidiakonen die Leitung des Unterrichts der an den Bischofssitzen allenthalben blühenden Elementarschulen,[3]) des Unterrichts in den Wissenschaften,[4]) der Heranbildung von Jünglingen, die zu Klerikern bestimmt waren,[5]) sie wurden zu Gesanden benutzt,[6]) sie erschienen sogar als Stellvertreter der Bischöfe auf den Synoden und hatten hier den Rang des von ihnen vertretenen Bischofs,[7]) sie traten auf als Boten des Bischofs in außerordentlichen Aufgaben am Kgl. Hoflager,[8]) sie überbrachten vertrauliche Mitteilungen des Bischofs an den Papst,[9]) sie autorisierten Testamente,[10]) sie stellten für diejenigen die Freilassungsurkunde aus, die in der Kirche vor dem Bischof und der Geistlichkeit die Freiheit nach römischem Rechte erhalten

---

[1]) Ibidem p. 339.
[2]) Ibidem p. 340 n. 1.
[3]) Ibidem p. 348 n. 1.
[4]) Ibidem p. 348 n. 2.
[5]) Ibidem n. 3. Hinschius l. c. p. 185 n. 4.
[6]) Leder l. c. n. 4.
[7]) Ibidem p. 349 n. 1.
[8]) Ibidem n. 2, 3, 4.
[9]) Ibidem p. 350 n. 1.
[10]) Ibidem n. 2. Hinschius l. c. p. 184 n. 9.

hatten[1]), endlich waren sie auf dem Gebiete der ganzen Kirchenregierung die Ratgeber ihrer Herren.[2])

Bei all diesen zur 2. Gruppe gehörigen Amtsbefugnissen der Archidiakonen, die ich nur zum Teile hier aufgeführt habe,[3]) ist der Rechtsgrund des Tätigwerdens des Archidiakons die besondere Bischofsvollmacht. Die Quellen zeigen deutlich und klar, daß der Bischof mit diesen Aufgaben machen kann, was ihm beliebt. Er kann sie an sich ziehen; er kann ihre Ausführung auch anderen als dem Archidiakon übertragen.[4]) Und in der Tat kennt auch die Geschichte solche Fälle. Interessant ist jedoch, daß jeder solche Fall von den Zeitgenossen mit Befremden und Erstaunen aufgenommen wurde. Denn ihnen war trotz des Mangels einer rechtsamtlichen Beschaffenheit des außerordentlichen archidiakonalen Wirkungskreises kein anderer Diözesangeistlicher der Vertreter des Bischofs als der Diakon.[4])

Auch bezüglich der 2. Gruppe der archidiakonalen Amtsbefugnisse bis zum 8. Jahrhundert ist zu sagen, daß in ihnen der alte Bischofsdiakonat noch fortlebt. Diesem archidiakonalen Wirkungskreis kam nur ethisch anerkannte Amtsqualität zu. Noch immer ist der Archidiakon die Person des besonderen Vertrauens des Bischofs, noch immer ist er „dessen Diakon".[5])

Seit dem 8. Jahrhundert schreiten die Archidiakonen von Erfolg zu Erfolg. Sie erheben mehr und mehr ihre in Vollmacht der Bischöfe geübten Aufgaben zu unwiderruflichen Amtsrechten. Das Amtsrecht wandert voll und ganz in den archidiakonalen Wirkungskreis ein. Es gilt nunmehr der Satz: „Der Archidiakon ist kraft seines Amtes das Organ der Aufsicht und Disciplin der Diözese". Damit ist die letzte Spur des Bischofsdiakonates aus dem Archidiakonate verschwunden. Dies geschah natürlich nicht plötzlich. Anfangs leise tastend, später sicher auftretend, versuchen sie, die ihnen übertragenen Verwaltungsbefugnisse in eigene umzuwandeln.[6])

---

[1]) Leder l. c. n. 3. Hinschius l. c. p. 185 n. 12.
[2]) Leder p. 350 n. 5.
[3]) Die übrigen können bei Leder l. c. p. 399 ff. und bei Hinschius l. c. p. 184 ff. nachgelesen werden.
[4]) Leder l. c. p. 343 u. 353 ff.
[5]) Leder p. 355.
[6]) Ibidem: Einleitung p. 5 u. 355 ff.

So übten sie seit dem 9. Jahrhundert das Recht aus als Richter in den Sendgerichten zu fungieren und schließlich kam die ganze bischöfliche Jurisdiktion in ihre Hände.[1])

Anfangs hatte jeder Bischof nur einen Archidiakon. Aber seit dem 9. Jahrhundert fing man an, die größeren Diözesen in mehrere mit den Grenzen der Gaue zusammenfallende Sprengel — Archidiakonate genannt — zu teilen, denen je ein Archidiakon vorgesetzt wurde. Seitdem unterschied man auch zwischen Archidiaconi magni, die Archidiakonen der bischöflichen Stadt mit dem Vorrang vor den Archidiaconi rurales, denen in den Landstädten. Erstere waren gewöhnlich die Dompröpste der Kathedrale, letztere Pröpste. Durch Gewohnheit wurde dann ihre Amtsgewalt allmählich zu einer selbständigen Jurisdiction propria et ordinaria;[2]) was im 12. und 13. Jahrhundert auch ausdrücklich durch Konzilsbeschlüsse und Dekrete anerkannt wurde.[3])

Da aber die Archidiakonen ihre Stellung vielfach mißbrauchten und von derselben den gewissenlosesten und willkürlichsten Gebrauch machten, so suchten seit dem 12. Jahrhundert päpstliche Dekretalen und Synodalbeschlüsse die Befugnisse einzuschränken[4]) und seit der Mitte des 13. Jahrhunderts stellten die Bischöfe officiales foranei in den Landstädten auf, welche die niedere Gerichtsbarkeit in Konkurrenz mit den archidiaconi rurales ausübten und in der Bischofsstadt stellte man den officialis principalis oder vicarius generalis auf, der neben dem Archidiaconus magnus in der Bischofsstadt bestand und kraft bischöflicher Vollmacht die Jurisdiktion in I. Instanz für alle dem Bischof reservierten Fälle und in

---

[1]) Tit. X de offic. archidiac. 1, 23; c. 3. X. de poenis 5, 37; c. 6. X. de cens. 3, 39;

Kreß J. P.: Erläuterung des Archidiakonalwesens und der geistlichen Sendgerichte, wie solche sowohl bei anderen Stiftern als absonderlich im Hochstift Osnabrück beschaffen gewesen und noch sind; Helmst. 1725.

[2]) Hinschius l. c. p. 195 V.

[3]) c. 16. X. de majorit. et obedient. 1, 33.

[4]) c. 1. 4. 5. X. de offic. archidiac. 1—23; c. 3. X. de poenis 5. 37. Concil. Lateran. III. a. 1179. Append. P. XXIV. c. 1. Conc. Salmar. a. 1253. c. 8. Conc. Turonens. a. 1239. c. 8. Conc. ad Vallem Guidonis a. 1242. c. 4.

II. Instanz für die von den Archidiakonen und officiales foranei entschiedenen Sachen ausübte.[1])

Die officiales foranei verschwanden jedoch mit der Zeit[2]) und schließlich ging auf den vicarius generalis die ausschließliche Ausübung der ganzen bischöflichen Jurisdiktion mit Ausnahme der vom bischöflichen Generalmandat gesetzlich ausgeschlossenen Fälle über, zumal die Befugnisse der Archidiakonen durch das Tridentinum so beschränkt wurden,[3]) daß seitdem ihre Stellen als bloße Ehrenwürden fortbestehen.

Schon seit Bonifaz VIII. (1294—1303) fing man an, zwischen dem Generalvikar als dem Stellvertreter des Bischofs in Spiritualibus und dem Offizial als dem Stellvertreter in Temporalibus zu unterscheiden und legte dem Ersteren die Geschäfte der freiwilligen und dem Letzteren die der streitigen Gerichtsbarkeit bei.[4]) Jedoch wurden die Ausdrücke, Generalvikar und Offizial damals wie heute auch vielfach als gleichbedeutend gebraucht.[5]) Auch das Konzil von Trient macht keinen Unterschied zwischen dem Offizial und dem Generalvikar, indem es in c. 1. 2. 3. 4. sess. 13 de ref. dem Generalvikar wieder alles zuschrieb, was, wenn man obige Unterscheidungen festhält, dem Offizial zufallen würde und in c. 12. und 16. sess. XXIV de ref. beide Ausdrücke ausdrücklich als gleichbedeutend gebraucht.

Findet jedoch eine Trennung der Wirkungskreise nach den Geschäften der freiwilligen und streitigen Gerichtsbarkeit statt, so steht der Generalvikar über dem Offizial, weil das Spirituale dem Temporalen vorgeht, und die freiwillige Gerichtsbarkeit, welche mehr mit dem Spiritualen sich befaßt, eine ältere Funktion ist als die streitige, die sich mehr mit dem Temporalen als mit dem Spiritualen zu beschäftigen hat.[6])

---

[1]) Hinschius l. c. p. 201 VI.

[2]) Trotzdem bleibt das Recht des Bischofs einen vicarius foraneus aufzustellen unberührt. S. C. Episc. et Reg. 30. IV. 1869 in Acts. Sed. Vol. V. 419.

[3]) Sess. XXIV. c. 3. 12. 20 de ref.: Sess. XXV. c. 3. 9. 14. de ref.

[4]) Moy de Sons, im Archiv für Kath. Kirchenrecht Bd. IV. p. 423; Müller, Lex. d. K. R. III. Bd. p. 19 n. 3.

[5]) Sess. XXIV. c. 12 c. 16. de ref.

[6]) Moy. l. c. p. 424.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß in Deutschland der Generalvikar vielfältig den Bischof in der gesamten Jurisdiktion mit alleiniger Ausnahme der Ehrstreitigkeiten, welche dem Offizial übertragen sind, vertritt.[1])

Ein jeder, der die Geschichte eines Landes und dessen Verhältnisse zu einer gewissen Zeit studiert, fühlt in sich unwillkürlich den Drang, sich darüber Aufschluß zu verschaffen, wie diese Verhältnisse in der Gegend, der er selbst durch die Geburt angehört, in der kritischen Zeit beschaffen waren. Auch ich sah mich veranlaßt, über die Archidiakonatsverhältnisse bezw. über die Einteilung des Bistums Würzburg in Archidiakonate, dem ich durch meine Geburt angehöre, näheren Aufschluß zu gewinnen, dessen Ergebnis ich hiemit folgen zu lassen, ich mir gestatte.

Die Archidiakonate des Bistums Würzburg.

Die Diözese Würzburg war ursprünglich in zwölf Archidiakonate eingeteilt und zwar:[2])

I. Archidiakonat.

Dasselbe war mit der Propstei des Domstifts verbunden und die Jurisdiktion des Archidiakons erstreckte sich auf die Stadt und die Vorstädte von Würzburg.

II. Archidiakonat.

Der Propst des Kollegiatstifts Ansbach war Archidiakon von Windsheim mit einem Dekan und einem Kämmerer.

III. Archidiakonat.

Dieser Bezirk umfaßte die Kapitel Mellrichstadt, Coburg mit drei Dekanen und drei Kämmerern.

---

[1]) Friedle, im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. IX n. Folge p. 341.

[2]) Die Archidiakonen, Offiziale und Generalvikare des Bistums Würzburg von Leininger, Domkapitular, im Archiv des hist. Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg, XXIII. Bd. Würzburg 1885. Schematismus für die Diözese Würzburg, Jahrgang 1828, Vorbemerkung.

IV. Archidiakonat.

Dasselbe bestand in den Kapiteln Hall, Kreilsheim und Künzelsau.

V. Archidiakonat.

Dasselbe umfaßte die beiden Kapitel Ochsenfurt und Mergentheim nebst 2 Dekanen und 2 Kämmerern.

VI. Archidiakonat.

Dasselbe bestund aus den Kapiteln Weinsberg und Bucheim mit je einem Dekan und Kämmerer.

VII. Archidiakonat.

Das Kapitel Karlstadt mit einem Dekan und Kämmerer.

VIII. Archidiakonat.

Kapitel Iphofen mit einem Dekan und Kämmerer. 1453 kam noch der Distrikt Uffenheim und das Kapitel Schlüsselfeld hinzu.

IX. Archidiakonat.

Umfaßt das Kapitel Gerolzhofen mit einem Dekan und Kämmerer.

X. Archidiakonat.

Bestund aus der Stadt Schweinfurt mit ihrem Kapitel der Geistlichen, 1 Dekan und Kämmerer. In der Folge wurde es nach Münnerstadt verlegt. Am 27. Mai 1421 hielten die Kapitelsgeistlichen im deutschen Hause (dem jetzigen Rentamte) zu Münnerstadt eine Versammlung, bei welcher 44 Priester anwesend waren und im Jahre 1429 wurde dem Bischofe Johann II. von Brunn die Transferierung des Archidiakonatssitzes nach Münnerstadt bestätigt.

XI. Archidiakonat.

Dem Kapitel Kitzingen und seinem Dekan und Kämmerer war ein Archidiakon vorgesetzt.

XII. Archidiakonat.

Mit der Pfarrei Fulda war die Würde eines Archidiakons verbunden.

Die Pfarrei Heidenfeld bei Grafenrheinfeld mit ihrem Pfarrvolke gehörte zu keinem Archidiakonat, sondern der Propst der Regular-Kanoniker daselbst versah nach alter Sitte das Amt eines Archidiakons.

Die III mit XI bezeichneten Archidiakonate wurden vom Bischofe von Würzburg verliehen.

Mit der Zeit fielen die Archidiakonate I und XII weg und es gab im Bistum Würzburg nur noch 10 Archidiakonate.

II. Titel.

Rechtliche Stellung des Generalvikars nach dem geltenden gemeinen Recht.

§ 1.

Wer ernennt den Generalvikar?

Den Generalvikar ernennt in der Regel der Bischof kraft gesetzlicher Ermächtigung, indem eben die Dekretalen dieses Recht ihm zusprechen.[1]) Denn an und für sich kann kein Untergeordneter die ihm anvertraute Gewalt einem anderen übertragen, d. h. durch einen anderen bleibend und regelmäßig ausüben lassen.[2]) Es ist dies ein Grundsatz, der im römischen Recht[3]) wie im kanonischen festgehalten wird. Ein Zwang zur Ernennung eines Generalvikars besteht im Allgemeinen nicht. Denn der Bischof hat das Recht, seinen Sprengel selbst zu verwalten und er ist sogar zur persönlichen Verwaltung seines

[1]) c. 3. de appell. in VI°, ll. 15. de offic. vicar. in VI°, l 13.
[2]) Moy l. c. p. 406, 410.
[3]) Novell. 134. c. 1, Novell. 128. c. 20.

Amtes verpflichtet.[1]) Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Bischof des kirchlichen Rechtes kundig und die Diözese von kleinem Umfang ist.[2])

Jedoch kann der Fall eintreten, daß der Bischof wegen allzugroßer Ausdehnung der Diözese, wegen übergroßer Geschäftslast, wegen längerer Abwesenheit, wegen Mangel an juristischen Kenntnissen oder sonst außer Stande ist, der Verpflichtung seines Amtes nachzukommen. Es liegt hier in der Natur der Sache, daß der Bischof unter solchen Umständen zwecks einer gesegneten Verwaltung der Diözese verpflichtet ist, einen Generalvikar zu bestellen, widrigenfalls er vom Papst dazu angehalten werden kann oder dieser selbst, resvektive die Congregatio Episcoporum et Regularium einen solchen zu ernennen befugt ist[3]), der alsdann die Vollmachten eines vicarius Apostolicus übt und von seiten des Bischofs unabsetzbar ist.[4]) Ebensowenig kann ein so aufgestellter oder bestätigter Generalvikar ohne Genehmigung des apostolischen Stuhles sein Amt niederlegen oder von demselben ohne solche Genehmigung entfernt werden.[5]) Geht aber der Bischof mit Tod ab, so hört auch die Gewalt eines für ihn bestellten Generalvikars auf, wenn dieser nicht förmlich als apostolischer Vikar bestellt war. Wäre letzteres aber der Fall, so würde seine Jurisdiktion bis zur Besitzergreifung durch den Nachfolger fortdauern.[6])

Wegen der dem gedachten Recht des Bischofs korrespondierenden Pflicht zur persönlichen Wahrnehmung seines Amtes hat man behauptet, daß derselbe nicht ohne päpstliche Genehmigung einen Generalvikar bestellen dürfe.[7]) Indessen ist eine Verpflichtung, eine solche für den jedesmaligen Fall ein-

---

[1]) c. 3. X. de cleric. non resid. 3. 4. Sess. XXIV. c. 1. de ref.; Feraris: Prompta bibliotheka s. v. electio, art. III n. 13 ff. und Art. I. n. 5.

[2]) Vering, Lehrbuch des kath., prot. u. orientalischen Kirchenrechts, Auflage III p. 595 n. 7.

[3]) Nicolius, Floscul. s. v. Vicarius Generalis n. 39. Hinschius I. c. p. 209 n. 2, 3, 4.

[4]) S. Congreg. Episc. in una civitatis Castell. 2. April 1591; in Mediolan 8. Febr. 1594; Ferraris I. c. e. I. n. 7. Moy I. c. p. 429; Friedle, I. c. p. 344.

[5]) Moy I. c. p. 430.

[6]) Analecta juris pontificis 1858 p. 911 ff.

[7]) Moy I. c. p. 406.

zuholen, nirgends vorgeschrieben, vielmehr setzen die Dekretalen das uneingeschränkte Recht des Bischofs voraus.[1]) Der Bischof ist ferner bei der Ernennung des Generalvikars weder an den Beirat noch an die Zustimmung des Kapitels nach dem heutigen Recht gebunden.[2]) Selbstverständlich ist der Bischof dafür verantwortlich, wenn sein Stellvertreter in der Ausübung der Jurisdiktion seine Befugnisse mißbraucht und der Bischof durch bessere Auswahl oder Beaufsichtigung des Generalvikars dies hätte verhindern können.[3])

Der von vielen Autoren wie Barbosa, Ferraris, Schmalzgrueber, Bouix, Friedle und Phillips[4]) aufgestellten Meinung, der Bischof sei nur dann zur Aufstellung eines Generalvikars berechtigt, wenn er in den Besitz der Diözese wirklich getreten ist, weil bis dahin die interimistische Verwaltung der Diözese durch den Kapitularvikar noch fortdauere und erst mit der realis possessio durch den Bischof erlösche, ist mangels einer positiven Bestimmung entgegen zu treten. Denn der Bischof ist zur Aufstellung eines Generalvikars schon berechtigt, sobald er die Konfirmationsurkunde in Händen hat.

Durch die Bestätigung erhält er das Recht der bischöflichen Jurisdiktion[5]) und er ist demnach auch befugt, dieselbe durch Delegation einem Dritten zu übertragen.[6])

§ 2.

Form der Ernennung, Ernennungsdekret, staatliches Interesse an der Ernennung.

Eine bestimmte Form bei der Ernennung des Generalvikars ist nicht vorgeschrieben. Zu einer gültigen Ernennung

---

[1]) Hinschius l. c. p. 209 n. 7.
[2]) Ferraris l. c. n. 3. Phillips: Lehrbuch des kath. und prot. Kirchenrechts p. 437.
[3]) Friedle, l. c. p. 346.
[4]) Hinschius, l. c. p. 212 n. 15.
[5]) c. 42 de elect. Vi. 1. 6.
[6]) Hinschius l. c. p. 212; Kober, Theologische Quartalschrift 1853, über den Ursprung und rechtl. Stellung der Generalvikare, Tübingen.

würde auch eine mündliche Erklärung des Bischofs genügen.[1]) Zweifellos wird aber eine schriftliche Ernennung eine erhöhtere Rechtssicherheit in der Diözese gewährleisten.

Hat nun der Bischof die Wahl getroffen, so soll er dem Ernannten die Ernennungsurkunde, die zugleich seine künftigen Befugnisse enthält, aushändigen, damit er sich nötigenfalls selbst legitimieren und später nicht etwa die Rechtsbeständigkeit der von ihm vorgenommenen Akte wegen der Zweifelhaftigkeit seiner Vollmacht in Frage gestellt werden kann.[2]) Diese Urkunde soll von Zeugen unterzeichnet sein und überhaupt den Charakter eines öffentlichen Instruments an sich tragen.[3]) Der Gewählte hat sodann die Urkunde im Original dem versammelten Kapitel vorzulegen und ihm dadurch die Inbesitznahme des Amtes offiziell anzuzeigen.[4]) Von diesem Dekret wird eine authentische Abschrift in dem Archiv der bischöflichen Kurie niedergelegt.[5])

Da nun die Ernennung des Generalvikars von Seiten des Bischofs formfrei erfolgen kann und er hiezu nicht einmal an die Zustimmung des Kapitels gebunden ist, so fragt es sich nun weiter, ob der Staat, der doch gewiß an der Aufstellung des Generalvikars, des Vertreters in der Jurisdiktion einer ganzen Diözese, ein Interesse hat, nicht ein Veto einlegen, ein Bestätigungsrecht sich vorbehalten kann und sich ein solches vorbehalten hat. Darauf ist zu erwidern, daß bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts alle Staaten sich ein Bestätigungsrecht vorbehielten, während in gegenwärtiger Zeit nur eine amtliche Mitteilung an die Staatsbehörde als genügend erachtet wird.

Eine staatliche Genehmigung wird nicht mehr erfordert in Preußen. Durch Art. 18 der preußischen Verfassungsurkunde wurde die nach § 133 Titel 11 Th. II A. L. R. erforderliche landesherrliche Genehmigung beseitigt.

Das Gleiche gilt für Hannover und die zur oberrheinischen Kirchenprovinz gehörigen Landesteile. In Folge der Einführung

---

[1]) Hinschius l. c. p. 213.
[2]) Moy, l. c. p. 432; Kober, l. c. p. 561; Hinschius, l. c. p. 213.
[3]) Rebuffus, Praxis vicariorum, de vicariis episcop. n. 8. 13.
[4]) Kober, a. a. O.
[5]) Pellegrinus, Praxis vicariorum p. 3. n. 1.

der preußischen Verfassungsurkunde sind die eine Bestätigung vorschreibenden früheren Bestimmungen des § 72 des han. Verf.-Ges. von 1840 und die für die oberrheinische Kirchenprovinz geübte Praxis, die eine staatliche Genehmigung erforderte, außer Kraft getreten.[1])

Was Bayern betrifft, so fällt nach Art. IV des Konkordats von 1817 im Zusammenhang mit der allerhöchsten Entschließung vom 8. April 1852 n. 4, welche jedoch vor der Bestellung des Generalvikars Anzeige an die Staatsbehörde verlangt, ein Bestätigungsrecht der Regierung weg.

In Österreich war durch Hofdekret vom 23. Mai 1782 gleichfalls ein Bestätigungsrecht der Regierung vorgeschrieben. Diese Bestimmung wurde jedoch durch die Hofkanzleidekrete vom 20. August 1802 und 27. Oktober 1806 beseitigt, eine Freiheit, welche der Art. 4 lit. a des aufgehobenen österreichischen Konkordats gleichfalls anerkannte.[2])

Nach dem Gesetz vom 30. Januar 1862 Art. 3, 4 für Württemberg[3]) und Gesetz vom 9. Oktober 1860 für Baden[4]) wird nach Lage der geltenden Gesetzgebungen die Regierung nur beanspruchen dürfen, daß der Bischof keine ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällige Person zum Generalvikar ernennt.

Es dürfte sich hier noch die Frage erübrigen, warum haben die Regierungen das anfangs verlangte Bestätigungsrecht aufgegeben?

Darauf ist mit Kober[5]) zu erwidern, daß der Generalvikar nur diejenigen Befugnisse ausüben kann, zu welchen der Bischof selbst berechtigt ist und im Falle einer mangelhaften Amtsführung, wie weiter unten gezeigt werden wird, die Verantwortlichkeit dem Bischof obliegt; deshalb involviert die Bestellung des Generalvikars gar keine Veränderung in der Ad-

---

[1]) Longer: Rechtsverhältnisse der Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz p. 420; Denkschrift des Episcopats der oberrheinischen Kirchenprovinz v. 18. Juni 1853 § 16, Freiburg 1853, p. 109.

[2]) siehe: Barth-Barthenheim, Österreichisch geistl. Angelegenheiten, § 64 p 34.

[3]) Bemerkungen bei Dowe, Zeitschrift für Kirchenrecht, 2, 94.

[4]) Maas in Moys Archiv 7, 53.

[5]) Kober, l. c. p. 562.

miniſtration der Diözeſe, die Regierung ſteht nach wie vor nur dem Biſchof gegenüber und darum iſt nicht einzuſehen, wozu das beanſpruchte Beſtätigungsrecht der Staaten dienen ſoll.

Obgleich nun die Staaten ſich kein Beſtätigungsrecht vorbehalten haben, ſo liegt es dennoch in der Natur der Sache, daß, wie es in Bayern Erfordernis iſt, es zur Ausübung der Rechte des Generalvikars ſtets einer amtlichen Publikation und Mitteilung an die Staatsbehörde bedarf, weil von der Gewißheit der Beſtellung die Anerkennung der vom Generalvikar vorgenommenen Akte abhängt.

Ich laſſe hier noch der Vollſtändigkeit und Anſchaulichkeit halber, ferner mit Rückſicht auf die weiter unten noch zu erörternden weſentlichen materiellen Erforderniſſen eines Ernennungsdetretes ein ſolches folgen aus Hontheim hiſt. Trevir II, 354 vom 8. Januar 1417.

Daſſelbe lautet:

Mathias de Boppardia Vicarius in Spiritualibus Generalis par Archidioecesin Trevirensem deputatur.

Vernerus Die gratia etc. Honorabili Simoni Mathie de Boppardia preposito ecclesiae S. Simonis Trevirensis, in utroque jure licentiato, secretario nostro dilecto salutem.

Cum aliis arduis plerumque occupati negotiis, singulis, que nobis ex injuncti nobis pastoralis officii debito incumbunt, personaliter accommode intendere non valemus, dignum arbitramur et congruum, ut nonnulla ex eis aliis committamus; hinc est, quod de tuis sufficientia, probitate et circumspectionis providentia plurimum confidentes, te in nostrum vicarium in spiritualibus generalem presentium tenore, meliori modo, via, jure et forma, quibus possumus et debemus, facimus, constituimus et ordinamus, dantes, concedentes tibi plenam et liberam potestatem et facultatem huiusmodi vicariatus officium pro nobis nostroque nomine exercendi, crimina execessusque corrigendi et super eis inquirendi, litteras, commissiones, processus quoscunque a sede apostolica super inquisitionibus, abso-

lutionibus, dispensationibus et habilitationibus quibuscunque faciendi, emanatas et emanandas recipiendi, examinandi et executioni mandandi, tutores seu curatores ad negotia vel adites, deputanti, decretum imponendi, inobedientes, contradictores, et rebelles auctoritate nostra per censuras ecclesiasticas coercendi, et generaliter omnia et singula faciendi, gerendi, exercendi et exequendi, que de jure vel consuetudine ad hoc vicariatus officium spectant, et que nostri predecessorum nostrorum vicarii in spiritualibus facere, exercere et exequi consueverunt.

Datum 8. J. 1416 Ehrenbreitstein.

Weitere Ernennungsdekrete sind zu finden bei Guden aus dem Jahre 1391, cod. Mogunt. II. 423, ferner bei Bouix, tract. de judic. II. 477.

§ 3.

Wer kann zum Generalvikar bestellt werden?

Zum Generalvikar kann nur ein Kleriker bestellt werden, nicht aber ein Laie;[1]) denn diese sind zur Ausübung der kirchlichen Jurisdiktion, die den Geschäftskreis des Generalvikars bildet, durchaus unfähig. Zwar kann ein Laie in untergeordneter Eigenschaft als Beisitzer oder Konsultor einem geistlichen Gerichte beigegeben werden, aber als Richter selbst oder als Präsident des Gerichts kann er nie auftreten.[2]) Bei der Auswahl des Klerikers hat der Bischof freie Wahl; er ist nur seinem Gewissen gegenüber verantwortlich, daß er einen solchen Mann[3]) mit dem wichtigen Amte, auf dem eine so große Verantwortung ruht, betraut, der in jeder Weise würdig und nach allen Seiten hin fähig ist.

Bezüglich der Frage, welcher Ordo zur Bestellung als Generalvikar erforderlich sei, ist zu erwähnen, daß

[1]) c. 2. X. de judic. ll. 1.
[2]) Kober, l. c. p. 556.
[3]) Barbosa, de offic. et potest. episc. P. III. all. 54 n. 3.

schon die Tonsur genügt; denn sie erteilt mit dem Klerikat auch das Recht, an der Ausübung der kirchlichen Jurisdiktion tätigen Anteil zu nehmen. Insbesondere ist nicht der Besitz der höheren Weihen erforderlich. Jedoch begnügen sich die positiven Bestimmungen des Rechts in der Regel damit nicht. So verlangte die spanische Synode von Tortosa im Jahre 1419 c. 10 die höheren Weihen und erklärte jede Handlung für null und nichtig, die ein Minorist als Generalvikar vornehmen würde. Das 6. Konzil von Mailand forderte zum wenigsten den Subdiakonat, das von Bordeaux 1583 c. 16 ausdrücklich den Presbyterat und in Spanien ist es feststehendes Gesetz, daß der Generalvikar im Besitze der höheren Weihen sein muß.[1])

Nach c. 7 des Schema vatican. de episcopis, das nur ein Vorschlag blieb und nicht Gesetzes Kraft erlangte, sollte verlangt werden, daß der Generalvikar Priester sei.[2])

Dies letztere wäre auch das Geeignetste. Denn betrachtet man die hohe Stellung des Generalvikars, so muß man zugeben, daß es etwas Unangemessenes ist, wenn ein Diakon oder Subdiakon durch Ernennung zum Generalvikar Vorgesetzter sämtlicher Priester der Diözese wird.

Es ist des weiteren ein Grundsatz des römischen Rechts, daß keiner die Jurisdiktion in seinem eigenen Lande ausüben soll, da zu befürchten ist, daß verwandtschaftliche Verhältnisse sowie lokale Einflüsse ihn vom Wege der Unparteilichkeit und Gerechtigkeit bringen. Darum soll der aufzustellende Generalvikar stets ein Fremder sein[3]) und weder aus der bischöflichen Stadt gebürtigt sein oder durch Geburt, resp. dem Besitz eines Beneficiums der Diözese angehören.[4]) Bezüglich der Frage,

---

[1]) Const. Urb. VIII. Decet Romanum vom 16. Dezbr. 1623, Hinschius, l. c. p. 210 n. 12; Kober, l. c. p. 556.

[2]) Vergleiche das Schema einer Konstitution des Vatik. Konzils über den Generalvikar bei Martin, Collect. Ed. 2. p. 134 ff. Coll. Juc. VII. p. 645. 650.

[3]) Anal. j. p. 1878 p. 889; Vergl. ein Statut des hl. Karl Borromeus in den cit. Anal.; ferner noch bezüglich des Indigenats Anal. j. p. 1883 p. 221 verb. Il me semble; ibidem 1878 p. 890 verb. En février.

[4]) S. Congr. Conc. 13. Mai 1629. Vergl. auch Declaratio 31 ad Conc. Trid. sess. XXIV. c. 12. de ref. in der Ausgabe von Richter und Schulte p. 354.

ob eine solche Ernennung, wenn sie vorkäme, null und nichtig oder bloß unerlaubt wäre, muß man in Ermangelung bestimmter Texte jedenfalls Letzteres annehmen.[1])

Dies Erfordernis, daß der Generalvikar ein fremder Kleriker sein müsse, ist namentlich in Deutschland regelmäßig umgangen worden. Es haben hier Kanoniker der Kathedralkirche oder der Kollegialstifter der Diözese bis in die neueste Zeit hinein die Stellung als Generalvikar bekleidet.[2])

Wo sich eine der Regel entgegenstehende Gewohnheit gebildet hat, wird diese um so mehr anerkannt werden müssen als jener Satz sich nicht als ein absolutes Gebot[3]) darstellt und der päpstliche Stuhl mehrfach die Wahl des Generalvikars aus den Domherrn als statthaft anerkannt hat,[4]) ja in den bayerischen Bistümern[5]) und in der Diözese Rottenburg wird nur dann Unterhalt staatlicherseits gewährt, wenn der Generalvikar aus der Zahl der Domherrn genommen ist und in der Diözese Mainz allein unter der Voraussetzung, daß der Domdekan zugleich diese Stelle bekleidet.[6])

Unterzieht man die Frage bezüglich des Indigenats des Generalvikars im Zusammenhang mit der geübten Praxis einer kritischen Würdigung, so liegt allerdings bei einem einheimischen Generalvikar die Befürchtung der Begünstigung von Verwandten und Bekannten nahe, andererseits ist aber auch zu erwägen, daß ein Angehöriger der Diözese viel genauere Kenntnis der Verhältnisse und Personen hat, was ihm sein Amt ungemein erleichtert, als auch viel mehr Liebe und Vertrauen bei seinen Untergebenen findet.

Ebenso kann der Poenitentiarius, den nach einer Verordnung[7]) des Tridentinums der Bischof aus der Mitte des Kapitels an

---

[1]) Moy, l. c. p. 426.

[2]) Siehe das Verzeichnis der Mainzer Generalvikare bei Guden, cod. Mogunt. II. p. 421 f., Hontheim, hist. Trevir. II. p. 331.
Eine Aufzählung der sämtlichen Generalvikare des Bistums findet sich bei Leininger l. c. p. 141—265.

[3]) Bouix, l. c. p. 398 l.

[4]) Hinschius, l. c. p. 211 n. 11.

[5]) Koncordat, Act. 3.

[6]) Die Bulle: Provida sollersque s. v. Hace autem summa wirft für den Bischof, den Generalvikar und die 6 Kanoniker, nicht aber für den Dekan ein festes von der Regierung zu gewährendes Gehalt aus.

[7]) Sess. XXIV. c. 8 de ref.

der Kathedralkirche anzustellen hat, nicht Generalvikar werden, damit jeder Schein fern bleibe, als benütze der Generalvikar in Ausübung der Jurisdiktion etwas von dem, was er in seiner Stellung als Poenitentiarius in Erfahrung gebracht hat. Nur dann ist hier eine Ausnahme gestattet, wenn die anerkannte Rechtschaffenheit des Mannes jeden derartigen Verdacht ausschließt.[1])

Daß auch kirchliche Dignitäre und Kanoniker von der Berufung zum Generalvikar ausgeschlossen sein sollen, ist zwar ein Erfordernis des Kirchenrechts,[2]) das in der Praxis jedoch meist, ja man kann sagen, vollständig umgangen wird.[3])

Unfähig zum Amte eines Generalvikars sind sodann die Mitglieder der Mendikanten-Orden, selbst diejenigen, die aus einem solchen später zu einem anderen Orden übergetreten sind.[4]) Bezüglich der übrigen Religiosen herrscht Streit. Während die einen sie mit Erlaubnis ihrer Oberen ohne Weiteres für fähig halten, so Schmalzgrueber, Engel, Bouix ꝛc., verlangen die anderen mit Recht päpstliche Genehmigung dazu,[5]) weil die Annahme des Amtes sie in die Notwendigkeit versetzt, außerhalb des Klosters zu leben und sie die Klausur nur in Folge päpstlicher Dispensation erlaubter Weise verlassen können.[6])

Diese Strenge hat sich in neuester Zeit selbst auf die Mitglieder religiöser Genossenschaften erstreckt, die nur durch einfaches Gelübde gebunden sind.[7]) Wohl aber kann ein Abt, der eine Quasiepiscopaljuirsdiction über Säkularen hat, einen Mönch zu seinem Generalvikar bestellen. Wenn er keinen solchen hat, der Doctor juris canonici ist, so muß er einen Weltgeistlichen dazu nehmen, der diesen Grad besitzt.

---

[1]) S. Congr. Episc. in Ariminens. 28. Jan. 1611; Kober, l. c. p. 558; Anal. j. p. 1867 p. 58; ibidem 1878 p. 889.

[2]) S. Congr. ad Trid. Sess. XXIV. c. 12 de ref. edid. Richter n. 31; Anal. j. p. 1858. p. 855.

[3]) Friedle, l. c. p. 342; vergl. auch die Schematismen der einzelnen Diözesen z. B. aus dem Jahre 1905.

[4]) Clem. 1 de regular. III. 9.

[5]) Ferraris, l. c. Art. l. n. 21—25. Anal. j. p. 1858 p. 867 ff.; ibidem 1867 p. 54.

[6]) Moy, l. c. p. 426, Friedle, l. c. p. 342.

[7]) Moy, a. a. O.

Würde dies untunlich sein, so kann er einen Religiosen, der nicht Doctor juris canonici ist, zum Generalvikar bestellen, er muß diesem aber einen Doctor juris als Assessor an die Seite stellen.[1])

Um den Schein des Nepotismus und viele andere Inconvenienzen zu vermeiden, verbieten die Gesetze ausdrücklich, daß der Bischof einen Verwandten zum Generalvikar ernenne.[2]) Doch auch hier erteilt die Congr. Episcop. die Erlaubnis zur Wahl eines solchen auf einige Zeit und zwar dann, wenn dieser sich gerade durch vortreffliche Eigenschaften auszeichnet und ein Mangel an geeigneten Männern besteht.[3])

Auch das bereits erwähnte Schema einer Konstitution des vatikanischen Konzils über den Generalvikar wiederholt die obigen Bestimmungen, wonach der Generalvikar weder aus der Zahl der Canonici poenitentiarii oder Pfarrer, noch aus der Zahl der nächsten Verwandten des Bischofs genommen werden soll.[4])

Der Generalvikar muß ferner das 25. Lebensjahr erreicht haben;[5]) denn dies Alter wird vom Gesetz gefordert für die Übernahme einer Seelsorge und für kirchl. Dignitäten mit Seelsorge.[6])

Nach dem mehrfach erwähnten Schema einer Konstitution des vatikanischen Konzils wurde zur Erlangung der Stelle eines Generalvikars das vollendete 30. Lebensjahr vorgeschrieben.[7]) Diese Konstitution blieb, wie erwähnt jedoch nur ein Vorschlag. Mit Recht sollte man das 30. Lebensjahr verlangen; denn wenn das Tridentinum für jede Dignität mit Seelsorge das 25. Lebensjahr fordert, ein um so höheres

---

[1]) Ferraris, l. c. n. 23. 40.

[2]) S. Congr. Episc. in Ariminens. 28. Jan. 1611; ead Congr. in Hostun. 19. Sept. 1577; in Melitiens. 18. Juni 1624, in Ariens. 1636.

[3]) S. Congr. in una Nullius Pisciae 1. Oktbr. 1655. Ferraris, l. c. n. 33; Phillips, l. c. p. 438.

[4]) Vering, Lehrbuch des kath. und prot. Kirchenrechts, p. 595. n. 10.

[5]) c. 7. § 2. X. de elect. I. 6; Moy, l. c. p. 424; Friedle, l. c. p. 344.

[6]) Sess. XXIV. c. 12. de ref.; Ferraris, l. c. n. 37.

[7]) Vering, l. c. p. 595. n. 12.

Alter sollte beim Generalvikar gefordert werden, der die Jurisdiktion der ganzen Diözese in sich vereinigt.

Da die Stellung des Generalvikars von vielen[1]) für eine Dignität erklärt wird,[2]) schließt man auch unehelich geborene Personen von diesem Amte ohne päpstliche Dispensation aus.[3])

Ferner soll der zu Wählende Doctor oder Licentiat des kan. Rechtes sein;[4]) denn wie Benno XIV. in der Konstitution Quam Ex sablimi vom 8. August 1725 hervorhebt, fordert die Erledigung der kirchlichen Geschäfte gründliche juristische Kenntnisse, die nur ein solcher hat, der mit der Doctorwürde ausgestattet ist.[5]) Nach dieser Konstitution sind die für den Kapitularvikar gegebenen Vorschriften des Konz. Trid. Sess. XXIV. c 16 de ref. analog auf den Generalvikar anzuwenden.[6])

Zur Aufstellung eines Graduierten ist insbesondere der Bischof dann verpflichtet, wenn er selbst der akademischen Grade ermangelt und er kann von der Congr. Episc. zur Annahme eines Graduierten sogar genötigt werden.[7])

Bisweilen jedoch erteilt die Cong. Episc. Dispens,[8]) wenn der Gewählte nach allen Richtungen die kanonischen Eigenschaften hat und der Bischof im Rechte der Kirche selbst erfahren ist.[9])

Schließlich sei hier noch bemerkt, daß in Italien der Generalvikar den Titel Monseigneur führt und den ersten

---

[1]) so: Barbosa, iur. eccles. l. 15. n. 26.

[2]) dagegen: Ferraris, l. c. art. III. n. 22.

[3]) Moy, l. c. p. 425; Ferraris, l. c. Art. l. s. v. filius n. 59; Friedle, l. c. p. 344.

[4]) Sess. XXIV. c. 16 de ref.

[5]) Anal. j. p. 1878. p. 889.

[6]) Friedle, l. c. p. 344; Vering, l. c. p. 395 n. 13.

[7]) Congr. Episc. in Arben. 23. April. 1591; vergl. noch die Aufstellung eines Priesters der Diöcese zum Generalvikar durch Mgr. l' évêque de Colle de Waldelsa in Toskana, dessen begründete Anfrage bei der Congr. Episc. und deren Entscheidung in Anal. j. p. 1878 p. 890.

[8]) Congr. Conc. in Tragurien. 15. Juni 1590, in Oritana 29. Mart. 1593.

[9]) Sess. XXIV. c. 16 de ref; Vergl. über diesen ganzen Paragraphen noch Schnalz, de instituto officialis sive vicarii generalis episcopi, Wratislaviae 1899, p. 61.

Platz nach dem Bischof einnimmt. Im Chor der Kathedralkirche ist ihm der erste Platz reserviert. Bei öffentlichen Prozessionen geht er vor den Mönchen und er muß ein schwarzes Gewand und Mantel tragen.[1])

Kann der Bischof mehrere Generalvikare bestellen?

Dem Bischof steht es vollkommen frei, ob er sich einen Generalvikar bestellen will oder nicht. Jedoch über die Frage, ob der Bischof sich mehrere Generalvikare bestellen kann, darüber sind die Kanonisten verschiedener Meinung. Ferraris, Barbosa, Pax-Sordanus, Pirhing, Schmalzgrueber, Vom Espen, Reiffenstuel und Bauix[2]) bejahen diese Frage, indem sie sich auf das Dekretalenrecht stützen.[3]) Andere wieder verneinen diese Frage. Allein wenn man den Inhalt dieser Dekretalen näher ansieht, so wird man finden, daß diese mit Ausnahme des C. Quoniam wenig oder gar keinen Bezug auf unsere Frage haben und zur Begründung der betreffenden Ansicht nicht angeführt werden können.[4]) Was aber den Text des C. Quoniam betrifft, so behandelt er den besonderen Fall, wo in einer Diözese: permiati sunt populi diversarum linquarum, was oben, wie unten gezeigt werden wird, einen speziellen notwendigen Fall zur Aufstellung zweier Generalvikare bildet; weiter mag wie Schmalz a. a. O. ausführt, bis zu Anfang des XIV. Jahrhunderts die Aufstellung mehrerer Generalvikare üblich gewesen sein, aber das ist gemäs der juristischen Grundregel: „Lex posterior derogat legi priori" feststehend, daß in unserer Zeit seit der Entscheidung der S. Congreg. Episc. et Regular. in Almerien vom 6. Septbr. 1748 ausdrücklich festgelegt ist, daß der Bischof in ein und derselben Diözese ohne spezielle päpstliche Ermächtigung 2 Generalvikare nicht mehr aufstellen darf, ausgenommen es

---

[1]) Anal. j. p. 1883. p. 223.
[2]) Schnalz, l. c. p. 59 ff.
[3]) C. Quoniam 14. X. (I. 31); c. ad haec. 7. de offic. Archid. (I 23); c. 1. de celebr. miss. (III. 14); Clem. Et si principalis 2. de rescript. (I. 2).
[4]) Friedle, l. c. p. 348.

bestände für eine Diözese eine rechtmäßig präscribierte Gewohnheit dafür.[1])

Es liegt ja auch in der Natur der Sache selbst, daß eine gesegnete Verwaltung der Diözese nur dann bestehen kann, wenn die Leitung in eines Mannes Hand liegt und nicht so sehr zersplittert ist. Bloß eine scheinbare Ausnahme ist es, wenn der Bischof für 2 in seiner Hand aeque principaliter vereinigte Diözesen je einen besonderen Generalvikar ernennt. Dies ist ihm gestattet, weil jede Diözese an sich selbständig geblieben ist.[2]) Die dagegen erhobene Einwendung,[3]) daß dann nicht sämtliche Generalvikare in der Residenz des Bischofs, sondern auch in den Hauptstädten der unierten Diözesen ihr Domizil haben, ist eben darum nicht stichhaltig, weil es sich hier um wirkliche Bischofsstädte handelt.[4]) Ja wenn die eine der principaliter unierten Diözesen von der bischöflichen Residenz weit entfernt ist, soll der Bischof sogar verpflichtet sein, in jener Diözese, wo er nicht residiert, einen Generalvikar zu bestellen und er kann von der Congr. Episc. sogar angehalten werden.[5]) Ebenso soll der Bischof berechtigt und unter Umständen verpflichtet sein, für diejenigen Diözesanen, welche einem fremden Ritus angehören, einen besonderen Generalvikar einzusetzen. Die auf der Hand liegenden Gründe, die eine solche Maßnahme nötig machen, rechtfertigen aber nicht im Allgemeinen die Bestellung mehrerer Generalvikare.[6])

Es kann übrigens auch durch eine rechtmäßige Gewohnheit einem Bischof die Bestellung mehrerer Generalvikare gestattet sein.[7]) Kraft päpstlichen Indults und Gewohnheit kommen in den französischen Diözesen, wie auch die organischen Artikel Nr. 21 bestimmen, zwei und in den französischen Erz-

---

[1]) Friedle, l. c. p. 349.

[2]) Vergl. die Entscheidungen der Congr. Episc. vom Jahre 1821 in Anal. j. p. 1860 p. 1754 und das Breve Leos XII. vom Jahre 1824 § 4 (Ballarii magni continuatio tom. XVI. p. 114)

[3]) So Barbosa, de off. pot. episc. P. III all. 54 n. 129..

[4]) Hinschius l. c. p. 220 n. 3.

[5]) So entschied die Congr. Episc. unter dem 2. Oktober 1706.

[6]) Moy l. c. p. 430 ff. Friedle, l. c. p. 347, Hinschius, l. c. p. 220 ff.

[7]) So entschied die Congregatio unterm 24. März 1599 und 21. Februar 1614.

diözesen 3 Generalvikare vor, welche aber sämtlich am Bischofssitze residieren müssen und hier teilweise die Funktionen der Domkapitel erfüllen. Auch kommt es mit Rücksicht auf die politischen Landesgrenzen, aber auch hier nur in Folge päpstlichen Indults oder feststehender Gewohnheit vor, daß für solche Teile einer Diözese, welche zu einem anderen Lande oder anderen Landesteilen gehören, ein besonderes Generalvikariat oder Offizialat (davon später) bestellt wird. Dahin gehört z. B. das Offizialat zu Vechta für den oldenburgischen Teil des Bistums Münster, ebenso besteht in der Breslauer Diözese ein besonderes Generalvikariat und ein besonderes Offizialat für den preußischen Anteil in Breslau und für den österreichischen in Teschen.[1]) In der Diözese Brixen ist ein besonderes Generalvikariat in Feldkirch für Vorarlberg.

Das mehrerwähnte Schema einer Konstitution des vatikanischen Konzils regt die Bestimmung an, daß mehr als 2 oder höchstens 3 Generalvikare für eine Diözese nicht gewählt und diese dann gleichgestellt werden sollen, ferner daß keine Ehrengeneralvikare mehr ernannt werden dürfen. Diese beiden letzteren Vorschläge beziehen sich auf die Verhältnisse Frankreichs.[2])

Wenn der Bischof mehrere Generalvikare aufstellen kann, so fragt man weiter, wie steht es da mit der Ausübung der Jurisdiktion?

Bezüglich der Frage, daß, wenn der Bischof die Generalvikare in solidum bestellt hat, derjenige die Sache zu entscheiden hat, qui primus negotium aliquod occupavit, darüber sind die Kanonisten einig.[3])

Darüber jedoch herrscht Streit, wenn officia sunt divisa.

Bouix (Tract. de jud. eccles. II. c. 2. § 3[4]) ist der Ansicht, daß der Bischof dem für die freiwillige Gerichts-

---

[1]) Vergl. Dziatzko im A. Ll. 141 ff. und Silbernagel, Lehrbuch des kath. Kirchenrechts, Auflage p.; Vering, l. c. p. 594 n. 6.
[2]) Vering, l. c. p. 594 n. 6.
[3]) Friedle. l. c. p. 349.
[4]) Bouix, Tract. de jud. eccles. II. c. 2. § 3.

barkeit aufgestellten Generalvikar die Ausübung der streitigen und umgekehrt bei Strafe der Nichtigkeit ihrer Akte verbieten könne; denn das Amt des Generalvikars bestehe in der Ausübung der ganzen Jurisdiktion des Bischofs in der Diözese, die Teilung beruhe bloß in der bischöflichen Anordnung, nicht aber im Gesetze.

Ich glaube aber Devoti[1]) und Phillips[2]) beipflichten zu müssen, welche sagen, daß, wenn die Amtsgeschäfte geteilt sind, jeder sich in seinem Amtskreis halten müsse. Denn wenn der Bischof, wie sich später zeigen wird, dem Generalvikar Vollmachten erteilen kann, wie er will, wenn er sich Rechte zurückbehalten kann, die dann der Generalvikar nicht ausüben darf, warum soll dann der Bischof nicht berechtigt sein, dem einen Generalvikar diesen Wirkungskreis zu übertragen mit Ausschluß der Einmischung in den Geschäftskreis des anderen.

Und diese Teilung beruht dann auch im Gesetze; denn beide Generalvikare leiten ihre Vollmachten vom Bischof ab und diese bestellen in Kraft päpstlicher Ermächtigung den Generalvikar, indem eben die Dekretalen dieses Recht dem Bischof zusprechen.[3]) So ist auch ein jeder in Deutschland z. B. zum Richter Ernannter mit der Ernennung zur Ausübung der ganzen richterlichen Tätigkeit berechtigt, in der Tat aber schließt seine Aufstellung als Strafrichter seine Tätigkeit als Civilrichter aus und umgekehrt. Anders verhält es sich auch nicht mit dem Amte des Generalvikars.

An dieser Stelle dürfte auch noch die Frage Erörterung finden, ob der Generalvikar sich einen Substituten bestellen kann oder nicht.

Da der Generalvikar als Stellvertreter des Bischofs nur abgeleitete Befugnisse hat, so kann er dieselben nicht in ihrer Gesamtheit ohne weiteres auf einen anderen übertragen d. h. statt seiner dem Bischof einen anderen Generalvikar aufzudringen. Zu einer derartigen Substitution ist er vielmehr nur dann befugt, wenn er dazu vom Bischof eine spezielle

---

[1]) Devoti Inst. can. I. 3 § 78.
[2]) Phillips, l. c. p. 507.
[3]) Friedle, l. c. p. 345 und die dort citierten Decretalen.

Ermächtigung erhalten hat, selbst dann aber nur beim Vorliegen eines genügenden Grundes und auf kurze Zeit,[1]) daß jedoch der Bischof dem Generalvikar einen Substituten bestellen kann, steht außer Zweifel. Dieser heißt dann gewöhnlich vices gerens, während der vom Vikar ernannte Substitut als locum tenens bezeichnet wird[2])

§ 5.

Amtsgewalt des Generalvikars.

Die Amtsgewalt des Generalvikars umfaßt die gesamte bischöfliche Jurisdiktion[3]), soweit deren Ausübung nicht ein Spezialmandat von Seiten des Bischofs erfordert. Es ist somit von seiner Amtsgewalt alles ausgeschlossen, was nur immer ein Ausfluß der bischöflichen Weihe ist. So ist er sowohl von der Ausübung der die Bischofsweihe voraussetzenden Handlungen wie auch von der Vornahme solcher geistlicher Funktionen ausgeschlossen, welche sich als ein Ausfluß der bischöflichen Würde darstellen. So kann er keine Pontifikalmessen halten, nicht die Reliquien bei feierlichen Prozessionen tragen ꝛc., denn hinsichtlich der vom Bischof vorzunehmenden geistlichen Funktionen haben diesen die Domherren und zunächst die Inhaber der ersten Dignitäten zu vertreten.[4]) Diese Regel erleidet selbst dann keine Ausnahme, wenn der Generalvikar die Bischofsweihe besitzt, also z. B. Episcopus in partibus ist. Selbstverständlich hat er auch kein Recht, sich der bischöflichen Insignien zu bedienen.[5])

Die Verwaltung der Temporalien des Bischofs, der sog. Mensa, kann ihm übertragen werden. Sie gehört aber nicht zum Begriffe seines Amtes. Es heißt darum der Generalvikar im Gegensatz zum Weihbischof (vicarius in pontificalibus) und zum Temporalienverwalter (oeconomus) Vicarius in spiritualibus.

---

[1]) c. 4 X. de off. vicarii X (I. 28); Friedle, l. c. p. 361 n. 20.
[2]) Moy, l. c. p. 421.
[3]) Kober, l. c. p. 564 ff.
[4]) Hinschius, l. c. p. 213. n. 8.
[5]) Ibidem.

In dem bischöflichen Dekret ist der Geschäftskreis des Generalvikars genau abzugrenzen und es sind die Gegenstände, welche vor das Forum desselben gehören sollen, speziell aufzuführen. Er hat sich auf diese zu beschränken und Alles Übrige dem Bischof zu überlassen.[1]) Lautet das Dekret ganz allgemein, so steht dem Generalvikar die Ausübung der ganzen bischöflichen Jurisdiktion zu,[2]) jedoch mit Ausnahme derjenigen Fälle, deren Ausübung gemeinrechtlich ein **Mandatum speciale** erfordern.

Bezüglich der Interpretation eines solchen allgemeinen Mandats ist zu beachten, daß, um dem Generalvikar Befugnisse zu übertragen, die dem Bischof gesetzlich reserviert sind, eine allgemeine Erklärung desselben nicht genügt, er übertrage dem Generalvikar die volle freie Gewalt, sondern es müssen die einzelnen sonst dem Bischof reservierten Befugnisse nominatim genannt sein. Sind im Anstellungsinstrument auf diese Weise einzelne Fälle, die sonst ein Spezialmandat erfordern ausdrücklich erwähnt, so kann der Generalvikar alles vornehmen, was gemeinrechtlich ein spezielles Mandat erfordert mit Ausnahme jener Fälle, die höherer Art sind, als die in der Urkunde ausdrücklich erwähnten.[3])

Der Bischof kann im Anstellungsinstrument seine Verfügung treffen wie er will, jedoch hat das kanonische Recht ihm wichtige Schranken gesetzt. Es steht zwar dem Bischof zu, einzelne Geschäfte, einzelne Orte und Bezirke ausnahmsweise sich vorzubehalten, jedoch darf diese Ausnahme nicht so sehr ausgedehnt werden, daß die Regel aufgehoben wird d. h. der Bischof darf sie nicht so sehr ausdehnen, daß die Jurisdiktion des Generalvikars aufhört, eine Allgemeine zu sein.[4])

Abgesehen von einigen Fällen und Fragen, rücksichtlich deren es zweifelhaft ist, ob sie zu den durch das Gesetz von

---

[1]) Eine solche Abgrenzung des gegenseitigen Wirkungskreises findet sich in der Verordnung vom 19. Septbr. 1822 für das Erzbistum Bamberg bei Andreas Müller, Lexikon des Kirchenrechts, art. Generalvikar.

[2]) Kober, l. c. p. 564; Friedle, l. c. p. 357.

[3]) Kober, l. c. p. 565. n. 2.

[4]) Moy, l. c. p. 404, 405, 408; Friedle, l. c. p. 358; Hinschius, l. c. p. 219.

der gewöhnlichen Amtsgewalt des Generalvikars ausgenommenen gehören,[1]) sind es in unserer Zeit 28 Fälle, zu deren Ausübung der Generalvikar ein Spezialmandat benötigt.

Es sind folgende:

1) Die Untersuchung und Bestrafung von Excessen und die Verhängung der Amotion von Beneficien, Ämtern und Verwaltungen.
2) Die Verleihung von Beneficien.
3) Die Vereinigung oder Teilung von Beneficien.
4) Die Errichtung von Beneficien und die Genehmigung einer Stiftung mit Patronatrecht.
5) Die Präsentation zu einer Patronatspfründe, wo dem Bischof die Präsentation zusteht.
6) Die Errichtung von Pfarreien.
7) Die Genehmigung zur Errichtung einer neuen Dignität.
8) Die Belastung eines Beneficiums mit einer Pension, wo der Bischof solche verfügen könnte.
9) Die Aufstellung eines Vikars für einen untauglichen Pfarrer nach der Bestimmung des Konzils von Trient Sess. XXI c. 6. de ref.
10) Die Aufstellung eines Ökonomen für eine Kirche.
11) Die Erhebung verfallener Kirchen, zu deren Herstellung es an Mitteln fehlt, zu Mutterkirchen oder deren Vereinigung mit anderen Nachbarkirchen.
12) Die Veränderung des Standes einer Kirche in den Fällen, wo solche dem Bischof zusteht.
13) Die Veräußerung kirchlicher Sachen oder amtliche Genehmigung solcher Veräußerungen.
14) Die Erlaubnis zur Erbauung neuer Klöster oder Konvente in der Diözese.
15) Die Bewilligung zur Verrichtung von Pontifikalhandlungen durch einen anderen Bischof in der Diözese.
16) Die Aufhebung von Interdikten.
17) Die Erteilung von Dimissorialbriefen zum Empfang der heiligen Weihen, außer wenn der Bischof in remotis ist und erst nach langer Zeit zurückkehren soll.

---

[1]) Moy, l. c. p. 415—424.

18) Die Substituierung eines anderen Vikars, die selbst im Falle hiezu erteilter besonderer Ermächtigung nur aus rechtmäßiger Ursache und auf kurze Zeit geschehen darf.

19) Die Erteilung der Dispensation von Irregularitäten und Absolution von Suspensationen wegen geheimer Delikte und von anderen geheimen, dem apostolischen Stuhle reservierten Fällen, obgleich der Bischof nach Conc. Trid. Sess. 24. c. 6 de ref. dieselben erteilen kann, weil das Konzilium diese Befugnis nur dem Bischof selbst oder einem hiefür besonders aufzustellenden Vikar gewährt hat.

20) Das Erkenntnis über das Verbrechen der Häresie.

21) Das Erkenntnis über Gesuche um Restitutio in integrum, wenigstens nach einigen Autoren.

22) Die Auferlegung des Eides der purgatio canonica.

23) Die Beglaubigung einer Abschrift in der Weise, daß sie die Stelle des Originals vertrete.

24) Die Einziehung der Güter von Klerikern.

25) Die Verwandlung körperlicher Strafen in Geldstrafen.

26) Die Erteilung des Doktorates, wo diese dem Bischof durch Privilegium zusteht.

27) Die Vollziehung letztwilliger Verordnungen zu frommen Zwecken.

28) Überhaupt die Vornahme aller Handlungen, welche dem Bischofe nicht nach dem gemeinen Rechte, sondern außerhalb desselben kraft eines besonderen Rechtstitels zustehen. Denn solche Handlungen werden nicht als in dem Vikariatsamte begriffen angesehen, gehen selbst sede vacante nicht auf das Kapitel oder den Kapitelvikar über.

---

*) Bezüglich der näheren Begründung der hier aufgeführten Ausnahmen wird verwiesen auf: Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. 2. c. 8 No. 2; ferner auf: Ferraris, l. c. s. v. vic. gen. Art. II.; sowie auf: Schnalz, l. c. p. 66. § 2.

§ 6.

Die Appellation vom Forum des Generalvikars.

Da der Generalvikar mit dem Bischof eine Unitas personae, also ein Forum bildet, so ist eine Appellation vom Generalvikar an den Bischof ausgeschlossen. Denn das Wesen der Appellation besteht darin, daß die Berufung vom niederen Richter an den höheren mit der Bitte gebracht wird, die erlassene Sentenz zu untersuchen und abzuändern.[1]) Dies würde ja sonst eine Appellation vom Bischof an den Bischof sein und jede Entscheidung, die der Bischof im Falle einer solchen Appellation geben würde, müßte null und nichtig sein, weil der Unterrichter die von ihm einmal gefällte Definitivsentenz nicht mehr abändern oder aufheben kann.

Will man daher vom Ausspruch des Generalvikars appellieren, so ist der Metropolit die nächst höhere Instanz. Diese Regel erleidet auch keine Ausnahme, wenn in einer Diözese durch Gewohnheit die Appellation vom Generalvikar an den Bischof üblich ist; denn eine solche Gewohnheit geht gegen den Begriff der Appellation und ist vom Rechte ausdrücklich als eine Consuetudo irrationabilis bezeichnet.[2])

Diese allgemeine Regel erleidet auch keine Ausnahme bezüglich der Entscheidung, die der Generalvikar auf Grund seines Spezialmandates trifft. Auch hier ist grundsätzlich jede Appellation an den Bischof ausgeschlossen. Zwar wollen manche Autoren unterscheiden, ob das Spezialmandat dem Generalvikar sofort mit seiner Anstellung als Generalvikar gegeben wurde und wollen für solche Fälle keine Apellation zulassen, während sie einer solchen dann, wenn der Generalvikar das Spezialmandat später erhalten hat, vom Generalvikar an den Bischof stattgeben wollen. Jedoch ist auch hier das Hauptgewicht darauf zu legen, ob die Spezialvollmacht „dem Generalvikar als solchem" übertragen wurde, ganz gleich

---

[1]) Glossa ad c. 2. de consuetud. VI. 1. 4. verb. off.
[2]) c. citat. de consuetud. VI. 1. 4.

ob im Anstellungsdekret oder später. In diesem Falle kann keine Appellation vom Ausspruche des Generalvikars an den Bischof stattfinden, wohl aber in dem Falle, daß ein eine Spezialvollmacht erheischendes Rechtsgeschäft ihm nicht gerade in seiner Eigenschaft als Generalvikar übertragen wurde, da hier ein Fall der Delegation vorliegt[1]), denn hier ist er nur als judex ad causam particularem tätig und von diesem ist eine Appellation an den Deleganten jederzeit gestattet.[2])

Dagegen ist es erlaubt, gegen Interlokute des Generalvikars bei demselben selbst oder bei dem Bischof die Beschwerde einzulegen, ebenso ein Gesuch um in integrum restitutio oder eine querela nullitatis gegen eine Sentenz des Generalvikars bei dem einen oder anderen anzubringen; denn alle diese Beschwerden können auch beim judex a quo geltend gemacht werden.[3])

Endlich ist noch zu erwähnen, daß, wenn der Bischof nicht zu erkennen gegeben hat, ob er die fragliche Gewalt seinem Generalvikar als solchen oder ob er sie ihm bloß als Delegaten übertragen hat, lediglich letzteres zu vermuten und mithin eine Appellation an den Bischof gestattet ist.[4])

§ 7.

Erledigung des Amtes des Generalvikars.

Wie die Aufstellung eines Generalvikars in dem freien Willensentschlusse des Bischofs gelegen ist, so erlischt dies Amt auch wieder, wenn der Bischof den gegebenen Auftrag zurückzieht.[5]) Dies kann ausdrücklich geschehen oder durch konkludente Handlung. Die stillschweigende Revokation wird angenommen, wenn der Bischof einen 2. Generalvikar bestellt und den bisherigen hievon in Kenntnis setzt.[6])

---

[1]) Vergleiche hierüber Moy, l. c. p. 411, 415; Friedle, l. c. p. 364 und die dort citierten Dekretalen.

[2]) c. 27. § 1. X. de offic. judic. delegat. 1. 29.

[3]) Friedle, l. c. p. 355; Kober, l. c. p. 576; Schnalz, l. c. c. III. § 3.

[4]) Friedle, l. c. p. 365; Moy, l. c. p. 415.

[5]) c. 1. X. de regul. 5. 41. Omnis res per quascunque causas nascitur, per easdem dissolvitur.

[6]) c. 14. X. de procurat. 1. 38.

Sollte dies auch ohne allen Grund geschehen, so wäre die Absetzung demnach gültig[1]) und alle von dem Generalvikar nach der ihm von der Absetzung gewordenen Mitteilung vorgenommenen Akte sind ungültig.[2]) Die Praxis der Congregatio Episc. hat aber dieses Recht der willkürlichen Entlassung des Generalvikars seitens des Bischofs im Interesse der Wahrung des Ansehens der Kirche, aus Rücksichtnahme für den Ruf der Generalvikare und zur Verhinderung nachteiliger Annahmen und Schlüsse, welche in der Diöcese bei einer plötzlichen Entlassung des Generalvikars gemacht werden könnten, von dem Vorliegen eines triftigen Grundes abhängig gemacht, dem Generalvikar von seiner bevorstehenden Entlassung Kenntnis zu geben, damit dieser auch Gelegenheit zu seiner vorherigen Rechtfertigung habe. Ist dies unterblieben oder hält der Generalvikar seine Enthebung für unbegründet, so kann er an die Congregatio rekurrieren, diese weist den Bischof dann an, den Generalvikar wieder anzustellen oder sie kann auch bis zur Entscheidung der Streitsache dem Bischof die definitive Wiederbesetzung des Postens untersagen.[3])

Die Gründe, um deren willen der Generalvikar entlassen werden kann, sind hauptsächlich folgende:

1. Wenn er die Diözese nicht gut verwaltet und im Falle der Unfähigkeit oder Abwesenheit des Bischofs nicht über die wichtigeren Fälle an die heilige Congregation berichtet.
2. Wenn häufige Klagen gegen die Amtsführung des Generalvikars erhoben werden.
3. Wenn es ihm bei allen sonstigen Eigenschaften an der nötigen Umsicht und Klugheit gebricht.
4. Wenn er sich in seinem Schreiben an die heilige Congregation und deren Beamte unehrerbietig ausdrückt und sich ihren Befehlen widersetzt.
5. Wenn er einem der Kardinäle nicht mit der schuldigen Ehrerbietung begegnet.
6. Wenn die Exkommunikation über ihn verhängt wird.

---

[1]) Friedle, l. c. p. 365 und die dort citierten Dekretalen.
[2]) Ibidem, p. 366.
[3]) Anal. j. p. 1858. p. 911 u. 921 ff.; ibidem 1867 p. 94 ff. Moy, l. c. p. 433; Friedle, l. c. p. 366.

7. Wenn er ein Eingeborener derselben Stadt oder Diözese ist.
8. Wenn er ein Regulare ist.[1])

Übrigens kann der Generalvikar nicht bloß vom Bischof, sondern auch vom heiligen Stuhl seines Amtes entsetzt werden. Die S. Congreg. Episc. nimmt deshalb Beschwerden gegen den Generalvikar an und trifft infolge derselben die betreffenden Maßregeln, denen der Bischof auch nachzukommen verpflichtet ist.[2])

Die Jurisdiktion des Generalvikars erlischt weiter durch den Tod des Generalvikars, ferner durch seine Entsagung, sei es ausdrücklich oder stillschweigend. Denn ein jeder, der frei entlassen werden kann, hat auch das Recht, frei abzudanken. Da übrigens, wie schon bemerkt, die Entlassung an das Vorhandensein eines hinreichenden Grundes gebunden ist, so wird konsequenter Weise auch die Resignation nicht nach Willkür, sondern nur unter Anführung eines triftigen Grundes erfolgen können. Sie ist eine ausdrückliche oder stillschweigende und letztere wird dann angenommen, wenn der Generalvikar die Diözese verläßt in der offenbaren Absicht, nicht mehr dahin zurückzukehren.[3]) Stirbt der Generalvikar, während der Bischof abwesend oder so weit entfernt ist, daß er vor längerer Zeit nicht seinen Willen wird kund tun können, so kann nicht das Kapitel einen Provikar aufstellen, sondern es muß der heilige Stuhl um die notwendigen Anordnungen angegangen werden.[4])

Ein weiterer Erlöschungsgrund der Jurisdiktion des Generalvikars bildet der Tod des Bischofs. Da eben der Generalvikar mit dem Bischofe eine Person und ein und dasselbe Tribunal bildet, so muß mit dem Tode des Letzteren auch die Jurisdiktion des Ersteren aufhören.[5]) Befindet sich dieser in der unmittelbaren Nähe des sterbenden Bischofs, so erlischt seine Amtsgewalt mit dem Augenblick des Todes des Bischofs und zwar so, daß er die bei Lebzeiten des Bischofs begonnenen

[1]) Bezüglich der Begründung der aufgeführten Punkte wird Bezug genommen auf Ferraris, l. c. s. v. Vicar. Gen. Art. III n. 30 bis 39, ferner Schnalz, l. c. p. 70 c. VII.

[2]) Die Anal. j. p. 1558 p. 921—26 bringen Beispiele solchen Einschreitens der Congr. Episc. aus den Jahren 1711, 1733, 1742, 1816, 1836.

[3]) Ferraris, l. c. n. 27.

[4]) Anal. j. p. 1858 p. 921.

[5]) c. 42 de regul. jur. VI 5. 12. Accessorium naturam sequi congruit principalis.

Rechtsgeschäfte nach dessen Tod nicht mehr vollenden kann.[1]) Alle Akte, die vom Generalvikar nachher vollzogen werden, sind ungültig. Ist dagegen der Generalvikar vom Bischof weit entfernt, so haben alle seine Handlungen so lange Rechtswirksamkeit bis er von dem erfolgten Tode zuverlässige Kunde erhalten hat.

Hier ist des weiteren zu bemerken, daß der Generalvikar im Falle einer Sedisvakanz keinen Anspruch darauf hat, die Verwaltung der Diözese vom Domkapitel übertragen zu bekommen.

Dies ist Sache des Domkapitels, das ihn als Kapitularvikar wählen kann oder nicht; nur dann ist das Kapitel ihn zu wählen verpflichtet, wenn er dem Gremium des Kapitels angehört und in diesem der einzige Doctor juris canonici ist.[2])

Nach den Grundsätzen des römischen und kan. Rechts bildet auch der bürgerliche Tod einen Beendigungsgrund für die Jurisdiktion des Generalvikars.

Hierher gehören folgende Fälle:

a) Die Versetzung des Bischofs. Sobald der Papst die Genehmigung der nachgesuchten Translation im Konsistorium publiziert, ist das Band, welches bisher den Bischof an seine Kirche knüpfte, gelöst[3]) und er gilt in Betreff der Administration der Diözese für tot. Die Jurisdiktion des Generalvikars erlischt jedoch erst dann, wenn die sichere Kunde von der erfolgten Translation an Ort und Stelle angelangt ist. Es ist nicht nötig, daß die eigentliche Versetzungsbulle erst abgewartet werden muß, sondern es genügt jedwede glaubwürdige Nachricht. Von dem Augenblicke an, in welchem diese Kunde eintrifft, hören die Funktionen des Generalvikars auf und das Kapitel tritt in die Verwaltung der Diözese ein, selbst wenn der Bischof von seinem neuen Bistum noch nicht Besitz genommen hat.[4])

---

[1]) Glossa in c. 4 de procurat. in Clement. 1. 10, verb. Contestata.

[2]) Friedle, l. c. p. 367 n. 4 und die dort Citierten.

[3]) Ritter, der Kapitularvikar, Münster 1842 p. 60.

[4]) Kober, l. c. p. 582.

b) Die Resignation des Bischofs. Hier ist jedoch erforderlich, daß der Papst auch die Resignation annimmt.[1]) Ebenso bildet es einen Erlöschungsgrund, wenn der Bischof mit päpstlicher Genehmigung in einen geistlichen Orden tritt.[2])

c) Wie nach den Grundsätzen des römischen Rechts derjenige, der in feindliche Gefangenschaft geraten war, für bürgerlich tot gehalten wurde,[3]) so gilt auch nach kanonischem Recht der Bischof für tot, wenn er von den Heiden oder Schismatikern aus der Diöcese gefangen hinweg geführt wird. In diesem Falle ist zwischen Hirt und Heerde aller Verkehr abgeschnitten und auf baldige Rückkehr keine Hoffnung. Daher sagt Bonifaz VIII.,[4]) es solle der bischöfliche Stuhl angesehen werden „ac si per mortem vacaret", das Kapitel trete in die interimistische Verwaltung der Diözese und habe alsbald an den heiligen Stuhl zu berichtigen und dessen Anordnungen zu erwarten.

Nicht hieher gehört der Fall, in dem der Bischof von der eigenen Regierung in Gefangenschaft abgeführt wird. Hier kann im Sinne des römischen und kanonischen Rechts nicht im Entferntesten die Rede sein vom bürgerlichen Tode desselben — weder an sich noch in seinen Folgen, denn einerseits gilt als allgemeiner Grundsatz: mors civilis vel spiritualis non aequiparatur morti naturali, nisi ubi in jure hoc cautum invenitur,[5]) der Fall der Wegführung durch die eigene Regierung ist aber im Gesetze nicht vorgesehen, andererseits ist nicht wie im obigen Falle der Verkehr zwischen Bischof und Diözese absolut aufgehoben und ebensowenig die Hoffnung auf baldige Rückkehr gänzlich verschwunden, denn die feindliche Regierung steht immerhin noch auf dem Boden des Rechts und ist den Reklamationen und Vorstellungen des Papstes, des Kapitels ꝛc. zugänglich. Es liegt also hier bei der voraussichtlich nur vorübergehenden Entfernung des ordentlichen

---

[1]) c. 9. X. de renuntiat. 1. 9.
[2]) Glossa in c. 8. C. XVI. 1. verb. mortuus.
[3]) l. 10. 18 Dig. de captivis. 49. 15.
[4]) c. 3 de supplend. neglig. VI. 1. 8. Benedict. XIV., l. c. L. XIII. c. 16. n. 11.
[5]) Fagnani, Comment. ad c. 5. X. de concessione praebend. 3. 8. n. 28. 29.

Oberhirten kein Grund vor, daß das Kapitel die Verwaltung der Diöcese übernimmt, sondern der Generalvikar übt wie sonst im Namen des abwesenden Bischofs seine Jurisdiktion ungestört aus.[1])

Die Jurisdiktion des Generalvikars erlischt weiter, wenn der Bischof in Suspension, Exkommunikation und Interdikt verfällt.[2]) Bezüglich der Gültigkeit der vom Generalvikar hier vorgenommenen Akte verhält es sich wie sub a. Da diese Strafen gewöhnlich nicht von langer Dauer sind, so tritt auch hier nicht das Kapitel in die Verwaltung der Diözese, sondern der Papst trifft gewöhnlich schon in der Exkommunikationsbulle außerordentliche Fürsorge durch Bestellung eines Provisors[3].)

§ 8.

Haftung des Generalvikars aus seiner Amtsführung.

Nach der Beendigung des Amtes kann der Generalvikar nicht von seinem Bischofe oder dessen Nachfolger mit der Syndikatsklage belangt werden und er hat nach der Beendigung seiner Verwaltung über dieselbe in keiner Weise Rechenschaft abzulegen in der Weise wie ungefähr der Kapitularvikar dem neuen Bischofe gegenüber. Er handelt ja auch nicht selbständig und unabhängig wie dies beim Kapitularvikar dem Kapitel gegenüber der Fall ist, sondern er steht fortwährend unter der Aufsicht des Bischofs und er hat dessen Weisungen jederzeit zu berücksichtigen. Hat aber der Bischof wissentlich oder aus schuldhafter Nachlässigkeit einen untauglichen oder wohl gar unehrlichen Generalvikar aufgestellt, oder denselben, nachdem er dessen Untüchtigkeit oder Unordentlichkeit erfahren, beibehalten, so ist er auch für dessen im Amte begangenen Gesetzeswidrigkeiten verantwortlich und muß sogar für den daraus entstandenen Schaden den Beteiligten haften und er selbst kann den Generalvikar wegen der von ihm begangenen Gesetzeswidrigkeiten nicht

---

[1]) Kober, l. c. p. 584; Walter, Kirchenrecht, § 143. Vergl. dagegen: Schnalz, l. c. p. 71. n. 13; Hinschius, l. c. p. 223; Friedle, l. c. p. 368.

[2]) c. 24. X. de sentent. et re judic. 2. 27.

[3]) Kober, l. c. p. 584.

in Untersuchung ziehen, sondern das Recht der Bestrafung steht einzig und allein dem Metropoliten zu. Anders ist die Sache gelagert, wenn dem Bischof bei dem gesetzwidrigen Handeln des Generalvikars keine Schuld trifft, hier steht ihm das Recht der Untersuchung und Bestrafung selbständig zu.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß falls eine Partei sich durch einen ungerechten oder parteiischen Spruch des Generalvikars verletzt glaubt, sie die Syndikatsklage gegen den Generalvikar anzustellen berechtigt ist.[1])

§ 9.

Der Generalvikar der Stadt Rom.

Die Stellung des römischen Generalvikars, der seit Paul IV. (1558) immer ein Kardinal ist und darum kurzweg Kardinalvikar heißt, ist von der eines jeden bischöflichen Generalvikars sehr verschieden. Seine jurisdictio ist unbestritten eine ordinaria[2]) und wird ihm auf Lebenszeit verliehen, so daß sie selbst den Tod des Papstes überdauert. Ihm sind weihbischöfliche Funktionen verliehen sowie das Recht, den Beichtvätern die Jurisdiction für das Forum internum zu erteilen, den Pfarrkonkurs zu halten und die Diözesansynoden zu berufen. In der Person des Vicesgerens hat er einen mit der bischöflichen Weihe ausgestatteten Gehilfen. Die Gewalt des Vicarius urbis ist nicht auf das eigentliche römische Bistum beschränkt, sondern sie greift in gewissen Punkten über dessen Territorium hinaus und erstreckt sich auch auf die suburbikanischen Diözesen. Dazu ist der Kardinalvikar auch Weihbischof von Rom. Ihm steht eine ganze Reihe von Beamten und Stellen zur Seite, ihre Gesamtheit bildet den römischen Vikariat.[3]) Zu erwähnen ist noch, daß die Stellung des Vicesgerens zum Kardinalvikar

---

[1]) Vergl. über diese Ausführungen: Bouix, Tract. de jud. I. p. 448, Paris 1853; Moy, l. c. p. 434; Friedle, l. c. p. 370; Hinschius, l. c. p. 223.

[2]) Müller, die bischöfl. Diözesanbehörden insbesondere das bischöfl. Ordinariat p. 68; dagegen Kämpfe: Begriff der Jurisdiction p. 191.

[3]) Müller, l. c. p. 69. n. 1.

ganz analog ist der des gewöhnlichen Generalvikars zum Bischof. Mit dem Aufhören der Jurisdiktion des Kardinalvikars erlischt auch die des Vicegerente. Letzterer bedarf zur Fortführung der Geschäfte in diesem Falle alsdann eines erneuerten Auftrages von Seiten des Papstes oder nachfolgenden Kardinalvikars.

§ 10.

Die Besoldung des Generalvikars.

Da die Bestellung eines Generalvikars sich als ein Akt der kirchlichen Jurisdiktion darstellt und Sache des Bischofs ist, so versteht es sich von selbst, daß der Generalvikar keinen Anspruch auf Besoldung gegenüber der Staatskasse besitzt. Es ist Sache des Bischofs ihn zu unterhalten und zu besolden. Die Größe des Einkommens ist gemeinrechtlich nicht bestimmt, jedoch hat es der Billigkeit und der Würde des Generalvikars entsprechend zu sein und richtet sich nach Zeit und Verhältnisse.[1]) Es ist dem Bischof ausdrücklich untersagt, dem Generalvikar die Taxen der Kanzlei oder einen Teil der Strafgelder als Einkommen zuzuweisen. Stirbt der Bischof, ohne dem Generalvikar sein Einkommen verabreicht zu haben, so ist dieser berechtigt, vom Kapitel aus den Gefällen der vakanten Kathedralkirche es zu verlangen.

In bestimmten Fällen verpflichten sich auch die Staatsregierungen zur Besoldung des Generalvikars einen Beitrag zu leisten.

Nach dem bayrischen Konkordat Art. III und in der Diözese Rottenburg nach der Bulle provida sollersque vom 16. August 1821 wird nur dann ein Staatsbeitrag zur Besoldung des Generalvikars gewährt, wenn dieser aus der Zahl der Domherrn genommen ist und nach den Bestimmungen der genannten Bulle für Mainz sogar nur dann, wenn der Domdekan Generalvikar ist, indem für den Letzteren sonst kein Gehalt ausgeworfen ist.[2]) In Bayern beträgt dieser Betrag 900 *M*,

[1]) Kober, l. c. p. 563 und die dort Citierten.
[2]) Vering, l. c. p. 595 n. 16.

wenn der Generalvikar zugleich Domherr ist. In Württemberg erhält der Domdekan, wenn er vom Bischof zum Generalvikar ernannt wird, einen besonderen Gehalt von 1100 fl.; wenn aber ein anderer Domherr hiefür vom Bischof bestellt wird, so erhält dieser eine Aufbesserung von 1700 fl. Im Großherzogtum Hessen aber muß der Generalvikar zugleich die Stelle des Domdekans bekleiden, da für den Letzteren kein Gehalt bestimmt ist, sondern nur für den Generalvikar 2500 fl. ausgeworfen sind.[1])

In Preußen[2]) ist der Generalvikar von der Staatsregierung zu besolden und es erhält derselbe 800 Thaler.[3])

§ 11.

Rang und Präcedenz des Generalvikars.

Ob der Generalvikar zu den Prälaten zu rechnen ist, ist unter den älteren Kanonisten bestritten. Die verneinende Ansicht erscheint richtiger, da sonst diese Bezeichnung nur für diejenigen Beamten vorkommt, die eine eigene Jurisdiktion besitzen, die Jurisdiktion des Generalvikars aber sich, wie im Folgenden gezeigt werden wird, nicht als jurisdictio ordinaria oder nativa, sondern als mandata darstellt, sodaß er nur, obwohl er die ganze bischöfliche Jurisdiktion ausübt, als in dignitate Constitutus angesehen werden kann. Aus demselben Grunde kann seine Stellung auch nicht als Dignität erklärt werden. Denn die Fähigkeit, päpstlicher Delegat zu sein, ist nicht blos an die Dignitäten geknüpft, weil auch einfache Kanoniker an den Kathedralkirchen eine solche Delegation erhalten können. Immerhin hat aber der Generalvikar, selbst wenn der Bischof gegenwärtig ist, für die Regel die Präcedenz vor den Kanonikern und selbst vor den Inhabern der Stiftsdignitäten.[4])

---

[1]) Bulle: „Provida sollersque" vom 16. August 1821, Art. 14 und 16.

[2]) Bulle: „De salute animarum" vom 16. Juli 1821 Art. 55 s. v. Antedicto Josefo.

[3]) Silbernagel, l. c. p. 344 n. 16., siehe ferner die Etats bei Neher, Kirchl. Geographie I. p. 338 ff.

[4]) Bezüglich der Begründung des Gesagten wird Bezug genommen auf Hinschius, l. c. p. 223; Friedle, l. c. p. 356; Moy, l. c. p. 411.

III. Titel.

Rechtliche Natur der Jurisdiktion des Generalvikars.

Die Frage bezüglich der rechtlichen Natur des Generalvikars ist sehr bestritten. Die einen bezeichnen sie als eine jurisdictio delegata, andere als jurisdictio ordinaria, andere als jurisdictio quasi ordinaria, wieder andere als jurisdictio mandatada ꝛc.[1]) So behauptet Kober,[2]) die Jurisdiktion des Generalvikars participiere sowohl an dem Charakter einer jurisdictio ordinaria als auch an dem einer jurisdictio delegata, beide Behauptungen hätten ihr Wahres, beide würden aber in dem Maß unwahr, als sie das eine oder andere ausschließlich festhielten und die gegenüberstehende Ansicht negierten. Diese Ansicht ist jedoch meines Erachtens als unrichtig zu bezeichnen. Denn betrachtet man die Amtsgewalt des Generalvikars, so wird man sie mit Rücksicht auf ihren labilen Charakter dem Bischof gegenüber — wie schon oben gezeigt — nicht als jurisdictio ordinaria bezeichnen können, da ihr die wesentlichen Begriffsmerkmale einer jurisdictio ordinaria die Perpetuitas und Irrevocabilitas fehlen. Daß die Jurisdiktion des Generalvikars auch an dem Charakter einer jurisdictio delegata participiere, ist desgleichen verfehlt; denn der Judex delegatus hat ein Mandat nur für diese oder jene einzelne Rechtssache und vom Ausspruche des Delegaten ist die Appellation an den Deleganten gestattet.[3]) Wie ganz verschieden ist die Sache beim Generalvikar, der judex delegatus ad universitatem causarum ist und der während seiner Amtstätigkeit sich mit allen in seinen Geschäftskreis einschlagenden Rechtsangelegenheiten, so oft sie sich bieten, zu befassen hat.

Nimmt man die wesentlichsten Begriffsmerkmale aus der Jurisdiktion des Generalvikars heraus, so wird man finden,

---

[1]) Siehe die Einteilung bei Schnalz l. c. p. 49 § 1.
[2]) l. c. p. 586.
[3]) l. 1. c. III. 4. c. 27. X. de off. jud. deleg. I. 29.

daß dieselbe sich vollständig unter den Begriff der jurisdictio **mandata** subsumieren läßt.

Nach römischem Recht[1]) besitzt der Mandatar keine eigene Gerichtsbarkeit, sondern er ist bloßer Stellvertreter seines Mandanten, in dessen Namen er die ihm übertragene Gewalt ausübt. Ebenso verhält es sich beim Generalvikar, der die ihm übertragene Gewalt des Bischofs handhabt. Es kann ferner der Mandatar seine Jurisdiktion nicht einem andern mandieren.[2]) Wohl aber kann der Mandatar den einen oder den andern Jurisdiktionsakt delegieren.[3]) Ebenso kann der Generalvikar ohne Spezialvollmacht keinen Substituten aufstellen. Weiter kann vom Mandatar nach römischem Recht nicht an den Mandanten appelliert werden.[4]) Desgleichen findet vom Ausspruch des Generalvikars kein Rechtsmittel an den Bischof statt.

Die Jurisdiktio des Generalvikars ist auch keine jurisdictio quasi ordinaria. Darunter versteht man mit Hinschius[5]) und Kämpfe[6]) eine Gerichtsbarkeit, die unter gewissen rechtlich festgestellten, aber nicht mit Notwendigkeit in ununterbrochener Aufeinanderfolge eintretenden Voraussetzungen, oder nach dem Ermessen des sie verleihenden in festbegrenztem Umfang mittels Übertragung einer amtlichen Stellung verliehen oder einer Körperschaft überwiesen wird und gewisse eigentlich in den Befugniskreis eines judex ordinarius fallende Befugnisse zum Gegenstand hat.

Diese Definition mag wohl die Stellung des Generalvikars umfassen, aber im letzten Absatz des § 16 p. 153 spricht er davon, daß die jurisdictio quasi ordinaria bald mehr bald minder von der jurisdictio mandata sich trenne und legt im folgenden Paragraphen dem Generalvikar der Stadt Rom eine jurisdictio quasi ordinaria bei. Wenn nun dem Vicarius urbis, der fast die vollständigen Rechte,

---

[1]) l. 1. de offic. eius, cui mand. D. I. 21.
[2]) l. 5. D. I. 21.
[3]) l. 12. D. V. 1; l. 12. de off. procons. D. I. 16.
[4]) l. 1. Quis a quo appell. D. 49. 3.
[5]) Hinschius, l. c. Bd. I. § 21. VI. B. p. 184.
[6]) Kämpfe, die Begriffe der Jurisdiktion Wien 1876. p. 149 § 16.

wie schon gezeigt, eines Bischofs übt, eine jurisdictio quasi ordinaria beigelegt wird, wie gering scheint da der Unterschied der Jurisdiktio des Generalvikars von der jurisdictio mandata zu sein, der doch die Jurisdiktio des Bischofs blos im Auftrage ausübt und dessen mobile Stellung ganz anders als die amobile des Vicarius urbis gestaltet ist. Ich glaube, die Jurisdiktio des Generalvikars ist so wenig von einer jurisdictio mandata verschieden, daß man mit Recht sie als eine jurisdictio mandata bezeichnen kann.

Aus dem Allem folgt auf das Unzweifelhafteste, daß die Jurisdiktion des Generalvikars eine jurisdictio mandata im Sinne des römischen Rechts ist.

IV. Titel.

Von den Diözesanbehörden.

§ 1.

Allgemeines.

Mit der Darlegung der rechtlichen Stellung des Generalvikars, die lediglich auf dem gemeinen Recht beruht und vom modernen Staatskirchenrecht nicht berührt wird, hat das Thema erschöpfende Behandlung noch nicht gefunden. Es haben sich nämlich im Anschluß an die Ämter des Generalvikars und Offizials in Deutschland und Österreich-Ungarn bischöfliche Behörden neueren Ursprungs gebildet, denen in der Diözesanregierung eine bedeutende Rolle zukommt. Es sind dies das Ordinariat unter dem Vorsitze des Bischofs oder das Generalvikariat unter dem Vorsitze des Generalvikars und das Offizialat oder Consistorium unter dem Vorsitze des Offizials. Es handelt sich also hier in der Hauptsache um die Ordinariate und Offizialate, insoferne man darunter eine Reihe von kirchlichen Beamten versteht, die sich um den Bischof oder dessen Generalvikar gruppieren, um in bestimmter Weise bei der Diözesanleitung mittätig zu sein.

Um aber über die Verfassung der Ordinariate und Generalvikariate sowie Offizialate und der rechtlichen Stellung des Generalvikars und Offizials in den einzelnen Diözesen näheren Aufschluß zu gewinnen, ist ein Studium der Erlasse und Akten der betreffenden Behörden selbst in den einzelnen Bistümern bezw. Erzbistümern notwendig, da diese Institute in den einzelnen Diözesen sich nicht einheitlich und gleichmäßig entwickelt haben, sowie generelle Normativbestimmungen von Seiten des obersten kirchlichen Gerichtsherrn nicht ergangen sind. Mein Ansuchen an das erzbischöfliche Ordinariat München, mir die einschlägigen Erlasse und Akten, auf denen die Ordinariatsverfassung des Erzbistums München, so wie die rechtliche Stellung des Generalvikars beruhe, im erzbischöflichen Archiv einsehen zu dürfen, wurde zurückgewiesen mit dem Bemerken, daß für ein derartiges Thema dort nichts zu finden wäre. Dementsprechende Eingaben an andere bayerische Ordinariate wurden mit Ausnahme von dem erzbischöflichen Ordinariat Bamberg in gleichem Sinne verbeschieden.

Ich bin daher gezwungen nur folgen zu lassen, was ich Brauchbares in der Hof- und Staatsbibliothek München finden konnte und hatte vor allem dabei mein Augenmerk darauf gerichtet, Aufschluß zu finden darüber, wie sich das Generalvikariat und das Ordinariat, im Anschluß daran auch das Offizialat besonders in Bayern herausgebildet hat, welches deren jetzige Gestallung sei und wie sie zu einander bezüglich des Instanzenzuges stehen.

Ich lasse das Ergebnis folgen.

§ 2.

Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Ordinariate und Offizialate bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts.*)

Es war vornehmlich das Konzil von Trient, welches wenigstens mittelbar die rechtliche Stellung der heutigen

*) Siehe zu diesem Paragraphen: Müller Josef, die bischöflichen Diözesanbehörden insbesondere das bischöfliche Ordinariat. Stuttgart 1905.

bischöflichen Zentralbehörden und ihre Bedeutung begründete, indem es einmal die Rechte des Domkapitels zu Gunsten der bischöflichen Gewalt beschränkte und sodann den unbotmäßigen Archidiakon endgültig durch den vom Bischof durchaus abhängigen Generalvikar ersetzte. Gemäß seiner zentralisierenden Tendenz, die sich gegen die Zersplitterung der bischöflichen Regierungsgewalt richtete und die Einheit der Wirksamkeit des Bischofs begünstigte, suchte nämlich das Tridentinum die Macht der Domkapitel dadurch einzuengen, daß es eine ganze Reihe von wichtigen Fällen bestimmte, in denen der Bischof sich künftig nicht mehr an das Domkapitel als Ganzes, sondern nur an zwei Mitglieder desselben zu halten brauchte.[1])

Eine erhöhte Bedeutung in der Diözesanleitung erlangten sodann unsere bischöflichen Behörden durch das Konzil insoferne, als es erst vermochte, den Archidiakon vollständig aus der Diözesanverfassung hinauszudrängen und seine Macht, wie wir gesehen, endgültig zu brechen. Der Bischof konnte sonach seine bischöfliche Jurisdiktion wieder frei und unbehindert ausüben entweder selbst oder durch von ihm vollständig abhängige kirchliche Organe. Durch das Tridentinum wurden diese Behörden, die indes schon vor dem Konzil bestanden,[2]) an die Diözesanregierung enger angeschlossen und machten einen gesteigerten Einfluß auf sie geltend.

Durch die Verdrängung des Archidiakons erfuhr, wie schon oben bemerkt, der Geschäftskreis des Generalvikars eine bedeutende Erweiterung. Zur besseren und schnelleren Erledigung dieser so vermehrten Geschäfte, welche er nun nicht mehr alle selbst besorgen konnte, wurde ihm bald eine Behördenorganisation zur Unterstützung zur Seite gestellt.[3])

Meist waren diese Behörden nach Art des Bureausystems eingerichtet, sodaß deren Mitglieder dem Generalvikar als Einzelperson untergeordnet waren, später tauchten auch kollegialisch organisierte Behörden auf, namentlich zur Versehung der bischöflichen Gerichtsbarkeit, indem der Offizial mit einer

---

[1]) Müller, l. c. p. 12. n. 1.
[2]) Ibidem p. 13.
[3]) Ibidem p. 13 n. 3.

Reihe von Räten, die entweder mit votum consultativum oder decisivum ausgestattet waren, ein Kollegium bildete. Wie es ursprünglich in jeder Diözese zur Ausübung der Spiritualia des Bischofs nur einen Generalvikar gab und erst später der Offizial hinzu kam, so gab es ursprünglich auch nur eine Diözesanbehörde und später erst kam das Konsistorium der Gerichtsbarkeit hinzu.[1])

Die Räte des Kollegiums waren in der Regel den Domkapiteln entnommen, jedoch war der Bischof dazu durchaus nicht verpflichtet.[2]) Es kam auch vor, daß Kollegiatkanoniker und Ordensgeistliche darin Sitz und Stimme hatten. Die Beteiligung der Kanoniker an der Diözesanregierung war oft recht schwach, da diese nach Ausbildung der bischöflichen Territorialhoheit mit Vorliebe sich den weltlichen Angelegenheiten des Landes widmeten, zumal nachdem die Domkapitel mehr und mehr Versorgungsanstalten für nachgeborene Adelige geworden waren.[3]) Mit dem Wachsen ihrer politischen Bedeutung ging meist auch eine Minderung ihrer kirchlichen Tätigkeit Hand in Hand.

Betrachten wir Generalvikariat und Offizialat in dieser Zeit etwas näher.

Da, wo das Generalvikariat und das Offizialat in einer Person vereinigt waren, begnügte man sich wohl wie bisher mit einer einzigen bischöflichen Behörde, dem Konsistorium. Anderwärts wurden die Geschäfte auf mehrere Personen verteilt. Im Anschlusse daran entwickelten sich im Verlaufe des 14. Jahrhunderts zwei neben einander stehende Behörden, von denen namentlich das Offizialat fast durchweg kollegiale Verfassung hatte.[4])

Das eine dieser Kollegien war dem Generalvikar beigeordnet und erhielt darum im Laufe der Zeit die Benennung „Generalvikariat". Es unterstützte durch beratende, referierende

---

[1]) Ibidem p. 14 u. 15.
[2]) Ibidem p. 15 n. 7.
[3]) So enthält zum Beispiel der Bamberger Hof-, Staats- und Standeskalender vom Jahre 1802 nur Namen des feudalen Adels im Domkapitel.
[4]) Scherer, Handbuch des Kirchenrechts I. p. 608. Graz 1886—1898.

und ausführende Tätigkeit den Generalvikar und diente mit Einschluß des Letzteren als Ratskollegium dem Bischofe.

Das andere Kollegium war das bischöfliche Gericht. Wie es in der Natur der Sache liegt, trat die bischöfliche Behörde, so lange sie noch ein einziges Kollegium bildete, nach außen und gewissermaßen in ihrer Organisation greifbarer als kirchliches Gericht hervor; daher kommt es wohl auch, daß der ursprünglich allgemeine Name officialatus[1]) oder Konsistorium auf die Gerichtsbehörde als solche überging, als die Trennung innerhalb der bischöflichen Behördenorganisation sich vollzog.[2])

Die Einrichtung der Offizialate zeigte während des Mittelalters und bis zum Ende des 18. Jahrhunderts in den verschiedenen Diözesen und Ländern eine weitgehende Gleichförmigkeit und Konstanz, die durch die allgemeine Geltung des kanonischen Prozeßrechts bestimmt wurde. Die Organisation der geistlichen Gerichte in der Form, wie sie hier in Betracht kommen, hat ihre Grundlage in den Dekretalen Gregors IX., die sich ihrerseits wiederum in dieser Beziehung sehr enge an das römische Recht anschlossen.[3])

Demnach ist ein Offizialat mit folgenden Beamten besetzt.[4])

Die Hauptperson der bischöflichen Gerichte war im 13. und in den folgenden Jahrhunderten vor allem der Offizial[5]) als Stellvertreter des Bischofs, dem als princeps fori jederzeit ein Eingreifen in einen Prozeß gestattet war. Anfangs fungierte der Offizial als Einzelrichter. Sein Stellvertreter war der Vices gerens oder locum tenens. Doch gab es auch mehrere Offiziale, die kollegialisch ihr Amt ausübten.[6])

Den Offizial unterstützten namentlich die Assessoren.[7]) Diese waren Rechtskundige, die dem Richter in Rechtsfragen Aufschluß erteilten und schließlich durch Abgabe einer beraten-

---

[1]) Müller, l. c. p. 17. n. 11.
[2]) Ibidem p. 18.
[3]) Müller, l. c. p. 18. n. 13.
[4]) Ibidem p. 19.
[5]) Ibidem n. 15.
[6]) Ibidem p. 19.
[7]) Ibidem n. 17.

den Stimme bei Fällung des Urteils mitwirkten. So wurde aus dem Einzelrichter ein Kollegialgericht.[1]) Die Assessoren wurden auf Bitte und Vorschlag der Parteien für jeden Fall eigens bestellt. Sie wurden zumeist der Zahl der bei dem betreffenden Gerichte zugelassenen Advokaten entnommen.[2]) Der Richter war indes nicht an das Rechtsgutachten der Assessoren gebunden; er entschied nach seiner eigenen Überzeugung und nach den herrschenden Beweisgrundsätzen.

Eine hervorragende Stellung bei den geistlichen Gerichten des Mittelalters nahm der Siegler[3]) ein, der ungefähr die Funktionen eines heutigen Notars, Nachlaßrichters und zum Teil auch Rentamtmanns versah. Er bewahrte die Gerichtssiegel. Erst die Beisetzung des Siegels verlieh den gerichtlichen Urkunden Kraft und Gültigkeit. Zu diesem Zwecke mußte er zuvor die Ordnungsmäßigkeit und Formrichtigkeit der Erlasse prüfen. In größeren Diözesen bestand daneben noch ein Untersiegler.[4]) Die Akten wurden dem receptor[5]) actorum zur Aufbewahrung übergeben. Für deren Ordnung hatte der Registrator Sorge zu tragen. An letzteren mußte sich jeder wenden, der irgendwie Akten benötigte.[6])

Der Promotor oder Promotor fiskalis[7]) war angestellt zur Wahrung des kirchlichen Rechtes und Interesses, er war der Staatsanwalt des kanonischen Rechts.

Zur Verteidigung der Parteien im Prozeß bestand an den Offizialaten noch ein Kollegium von Advokaten. Zum Plädieren wurde nur zugelassen, wer in die Gerichtsmatrikel eingetragen war und sich durch bestimmte Prüfungen als hiezu geeignet erwies.

Die Zulassung zur Advokatur war unbeschränkt. Das Amt der Advokaten war wegen der damit verbundenen zahlreichen Privilegien außerordentlich begehrt. Es bestand ein förmliches System von Inhabilitäten und Irregularitäten,

---

[1]) Ibidem p. 20. n. 18.
[2]) Ibidem.
[3]) Ibidem n. 19.
[4]) Ibidem p. 20.
[5]) Ibidem n. 21.
[6]) Ibidem n. 22.
[7]) Ibidem p. 21. n. 24.

welche von diesem Amte ausschlossen.[1]) Die Advokaten waren Laien, Priester durften nach kanonischem Rechte nicht Advokaten sein,[2]) außer wo es sich um das Wohl der Kirche oder von personae miserabiles handelte; in jedem Falle mußte er seine Dienste unentgeltlich leisten. Der Prokurator, der auch Parteienvertreter war, unterscheidet sich vom Advokaten dadurch, daß ersterer die abwesende Partei vertritt, während letzterer der anwesenden Partei Rechtsbeistand leistet und sie verteidigt. Auch Laien konnten in geistlichen Sachen postulieren.[3])

Der Notarius[4]) war als persona publica deputatus ad acta scribenda und hatte zu deren Ausfertigung und Expedition eine je nach Bedürfnis große Anzahl von Unterbeamten unter sich.

Trotz dieses oft recht umständlichen Beamtenapparates hielt man doch immer daran fest, daß es zur essentiellen Besetzung des geistlichen Gerichts genüge, wenn der Offizial nur noch den Notarius oder zwei Zeugen zu den Verhandlungen hinzuzog, namentlich da, wo es galt summarisch vorzugehen.

Bezüglich des Offizials und seiner Räte hatte der Bischof freies Bestellungsrecht.

Zur Exekution stand dem Richter eine Reihe von niederen Beamten, apparitores, nuntii,[5]) pedelli, familia armata episcopi, zur Verfügung.

An dieser Zusammensetzung[6]) der Gerichtsbehörden wurden auch durch das Tridentinum keine wesentlichen Veränderungen vorgenommen, vielmehr erlangten die bischöflichen Behörden durch dasselbe eine erhöhte Bedeutung im Verwaltungsorganismus der Diözese.

So blieb es im Allgemeinen bis um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts. Nur fielen mit der Zeit der

---

[1]) Ibidem p. 21. n. 25.
[2]) Ibidem n. 26.
[3]) Ibidem p. 22.
[4]) Ibidem p. 23.
[5]) Ibidem p. 23. n. 34.
[6]) Ibidem n. 35.

Siegler und Notar weg.[1]) Ihre Funktionen gingen auf eine je nach der Größe der betreffenden Diözese mehr oder minder umfangreiche Kanzlei über, die als Ausfertigungs- und Expeditionsbehörde sowohl für das Generalvikariat als auch für das Offizialat diente.

Mit der Säkularisation am Anfange des 19. Jahrhunderts hörte die Herrlichkeit der alten bischöflichen Behörden, deren Beamten den damaligen Zeitverhältnissen[2]) entsprechend die Stellung öffentlich rechtlicher Beamten innehatten,[3]) auf oder es wurde ihre Existenz wegen der allgemeinen trostlosen kirchlichen Verhältnisse so sehr bedroht, daß sie nunmehr ein kümmerliches Dasein fristen konnten, da die neuen weltlichen Landesherrschaften nicht bloß ihre Kompetenzen in weltlichen Sachen vollends aufhoben, sondern auch ihre rein kirchliche Zuständigkeit arg zu beschränken und einzuengen suchten.

In Frankreich wurden die Offizialate durch die revolutionäre Gesetzgebung vom 16. August 1790, 18. brumaire an. X., 7.—11. September 1790 faktisch unterdrückt und aufgehoben.[4]) Die französische Fremdherrschaft beseitigte mit der Einführung des französischen Rechts auch in den linksrheinischen deutschen Gebieten die geistlichen Gerichte.[5]) In den deutschen Ländern rechts des Rheins bestanden sie, doch ohne ihre alte Bedeutung und Wirksamkeit noch fort.

In Preußen[6]) wurde, nachdem in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts eine Neuordnung der durch die Revolution, Säkularisation ꝛc. arg in Unordnung geratenen kirchlichen Verhältnisse auf dem Wege der Vereinbarung zwischen der Kirche und den betreffenden Staaten angebahnt war, eine Reorganisation der bischöflichen Behörden vorgenommen. Dabei verschwanden auch die vielen, in den einzelnen, meist zu verschiedenen Staaten gehörigen Diözesandistrikten verteilten Unterbehörden und Untergerichte fast ganz.[7]) Die Cirkum-

---

[1]) Ibidem p. 24. n. 37.
[2]) Müller, l. c. p. 26 ff.
[3]) Ibidem.
[4]) Ibidem p. 27. n. 42.
[5]) Ibidem n. 43.
[6]) Ibidem p. 27—29.
[7]) Ibidem p. 30 n. 46

scriptionsbullen stellten eine Übereinstimmung der kirchlichen und politischen Gebietsgrenzen her und bewirkten so eine einheitlichere Gestaltung der kirchlichen Verwaltung. Die bischöflichen Behörden wurden ausschließlich am Bischofssitze konstruiert und im Gegensatze zu früher einfach gestaltet. Ihre rechtliche Abhängigkeit vom Bischof war größer und dessen persönliches Eingreifen in die Geschäfte der Diözesanverwaltung trat auch tatsächlich mehr zu Tage, da er sich auch nach der Beseitigung der geistlichen Landeshoheit nunmehr auch besser den kirchlichen Angelegenheiten widmen konnte.[1])

In Preußen war es namentlich Kardinal Geißel, Erzbischof von Köln,[2]) der die Reorganisation der bischöflichen Behörden in seiner Diözese mit Energie betrieb. Seinem Beispiele folgten auch die übrigen Bischöfe. Die Reorganisation war dringend notwendig, da in dem gesamten Geschäftsorganismus wie in der Behandlung der einzelnen Fälle eine so mangelhafte Organisation war, daß sich daraus zum Teil eine große Unsicherheit und Regellosigkeit ergab.[3])

Wie wir bereits sahen, spaltete sich das zunächst eine Consistorium in der Bischofsstadt in vielen Diözesen in zwei Behörden, in das Ordinariat (Generalvikariat) und in das Konsistorium (Offizialat). Letzteres teilte sich im Laufe der Zeit wieder derart, daß dem Offizialat die Straf- und Civilgerichtsbarkeit zukam, während einem besonderen Ehegerichte die causae matrimoniales zugewiesen wurden. Letztere Einrichtung war hauptsächlich durch die Ehegesetzgebung[4]) verschiedener Staaten veranlaßt. Es bildeten sich so in manchen Diözesen[5]) drei, ja selbst vier derartige Behörden.[6]) So gab es in Würzburg[7]) drei besondere Dikasterien für die geistliche Gerichtsbarkeit. In dem ersten wurden die Verlobungs- und Scheidungssachen von Tisch und Bett verhandelt. Der erste Rat oder Vorstand hieß

---

[1]) Ibidem p. 30 n. 31.
[2]) Ibidem p. 32. n. 50.
[3]) Ibidem p. 32.
[4]) Ibidem p. 31. n. 47.
[5]) Ibidem n. 48.
[6]) Ibidem n. 49.
[7]) Schmidt, Jus ecclesiasticum, II. p. 295.

hier Officialis. Vor den zweiten gehörten die Zivilhändel der Geistlichen von geringerem Belange. Präses dieser Abteilung war der Vicarius. Die wichtigeren Sachen wurden vor der dritten Abteilung verhandelt. Dies war die sogen. „geistliche Regierung" mit dem Präsident an der Spitze.

Im Anschluß an das österreichische Konkordat vom 18. August 1855, insbesondere an Art. IV a und Art. X desselben, erließen die Ordinarien in ihren Diözesen Verordnungen zur Konstituierung geistlicher Ehegerichte. Bei dieser Gelegenheit unterzog man auch hie und da den ganzen bischöflichen Behördenorganismus einer vollständigen Neuordnung.[1]) Am 1. Januar 1857 konnten die so reorganisierten kirchlichen Ehegerichte ihre Tätigkeit beginnen. Trotz der am 30. Juli 1870 staatlicherseits erfolgten Kündigung des Konkordats und trotz der Aufhebung desselben durch die österreichischen sogenannten konfessionellen Gesetze vom 7. Mai 1874 wurde kirchlicherseits an den einmal eingerichteten Diözesanbehörden bezüglich ihrer Zusammensetzung nichts geändert.[2])

In Frankreich[3]) wurde in den Jahren 1849 und 1850 auf Provinzialkonzilien die Frage der Errichtung und Einrichtung von Offizialaten lebhaft erörtert. Das Ergebnis war, daß die Bischöfe solche nach Wunsch einrichten können. Lediglich das Provinzialkonzil von Aix 1850 verhielt sich dagegen rundweg ablehnend.

§ 3.

Einfluß des bayerischen Konkordats auf die Diözesanbehörden in Bayern.

Große Umwälzungen bedingen auch immer eine neue Gestaltung der Dinge. Neue Verhältnisse, neue Einrichtungen, neue Institute entstehen nach solchen Katastrophen oder es werden doch wenigstens die früheren Einrichtungen so umgemodelt, daß das daraus Entstandene etwas Anderes zu sein

---

[1]) Müller, l. c. p. 33 n. 56.
[2]) Ibidem p. 33.
[3]) Ibidem.

scheint. Auch dies war der Fall in Bayern, als der Reichsdeputationshauptschluß durchgeführt wurde, auch dies war der Fall als das heilige römische Reich zusammenstürzte und die politische Macht der deutschen Bischöfe dahinsank. Die geistlichen Churfürsten wurden auf geistliche Fürsten, die Fürstbischöfe auf Bischöfe reduziert.

Im innigsten Verbande mit diesen Vorstehern der katholischen Kirche in Deutschland standen die Domkapitel. An weltlicher Macht und politischen Einflüssen standen sie ihnen wohl wenig nach und bei eingetretener Sedisvakanz übten sie die Rechte der Fürsten des heiligen römischen Reiches. Diese politische Bedeutung der Kapitel wurde durch die großen Umwälzungen vernichtet, ja die Kapitel selbst sanken durch die Säkularisation dahin und neue Kapitel traten später an die Stelle der früheren.

Wie wir sahen, war das Konzil von Trient gegen die Zersplitterung der bischöflichen Regierungsgewalt. Deswegen hat es auch angeordnet, daß sede vacante das Kapitel einen Kapitularvikar erwähle und ihm die ganze Diözesanregierung überlasse; denn er soll dem folgenden Bischofe Rechenschaft von seiner Verwaltung geben; und dies ist geschehen, damit die Geschäfte ohne Zögerung und Uneinigkeit erledigt werden.[1])

Was die Synode zu einer solchen Handlungsweise veranlaßt hat, haben wir gesehen. Es waren ja mit der Zeit die Kapitel immer mehr an weltlicher Macht und politischer Bedeutung gewachsen und als hochangesehene, vielfach privilegierte, in ihrem Innern fast unabhängige Körperschaften standen sie den Bischöfen schroff gegenüber. Auch waren, wie bereits erwähnt, nach und nach die Kapitel zu Versorgungsanstalten für nachgeborene Adelige herabgesunken. Die Adeligen, untüchtigen Kapitularen vorzüglich in Deutschland entäußerten sich zum Teil von selbst ihres altkanonischen Rechts an der Diözesanregierung und die Bischöfe, welche meistens nur mehr in ihrer Territorialherrschaft von den Kapiteln durch verschiedene Wahl-

[1]) Schöttl Fridolin Dr.: Der Anteil der Domkapitel an der Diözesanregierung einst und jetzt, besonders in Bayern; im Jahresbericht über das bischöfliche Lyzeum zu Eichstätt für das Jahr 1846/47 p. 7.

stipulationen und Kapitulationen beschränkt waren, schufen sich einen geistlichen Rat meistens aus Nichtkapitularen, welche sie zu ihren Diensten in der Verwaltung der Diözese verwendeten.[1])

Die alten Kapitel waren dahin und neue Behörden sollten in Bayern an ihre Stelle treten, als unter Abschließung des Konkordats vom 5. Juni 1817 eine günstige Annäherung zwischen Rom und Bayern erfolgte. Rom ging natürlich von dem sehr natürlichen Standpunkt aus, die vom Staate gewaltsam aufgehobenen Kapitel nicht für erloschen anzusehen und wollte von der Ernennung neuer nicht eher etwas wissen, als bis wenigstens dem apostolischen Nuntius, welcher die 8 Bischofssitze einrichten sollte, das Recht eingeräumt war, die ersten Kanoniker zu ernennen, wozu derselbe sodann die noch lebenden Prälaten und sonstigen Dignitäre der aufgehobenen Stifte bestimmte.[2])

Überhaupt war es die Meinung des heiligen Stuhles, die alten Kapitel mit ihrer alten kirchlichen Stellung in Bayern wieder errichtet zu sehen. Die bayerische Regierung hiegegen, die die früheren Mißstände der säkularisierten Kapitel vor Augen hatte und das Bestehen eines eigenen geistlichen Rates befürchtete, der nicht aus Mitgliedern des Domkapitels zusammengesetzt war, hatte mit der Errichtung der Domkapitel etwas ganz Anderes im Sinne als Rom.[3])

Am besten läßt sich die beiderseitige Tendenz Roms und der bayerischen Regierung aus den Kontroversen über die Fassung des Art. III und Art. XII des Konkordats entnehmen und hieraus können dann Folgerungen für die jetzige Stellung der Domkapitel bezüglich des Bischofs und der Diözesanregierung gezogen werden.

Der diesbezügliche Passus des Art. III des Konkordats, wie er vorher abgefaßt war,[4]) lautet also:

---

[1]) Schöttl, l. c. p. 7.
[2]) Konkordat und Konstitutionseid der Katholiken in Bayern. Augsburg 1847. p. 49.
[3]) Schöttl, l. c. p. 8 ff.
[4]) Konkordat und Konstitutionseid p. 65.

Ex dignitatibus, Canonicis et Praebendatis illi, quos Archiepiscopi et Episcopi ad exercenda officia vicariorum, officialium et consiliariorum caeteris praeferendos judicaverint, ad haec munia obeunda praeter chori servitium tenebuntur.

Diese Stelle findet sich aber in dem Anhange der zweiten Beilage zur Verfassungsurkunde so gestellt: Dignitates et Canonici omnes praeter chori servitium Archiepiscopis tamen et Episcopis plane liberum erit ad specialia munia et negotia officii sui illos pro beneplacito applicare. Simili modo vicariorum officia Archiepiscopi et Episcopi assignabunt. Hieher ist dann noch zu ziehen die Stelle aus Art. XII des Konkordats, wo es heißt: vicarios, consiliarios et adjutores administrationis suae constituere ecclesiasticos quoscunque, quos ad praedicta officia idoneos judicaverint, wozu früher noch gefügt war: Etiamsi ad haec munia obeunda ecclesiastici, qui de gremio Capitali et Praebendiariorum non sint, ab Episcopis et Archiepiscopis eligantur.[1])

Betrachten wir die beiderseitige Fassung dieser Artikel hier ein wenig näher. Die Instruktion vom 7. September 1817 an den k. b. Gesandten in Rom[2]) hat folgende Stelle: „Wir haben zu wichtige Gründe, die wir auch schon mehrmals umständlich eröffnet haben, warum wir darauf bestehen, daß die sämtlichen Mitglieder der Domkapitel geistliche Räte sein sollen als daß wir von der Fassung dieses Artikels im Ultimatum abgehen könnten. Bei der obigen Fassung („nämlich der zuerst angeführten") dieses Artikels wurde unsere wohlgemeinte Absicht in dem Zwecke der künftigen Kapitel, daß sie nämlich in ihrer Gesamtheit den geistlichen Rat des Bischofs bilden sollen, nicht erreicht. Wenn nur jene Mitglieder des Domkapitels bischöflich geistliche Räte sein sollen, welchen der Bischof den Vorzug geben wird, so läßt sich die Bestimmung der übrigen Mitglieder nicht mehr absehen, da es einmal zum bloßen Chorsingen keine

---

[1]) Schöttl, l. c. p. 8. II.
[2]) Konkordat und Konstitutionseid p. 79 ff.

Domkapitularen mehr geben soll und die Begriffe von den ehemaligen Domherrn auf die künftigen Stifter nicht übertragen werden dürfen."[1])

Durch die 2. Fassung des Art. III gab man dem Bischof die Domkapitularen als solche zu geistlichen Räten d. h. man machte sie zu consiliarii nati und die neuernannten Domherrn traten an die Stelle der früheren von den Kapitularen verschiedenen geistlichen Räte. Man wollte nicht die neuen Kapitel als Kapitel zum Rate des Bischofs machen, sondern die Kapitularen alle als Kapitularen den Bischöfen nach der Norm des früheren geistlichen Rates zu Diensten stellen, man bezweckte keinen Kapitelbeirat, sondern ein Ordinariat als blos beratenden Körper.[2]) Daß die jetzigen Domherrn nur ein votum consultativum haben und der Bischof nicht mehr an den Consensus der Kapitularen gebunden ist, geht aus folgender Stelle der citierten Instruktion an den bayerischen Gesandten in Rom hervor:[3]) „Die nach neuerer Bemerkung von den päpstlichen Commissären geäußerte Besorgnis wegen einer Abhängigkeit des Bischofs von seinen Domkapitularen ist ganz grundlos, da der Bischof nirgends an die Beschlüsse des Kapitels gebunden erklärt wird und nie als solcher angesehen werden kann, und darin ausdrücklich freigestellt ist, jeden Kapitularen nach seinem Wohlgefallen zu Amtsgeschäften zu bestimmen und zu verwenden.

Wir haben jetzt zwei verschiedene Körperschaften in Bayern, den geistlichen Rat und das Kapitel, beide bestehen regelmäßig aus den nämlichen Mitgliedern. Werden die Kapitularen zum Rate versammelt, so nennt man die Versammlung Ordinariat, geistlichen Rat, nie aber Kapitel. Dieser Rat führt das bischöfliche Bistumssiegel, nie das Kapitelsiegel, das Ordinariat wird vom Bischof oder Generalvikar versammelt und präsidiert, das Kapitel von seinem eigenen Vorstande, welcher gewöhnlich der Dekan ist, das Ordinariat und das Kapitel haben gesonderte

---

[1]) Schöttl, l. c. p. 9.
[2]) Ibidem.
[3]) Konkordat und Konstitutionseid p. 80.

Sitzungen, eigenes Lokal, eigene Geschäfte. Im Kapitel können nur die Kapitularen Sitz und Stimme haben, im Ordinariat kann auch ein Nichtdomherr Mitglied sein, und in Bayern finden sich auch wirklich geistliche Räte, die nicht Domherrn sind.[1]) Denn der Bischof kann zu geistlichen Räten wählen, wen er will[2]), wenngleich er auch nach dem Konkordat gehalten ist, auch die Kapitularen alle als Räte zu haben.[3])

Betrachten wir jetzt die 2 Körperschaften, welche von denselben Domherrn gebildet werden, Ordinariat und Kapitel, noch ein wenig näher. Ordinariat, nach dem Bischofe (Ordinarius) so genannt, ist eigentlich ein und dasselbe mit dem Bischof selbst d. h. der Ordinarius ist das Ordinariat, in soferne wir die höchste Autorität in der Diözese, die die Diözese regierende Gewalt betrachten. Berücksichtigen wir jedoch die Domherrn als mit ihrem votum consultativum dem Bischof in der Regierung der Diözese beistehend, so betrachten wir diesen beratenden Körper unter dem Bischof wohl ebenfalls als etwas besonderes und nennen ihn Ordinariat. Aber wir verstehen dann unter Ordinariat die Gesamtheit der Räte unter dem Vorsitz des Bischofs, ohne Bischof kein Ordinariat. Ebenso ist das Generalvikariat eigentlich der Generalvikar und ohne Generalvikar gibt es auch kein Generalvikariat.

Nach Art. III des Konkordats[4]) können die Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns nach Gutdünken die Mitglieder der Metropolitan- und Diözesankapitel zu den besonderen Geschäften und Verrichtungen ihres Amtes verwenden. Sowohl die Natur der Sache selbst, als die Praxis als auch schon verfaßte Kapitelsstatuten lassen uns unter diesen Geschäften folgende verstehen: die Verwendung der Kapitularen beim Metropolitikum, die Bestellung derselben als Generalvikare und Offiziale, die Inanspruchnahme derselben bei erzbischöflichen und bischöflichen Visitationen. Nach ebendemselben Art. III des Konkordats ist der Generalvikar in Bayern jetzt ein ständiges Amt mit einem eigenen Gehalt, wie wir schon sahen, von 500 fl. Regelmäßig überträgt der Bischof

---

[1]) Schöttl, l. c. p. 10.
[2]) Art. XII. Konkordat.
[3]) Art. III. Konkordat.
[4]) Schöttl, l. c. p. 10 c. 11.

diese Stelle einem Domherrn, er könnte aber auch jeden anderen Diözesangeistlichen für dieses Amt verwenden, nur würde er ihn dann selbst und nicht der Staat besolden müssen.[1])

Das Kollegium der Kapitularen, welches jetzt Ordinariat heißt und die zur Behandlung und Beratung der Diözesanangelegenheiten konstituierte Behörde ist, ist jetzt in Bayern (unter dem Vorsitz des Generalvikars) in zwei Stellen geteilt, in das Generalvikariat und den geistlichen Rat, jenes unter dem Vorsitze des Generalvikars, dieser gewöhnlich unter der Direktion des Dekans. Nach den bisher aufgeführten Grundsätzen wäre es der Bischof selbst, der in beiden Sektionen den Vorsitz zu führen hat, oder in Abwesenheit desselben sein Stellvertreter. Die jetzt übliche Einteilung und Anordnung bezüglich des Vorsitzes und der Direktion, sowie die Ausscheidung besonderer Geschäftssparten ist nur zur Erleichterung des Geschäftsganges — darüber später — nach dem Grundsatze eingeführt, daß der Bischof zu den Geschäften seines Amtes verwenden kann, wen er will. Aus eben diesen Rücksichten besteht für die streitige Gerichtsbarkeit in Ehesachen das Konsistorium unter dem Offizial als eine dritte Abteilung im Ordinariat.[2])

Da Offizialat und Generalvikariat oft in einer Person vereinigt sind, so drängt sich die Frage auf, ob bei eintretender Sedisvakanz auch die Gewalt des Offizials aufgehoben wird. Diese Frage ist zu bejahen. Der Generalvikar steht bezüglich seiner Funktionen im nämlichen Verhältnis zum Bischof wie der Offizial, sind ja auch noch in einigen Ländern noch Generalvikariat und Offizialat in einer Person vereinigt. Beide üben Geschäfte des Bischofs aus, beide sind zu Funktionen des bischöflichen Amtes verwendet und zwar nach dem Gutdünken und freien Willen des Bischofs. Dieser freie Wille dauert aber nur solange als die Existenz des Bischofs selbst dauert; hängt also die Gewalt des Generalvikars sowohl als die des Offizials von dem freien Willen des Bischofs ab, so muß sie mit dessen Erlöschen selbst endigen. Bei eintretender Sedisvakanz geht sonach die ganze bischöfliche jurisdictio ordinaria, wozu auch

---

[1]) Permaneder, K. R. Bd. I. § 362 Nr. 5.
[2]) Schöttl, l. c. p. 11. n. 45.

die jurisdictio contentiosa gehört, auf das Domkapitel und dann auf den Kapitularvikar über. Erlischt ja doch die Gewalt des Offizials beim Regierungsantritt des nachfolgenden Bischofs, damit dieser pro beneplacito Individuen für Verrichtungen seines bischöflichen Amtes bestimmen könne, warum sollte der Kapitelvikar, der doch die jurisdictio ordinaria auszuüben hat, in dieser Ausübung eines Teils derselben nämlich der jurisdictio contentiosa beengt oder verkürzt sein.[1])

Nach dem Tenor des Konkordats ist also den Kapiteln als solchen jede Anteilnahme an der Diözesanregierung in Bayern durch Beirat oder Beistimmung entzogen.[2]) Kapitel und Kanonikat liefern die dotierte und nach den Grundsätzen des Benefizial- oder genauer des Präbendenrechts dauernd verliehene Stelle.

Betrachtet man die Verhältnisse wie sie durch das Konkordat in Bayern in den bischöflichen Regierungsstellen geschaffen wurden und blickt man zurück auf das Presbyterium der Erstlingskirche, so sieht man, daß hier wie dort die Verhältnisse wieder gleich gelagert sind. Hier wie dort ist der Bischof das leitende Organ der Diözese, vollständig frei von konkurrienden Gewalten, nur umgeben mit einem Kollegium, dem nur ein votum consultativum, nicht dagegen decisivum zukommt.[3])

§ 4.

Die Organisation des erzbischöflichen General-Vikariats Bamberg im Jahre 1822.

Über die Organisation der bayerischen Diözesanbehörden ist seit Abschluß des Konkordats wenig bekannt. Nur nach der formalen Seite hin geben uns die Diözesanschematismen der einzelnen Diözesen Aufschluß. In materieller Hinsicht d. h. wie diese Behörden im Innern organisiert sind, ist so gut wie nichts bekannt.

---

[1]) Schöttl, l. c. p. 11. Abs. III; p. 12. n. 46.

[2]) Vergl. die Ausführungen bei Schöttl, l. c. p. 12. n. 13; Müller, l. c. p. 2.

[3]) Schöttl, l. c. p. 19, 20.

Ich lasse somit folgen, was ich auf dem Gebiete der Diözesanforschung finden konnte und zwar eine geschriebene Urkunde aus dem erzbischöflichen Archiv Bamberg betreffend die Organisation des erzbischöflichen Generalvikariats Bamberg und anderer erzbischöflicher Stellen vom Jahre 1822.

Numerus 941.

Mittels Rescript de dato Eichstädt, den 14. ct. praesent Bamberg den 16. September 1822 lassen Seine Hochfürstliche Erzbischöfliche Gnaden Ihrem bisher provisorisch angestellten Generalvikariats-Kollegium unter wahrer Bezeichnung Ihrer vollkommenen Zufriedenheit sowohl mit (soll wohl „dem" heißen) Tit.: Direktor Friedrich Oesterreicher als den bisherigen übrigen Vikariats-Räthen zu erkennen geben, daß Höchstselbe auf schriftliches Ansuchen der Kgl. Regierung des Obermainkreises den Domkapitular Fraas in die ihm zugedachte Funktion eines Generalvikars einzuweisen gedachte, Ihrem geistlichen Rath und Domkapitular Kaspar Fraas das Anstellungsdekret zu seiner Legitimation haben zustellen und in diesem Dekret seinen ganzen Wirkungskreis umständlich auszeichnen und anweisen lassen, unter Anfang Oktobers gegenwärtigen Jahres mit einem demselben zugegebenen Sekretär in der Person Ihres geistlichen Rathes und Domkapitulars Johann Jakob Dr. Wagner privative jedoch in der Maas (wohl „Weise"!), daß die bei Ihrem Generalvikariate verhandelten Gegenstände, welche nicht geheim sind, und ad forum conscientiae gehören, bloß pro notitia Ihrem geistlichen Rathskollegium wollen mitgeteilt werden, dieses erzbischöfliche Vikariatsamt nach der dem Dekrete beigelegten Vorschrift zu verfahren, folglich Ihr bisher provisorisch angestelltes Generalvikariats-Kollegium als solches in dieser Eigenschaft aufhöre.

Indessen, da außer den Ihrem erzbischöflichen Generalvikarius in spiritualibus übertragenen geistlichen Geschäfte bei dem provisorisch angestellten Vikariats-Kollegium auch andere geistliche Gegenstände für die Erzdiözes vorgekommen sind, und mehrmalen vorkommen werden, ja Höchstselbe sich in dem Anstellungsdekrete Ihres Herrn Generalvikars derley einige benamtlich vorbehalten haben, so wollen Höchstselbe zur Verhandlung sowohl

jener als dieser ein eigenes geistliches Rathskollegium, welches aus 1 Präsidenten und allen Ihren ernannten geistlichen und Consistorialräten, nämlich den sämmtlichen Herrn Domkapitularen und dem ältesten Herrn fürstlichen geistlichen Rath Stadtpfarrer zu U. L. Frauen Schellenberger, welcher, um nicht von seiner lieben Stadtpfarreigemeinde getrennt werden zu müssen, sich eine Dompräbende in der Metropolitankirche verbethen hat, bestehen soll, anstellen.

Zum Präsidenten ernennen Seine Hochfürstlich Erzbischöfliche Gnaden Ihren Tit. Herrn Dompropst und hat für Hochselben das Dekret ausfolgen lassen. Hochselber hat wöchentlich 1 Session auf einen bestimmten Tag den sämmtlichen Herrn Räthen anzusagen, die bey selben eingekommenen Gegenstände durch den Herrn Sekretarius, wozu Höchstselbe mittels Dekrets den Herrn Domkapitularen Gengler sowie zur oberen Instanz des Konsistoriums als Appellations-Gerichtes waren, verlesen und hierüber viritim abstimmen, den Gegenstand ad Protokollum, bei welchen die gegenwärtigen Herrn Räthe anzumerken sind, sowie das hierüber einstimmig oder per Majora ausgefallene Conclusum und sonach das Protokollum vom Herrn Präsidenten und Sekretarius unterschrieben zur Genehmigung anher übermachen zu lassen.

Sollten bey Abstimmung paria vota ausfallen, so bleibt dem Präsidenten das Decisivum abzugeben übrig.

Würde sich ereignen, daß zu diesem geistlichen Raths-Kollegium geeignete Gegenstände einliefen, und um schleunigste Resolution angestanden würde, folgig Gefahr auf Verzug haftet, so wäre von dem Präsidium der Gegenstand in einer geschlossenen Tasche den Herrn geistlichen Räthen ad votandum (in der Urkunde: votoadum) mitzuteilen, und der hierauf erfolgte Abschluß durch das Sekretariat zu expedieren, das Dekret wäre in dieser, wie in jeder anderen Expedition vom Herrn Präsidenten und Sekretarius eigenhändig jedesmal zu unterzeichnen und mit dem Collegiat-Signet (wohl Kollegiats-Siegel oder auch Kollegial-Signat) jedesmal zu verschließen.

In der nächsten Session ist der Gegenstand und Abschluß zu produzieren und in das Protokoll mit dem Expeditionseintrag einzutragen.

Bei wichtigen Gegenständen hat das Präsidium per Turnum einen Herrn Rath ad referendum aufzustellen.

Was nun die obere und untere Instanz des Konsistoriums betrifft, so besteht die eine wie die andere aus einem Präsidenten und etlichen Herrn geistlichen Räthen und zwar die obere Instanz oder das Appellationsgericht, dessen Wirkungskreis sich nicht nur auf die apellationsfähigen Gegenstände in der untern, oder ersten Instanz der eigenen Erzdiözes Bamberg, sondern auch derjenigen, welche in solchen Gegenständen von den untergeordneten dreyen Suffraganen, nemlich die Diözesen Würzburg, Eichstädt, Speyer ad Reverendissimum Archiepiscopum oder obern und zweiten Instanz . . . . . (nicht leserlich) worden.

Seine Hochfürstlich Erzbischöfliche Gnaden haben der Königlichen Regierung des Obermainkreises angezeigt, daß Höchstselbe zu dieser obern erzbischöflichen Instanz als Präsidenten Ihren Herrn Dompropst Freih. v. Lerchenfeld ernennen, und ihm nachstehende Herrn Räthe für diese Instanz zugeteilt haben. Als die Tit. Herrn Herrn geistlichen Räthe und respektive Domkapitularen und Stadtpfarrer z. U. L. Frauen:

1) Augustin Andreas Schellenberger
2) Georg Rüßlein
3) Fürst Alexander de Hohenlohe Schillingsfürst
4) Joseph Helfrich
5) Gottfried Gengler zugleich allda auch Sekretarius.

In der untern Instanz in Ehe- und Zehntsachen, insoweit beyde Gegenstände unwidersprechlich ad forum Ecclesiasticum gehören, haben Höchstselbe als Präsidenten ernannt Ihren Tit: Herrn Domdechant Stenglein, nachdem aber Selber sich Alters und anderer Umstände wegen das Präsidium verbethen hat, ernennen Höchstselbe hiezu den ehemaligen in dieser Instanz angestellten Direktor und Kapitular Friedrich Österreicher und teilen ihm für diese Instanz nachstehende Herren geistliche und Consistorialräthe und Domkapitularen zu. Als

1) Georgius Betz; 2) Andreas Gros; 3) Jakobus Dr. Wagner zugleich als Sekretär; 4) Friderikus Dr. Brenner.

Damit aber von gegenwärtigen Verfügungen und Einrichtungen der erzbischöflichen Diözes der Stadt- und Landklerus hievon Kenntnis erhalte, und wisse, wohin sich derselbe in Angelegenheiten, Gesuchen und Vorstellungen unmittelbar zu wenden habe, wollen Seiner Hochfürstlich Erzbischöfliche Gnaden, daß Ihr dermaliger noch bis zu Ende dieses Monats fortbestehender provisorisch angestellter Generalvikariat ein Circulare an den Stadt-Clerus und eines an den Land-Clerus in Bälde erlasse, wozu in dem angebogenen gedruckten Blatte für das hiesige bischöfliche General-Vikariat der ganze erhaltene Wirkungskreis auch eines erzbischöflichen Generalvikariats zu Bamberg umsomehr dienen kann, als alle übrigen Gegenstände zum erzbischöflichen geistlichen Raths-Kollegium geeignet und allda Collegialiter verhandelt, somit derer schriftlichen Eingaben hierüber unmittelbar bey dem Präsidium abgelegt werden müssen.

Zur Beglaubigung vorstehenden Extraktes:

J. H. Österreicher.

Das in Vorstehendem erwähnte Circulare lautet sodann:

Seine Hochfürstliche Gnaden der Hochwürdigste Herr Erzbischof von Bamberg und Fürstbischof zu Eichstädt haben mittels höchster Entschließung vom 14. dieses Monats und Jahres eine neue Organisation Höchst Ihrer Erzbischöflichen Stellen gnädigst erlassen geruht, welche mit dem ersten Oktober dieses Jahres ihre Funktionen beginnen sollen.

I. Besteht auch ferner ein Erzbischöfliches Generalvikariat, welches aus dem Herrn geistlichen Rathe und Domkapitular Fraas als ernannter Vicarius in Spiritualibus und dem ihm als Sekretarius beygegebenen Herrn geistlichen Rathe und Domkapitular Wagner zusammen gesetzt ist.

Erwähnter Herr Vicarius Generalis hat folgende Geschäfte zu besorgen:

1. Alle Kleriker vor Aussendung zur Seelsorge, sowie auch die angestellten Kuratpriester mit einigen Synodal-Examinatoren zu prüfen, und Selbe nach Bestand ihrer Kenntnisse auf gewisse Jahre zu adprobieren.

2. Die Hilfspriester anzustellen und dieselben nach Erfordernis zu mutieren.

3. Die rechtmäßig präsentierten Pfarrer und Benefiziaten zu kommendieren und die erwähnten Dekane zu investieren.

4. Die nachlässigen, pflichtvergessenen Kleriker zu ermahnen, zu citieren und im Nichtbesserungsfalle zu bestrafen.

5. Die apostolischen Bullen und Breven zu exequieren.

6. Ueber die innere Ordnung und Klausur der Nonnenklöster Aufsicht zu tragen und die Erlaubnis des Eintrittes in dieselben Auswärtigen zu gestatten.

7. In den Verkündungen der Brautleute — und in dem Genusse der Fleischspeisen zu dispensieren.

8. Die Licenz, a casibus rescevatis excepta haeresi zu absolvieren, zu erteilen.

9. In Ehehindernissen, und in den einfachen Gelübden zu dispensieren.

10. Die päpstlichen Ehedispensen von Rom zu prokurieren.

11. Das amissum jus petendi debitum conjugale zu restituieren.

12. Bei eintretender impotentia physica im Brevierbethen zu dispensieren und zu erlauben, die missam votivam de B. N. Maria, oder de requiem lesen zu dürfen.

13. Die Erlaubnis zu erteilen, die Paramenten pro propria ecclesia zu benedicieren.

14. Auch in minder wichtigen Sachen an die Diözesan-Geistlichkeit Verordnungen zu erlassen.

Auf der Urkunde Nr. 941 findet sich sodann von J. H. Österreicher beglaubigter Passus in Beziehung jener Gegenstände, welche der Generalvikar Fraas nicht vornehmen darf. Dies sind:

1. Die Uns zuständigen Pfarreien und Benefizien zu vergeben.

2. Die Kleriker zu deponieren oder sie ihrer Beneficien zu entsetzen.

3. Die Diözes zu visitieren.

4. Eine Diözesan-Synode zu veranstalten.

5. Kirchengut zu veräußern.

6. Die Resignationen der Beneficiaten anzunehmen.

7. Eine Pfarrei zu errichten oder Pfarrsitze zu verändern.

8. Ablässe zu erteilen.

9. Dimissorien zu den heiligen Weihen auszufertigen.

10. Die zu Weihenden in aetate physica zu dispensieren.

11. Verbotene Bücher zu lesen und

12. Die heilige Messe im Zimmer celebrieren zu dürfen, behalten wir Uns Selbst bevor, es sey denn, daß Wir ihm über einen oder anderen Gegenstand ein Speciale Mandatum erteilen würden. So wie Wir Uns nach Umständen und Bedürfnissen eine Vermehrung und Erweiterung oder auch eine Einschränkung vorbehalten.

Das Cirkulare fährt, nachdem es die Befugnisse des Generalvikars aufgezählt, fort:

II. Alle übrigen Gegenstände, welche zeither zum Wirkungskreise des Unterzeichneten Generalvikariats gehörten, werden künftig durch das von Seiner Hochfürstlich Erzbischöfl. Gnaden gnädigst angeordnete geistliche Raths-Kollegium, wobei der Herr Dompropst Frhr. v. Lerchenfeld als Präsident ernannt ist, kollegialiter beschäftiget.

III. Bestehet für die Ehe- und andere ad forum Ecclesiasticum gehörige Streitgegenstände ein Consistorium erster und zweiter Instanz.

Die zu I besonders ausgezeichneten Gegenstände werden unter der Aufschrift

„An das Erzbischöfliche Generalvikariat in Bamberg
bey dem Herrn Generalvikar Fraas"

die ad II unter der Aufschrift:

„An das erzbischöfliche geistliche Raths-Kollegium
bey dem Herrn Dompropst als Präsidenten"

die ad III und zwar

a) für die höhere oder Appellations-Instanz unter der Aufschrift:

„An das Erzbischöfliche Consistorium in Ehesachen II. Instanz"

gleichfalls bei dem erwähnten Dompropste

b) jener für die I. Instanz unter der Benennung:

„An das Erzbischöfliche Consistorium in Ehesachen I. Instanz"

bei dem Domkapitular Österreicher abgegeben

Bamberg, den 19. September 1822

General-Vikariat des Erzbistums allda

J. H. Österreicher.

Da indes bei den einzelnen erzbischöflichen und bischöflichen Stellen verschiedene Geschäftsabteilungen waren und dieselben in den einzelnen Diözesen verschiedene Namen führten und sich hinsichtlich der Korrespondenz zwischen den weltlichen und geistlichen Behörden mehrere Anstände ergaben, so erließ Ludwig I. im Einverständnisse mit den beiden Erzbischöfen Bayerns am 1. März 1826 eine Entschließung[1]) mit folgendem Inhalte:

1) Die von den Erzbischöfen und Bischöfen zur Behandlung der Diözesan-Angelegenheiten, mit Ausschluß der Ehestreitsachen konstituierte Behörde soll den Namen erzbischöfliches oder bischöfliches „Ordinariat" führen.

2. Wenn es die Erzbischöfe und Bischöfe für notwendig und zweckmäßig erachten, kann die Ordinariatsstelle sich weiter in ein „Generalvikariat" und in den allgemein geistlichen Rat unterabteilen, und einer jeden dieser beiden Stellen neue besondere Geschäftssparten zugewiesen werden.

Jedoch sollen dieselben in ihren amtlichen Korrespondenzen sich der gemeinsamen Benennung „Ordinariat" bedienen und die besondere Geschäfts-Abteilung nur durch den Beisatz „Generalvikariat" oder „Allgemeiner geistlicher Rat" in der Art bezeichnen, wie bei den Kreisregierungen die Bezeichnung der beiden Kammern zu geschehen pflegt.

---

[1]) Regierungsblatt für das Königreich Bayern Nr. 23 p. 489 bis 494.

In allen Zuschriften der weltlichen Behörden an die oberhirtlichen Stellen soll immer nur der Name „Ordinariat", ohne Bezeichnung der besonderen Geschäftsabteilung gebraucht werden.

3) Die zur Schlichtung der Ehestreitsachen angeordnete geistliche Behörde soll in I. Instanz unter dem Namen „Consistorium" bestehen. Alle Zuschriften an dieser Stelle sind daher an das erzbischöfliche oder bischöfliche Consistorium als Ehegericht I. Instanz zu richten.

4) Bei den beiden Erzbistümern soll das für die Appellationen sowohl in Ordinariats- als Consistorialsachen bestimmte Collegium mit dem Namen „Metropolitikum" bezeichnet werden.

Bei der Bildung dieser Stelle ist die geeignete Rücksicht darauf zu nehmen, daß die Mitglieder derselben nicht zugleich Mitglieder derjenigen Stelle sein können, gegen welche eine Berufung an das Metropolitikum stattfinden kann.

Die Zuschriften an dieses Collegium haben bei Appellationen in Disciplinar- und anderen Ordinariatsgegenständen unter der Aufschrift:

> „An das erzbischöfliche Metropolitikum ohne Beisatz, bei Appellationen in Consistorialsachen aber unter der Aufschrift: „An das erzbischöfliche Metropolitikum als Ehegericht II. Instanz"

zu geschehen.

5) Die Vorstände des allgemeinen geistlichen Rates und des Metropolitikums sollen sich in ihren amtlichen Ausfertigungen als „Direktoren" und jene des Consistoriums haben sich dem Herkommen gemäß als Offiziale zu unterzeichnen.

Dementsprechend verordnete der Erzbischof Josef Maria am 22. Juni 1826 laut Urkunde Exped.-Nr. 317, daß das „erzbischöfliche Ordinariat" den Geschäftskreis des bisherigen geistlichen Ratskollegiums umfasse und nur dann, wenn Gegenstände in den Wirkungskreis des Generalvikars einschlagen, so solle zu dem Ausdruck „An das erzbischöfliche Ordinariat" noch der Beisatz „Generalvikariat" hinzugefügt werden.

An der rechtlichen Stellung des Generalvikars und des Offizials hat sich seitdem nichts mehr geändert, dieselben haben,

wie ich durch Anfragen bei den einzelnen Bayrischen Diözesen erfuhr, — für die mir gütigst erteilten Auskünfte sage ich dem Ordinariate des Erzbistums München-Freising, dem bischöflichen Ordinariat Augsburg, dem bischöflichen Ordinariat Passau und insbesondere dem Ordinariat des Erzbistums Bamberg für die gestattete Einsichtnahme von Urkunden meinen wärmsten Dank — in den bayrischen Diözesanbehörden immer noch ihre Stellung nach gemeinem Recht; nur sind die einzelnen Diözesen und Erzdiözesen im Instanzenzuge durch päpstliche Rescripte im Gegensatz zu früher geordnet.

§ 5.

Die Diözesanbehörden der Gegenwart in Bayern.[1])

Ich lasse nun die Diözesanbehörden der Gegenwart in Bayern[2]) folgen, wie sie sich auf Grund der jeweiligen Diöcesanschematismen ergeben. Dabei ist zu beachten, daß bloße Titulaturen sind die „Bischöflichen geistlichen Räte" sowie die „Königlich geistlichen Räte".

I. Kirchenprovinz Bamberg.

1. Bamberg, Erzbistum.

A. Erzbischöfliches Ordinariat.

1. Allgemeiner geistlicher Rat.

Direktor: der Dompropst.

Räte: der Domdechant und 10 Domkapitulare.

2. Erzbischöfliches Generalvikariat.

Generalvikar ist ein Domkapitular.

Räte: der Direktor und die Räte des allgemeinen geistlichen Rates.

Sekretär ist ein Domkapitular.

B. Metropolitangericht

1) als päpstlich subdelegierte III. Instanz für Disziplinar-

[1]) Bezüglich der Diöcesanbehörden der übrigen außerbayerischen Diözesen wird Bezug genommen auf Müller l. c. p. 36—51.

[2]) Silbernagel, Verfassung und Verwaltung sämtlicher Religionsgesellschaften in Bayern, 4. Aufl. Regensburg 1900, § 24, p. 65 ff.: Schlecht: Bayerns Kirchenprovinzen, München 1902, p. 108.

sachen[1]) und in Ehescheidungssachen[2]) für das Erzbistum München-Freising und dessen Suffragan-Bistümer: Augsburg, Regensburg und Passau.

2) als Appellationsinstanz in Ordinariats- und Generalvikariats-, wie in Ehescheidungssachen für die Suffragan-Bistümer: Würzburg, Eichstätt und Speyer.

Direktor: der Dompropst.

Räte: die Räte des allgemeinen geistlichen Rates.

Sekretär: ein Domkapitular.

C. Erzbischöfliches Consistorium als Ehegericht I. Instanz.

Offizial: der Dompropst.

Räte: 3 Domkapitulare.

Defensor matrimonii, der Dombechant bei den drei Instanzen.

D. Prosynodalexaminatorium,

a) zur Abhaltung des Pfarrkonkurses,

b) zur Abhaltung des Approbationsexamens,

ist gebildet aus den Mitgliedern des erzbischöflichen Generalvikariats.

E. Erzbischöfliche Kanzlei.

Kanzleidirektor ist der Dompropst, Sekretäre, Expeditor, Regieverwalter 2c.[3])

Bezüglich des Allgemeinen geistlichen Rates ist noch zu erwähnen, daß zu seinem Geschäftsbereich die gemischt kirchlich-staatlichen Gegenstände gehören.[4])

II. Eichstätt, Bistum.[5])

Bischöfliches Ordinariat.

A. Geistlicher Rat (Ordinariat).

Direktor: der Domkapitular.

---

[1]) Reskript vom 10. Dezember 1903, ad sexennium.
[2]) Reskript vom 15. August 1905, per triennium.
[3]) Schematismus für das Erzbistum Bamberg 1906.
[4]) Müller, l. c. p. 51. n. 29.
[5]) Schematismus 1906.

Räte: der Dompropst, der Domdechant und 7 Domkapitulare sowie der Regens und Rektor des bischöfl. Lyceums.
Sekretär: der Domkapitular.
Archivar: ein Lycealprofessor.

B. Generalvikariat.

Generalvikar: der Domkapitular.
Räte: die Räte des geistlichen Rates.
Sekretär: der Domkapitular.

C. Prosynodalexaminatoren

sind der Generalvikar und die Professoren der theologischen Sektion des bischöflichen Lyceums.

D. Konsistorium (Ehegericht) I. Instanz.

Offizial: der Dompropst.
Räte: die Räte des geistlichen Rates.
Defensor matrimonii: der Generalvikar.
Sekretär: der Domkapitular.

E. Bischöfliche Kanzlei.

Kanzleidirektor, Domkapitular, Sekretäre, Kanzlisten 2c.

III. Speyer, Bistum.[1])

A. Bischöfliches Ordinariat.

Direktor: der Dompropst und Generalvikar, der Domdechant, Domkapitular und 8 Domkapitulare.

B. Bischöfliches Ehegericht.

Präsident: der Bischof.
Offizial: der Domkapitular.
Räte: der Dompropst, Domdekan und 7 Domkapitulare.
Sekretär: Domvikar.

C. Bischöfliches Offizialat.

Offizial: Domkapitular.
Stellvertretender Offizial: Domdekan.
Sekretär: Domvikar.

---

[1]) Schematismus für 1906.

D. Bischöfliches Synodal-Examen.

Direktor: Generalvikar.

Examinatoren: Domdekan und die sämtlichen Domkapitulare.

E. Ordinariats-Kanzlei.

Direktor: Domkapitular, Registrator, Kanzlisten ꝛc.

F. Verwaltung des Kathedral-Fonds.

G. Verwaltung der Emeriten-Anstalt.

H. Verwaltung des Dekanatsfonds.

IV. Würzburg,[1]) Bistum.

A. Bischöfliches Ordinariat.

Präsident: der Bischof.

Direktor: der Dompropst und Generalvikar.

Räte: Domdechant und 8 Domkapitulare, Sekretäre, Kanzlisten, Registratoren.

II. Instanz in kirchlichen Streitsachen für die Erzdiözese Bamberg, delegiert vom päpstlichen Stuhle ad Reverendissimum D. D. Ordinarium auf die Dauer von 3 Jahren d. d. 17. November 1905.

Dieses Kollegium unter dem Präsidium des Bischofs besteht aus denselben Mitgliedern wie das bischöfliche Ordinariat.

B. Bischöfliches Konsistorium in Ehesachen.

Präsident: der Bischof.

Offizial: der Domkapitular.

Räte: der Dompropst und Generalvikar, der Domdechant und 7 Domkapitulare, Sekretär.

II. Instanz für Ehesachen für die Erzdiözese Bamberg, delegiert vom päpstlichen Stuhle ad Reverendissimum D. D. Ordinarium auf die Dauer von 3 Jahren d. d. 17. November 1905.

---

[1]) Schematismus für 1906.

Dieses Kollegium unter dem Präsidium des Bischofs besteht aus denselben Mitgliedern wie das Konsistorium.

Verwaltungsausschuß der beiden Diözesanseminare.
Verwaltungsausschuß der St. Kilians-Konfraternität.
Verwaltungsausschuß der Diözesan-Emeriten-Anstalt.

II. Kirchenprovinz München-Freising.[1])

Erzbischöfliches Ordinariat.

Generalvikariat.

Generalvikar: der Domkapitular.
Räte: der Dompropst, Domdekan und 9 Domkapitulare sowie der Domvikar.

Allgemeiner geistlicher Rat.

Direktor: Domkapitular.
Räte: Dompropst, Domdekan und 9 Domkapitulare.
Sekretär.

Metropolitangericht.

Direktor: Dompropst.
Räte: 3 Domkapitulare.
Sekretär: 1 Domvikar.
Defensor matrimonii: 1 Domkapitular.

Konsistorium oder Ehegericht I. Instanz.

Direktor oder Offizial: Domdekan.
Räte: 2 Domkapitulare.
Sekretär.
Defensor matrimonii: 1 Domkapitular.

Erzbischöfliche Kanzlei.

Bibliothekar, Kollegialsekretäre ꝛc.
Verwaltungsrat der Diözesan-Seminarien.
Verwaltung der Diözesan-Emeriten-Anstalt.

---

[1]) Schematismus 1906.

Metropolitan-Fonds-Administration.

Ludwig-Missions-Verein.

Erzbischöfliche Prosynodalexaminatoren.

Erzbischöflicher Sekretär.

V. Augsburg, Bistum.[1])

A. Bischöfliches Ordinariat.

Generalvikar: Domkapitular.

I. Allgemeiner geistlicher Rat.

Direktor: Domdekan.

Räte: Dompropst, Generalvikar, 7 Domkapitulare, 1 Domvikar, 1 Stadtpfarrer.

Sekretär.

II. Generalvikariat.

Vorstand: Generalvikar.

Räte: Dompropst, 7 Domkapitulare, 1 Domvikar, 1 Stadtpfarrer.

Sekretär.

B. Konsistorium Ehegericht I. Instanz.

Offizial: Domkapitular.

Räte: 3 Domkapitulare, davon ist einer zugleich Sekretär.

C. Bischöfliches Siegelamt.

Siegler: der Domdekan.

Kassaverwalter: 1 Domvikar.

D. Bischöfliche Ordinariats- und Konsistoriums-Kanzlei.

Kanzleidirektor: der Generalvikar, Sekretär, Registrator, Expeditor, Kanzlisten.

E. Prosynodal-Examinatoren.

---

[1]) Schematismus 1906.

VI. Passau, Bistum.[1])

A. Bischöfliches Ordinariat.

Generalvikar: der Domdekan.

Räte: der Dompropst und 7 Domkapitulare.

B. Bischöfliches Konsistorium als Ehegericht I. Instanz.

Offizial: der Dompropst.

Räte: 2 Domkapitulare.

Defensor matrimonii: 1 Domkapitular.

Sekretär.

C. Bischöfliche Kanzlei.

Kanzleidirektor: Domdekan und Generalvikar.

Sekretär und Expeditor, Registrator, Kanzlisten, Kursor.

D. Bischöfliche Prosynodalexaminatoren.

E. Ehegericht II. Instanz

für die Erzdiözese München-Freising in Folge spezieller Delegation des päpstlichen Stuhles vom 2. August 1904 auf 3 Jahre erneuert.

Direktor: 1 Domkapitular.

Räte: wie bei der I. Instanz.

F. Ehegericht III. Instanz

für das Bistum Rottenburg erneuert auf 10 Jahre laut spezieller Delegation des päpstlichen Stuhles vom 28. Juni 1905.

Vorsitzender: der Bischof.

Räte: 4 Domkapitulare.

Defensor matrimonii für alle Instanzen ist der Dompropst.

---

[1]) Schematismus für 1906.

G. II. und III. richterliche Instanz in kirchlichen Streitsachen:

erstere für die Erzdiözese München-Freising, letztere für die Diözese Rottenburg, kraft spezieller Delegation des päpstlichen Stuhles vom 2. August 1904 und 28. Juni 1905 auf 3 bezw. 10 Jahre.

Vorsitzender: der Bischof.

Räte: die Mitglieder des allgemeinen geistlichen Rates.

VII. Regensburg, Bistum.[1])

Bischöfliches Ordinariat.

A. Allgemeiner geistlicher Rat.

Direktor: Generalvikar.

Räte: der Weihbischof, der Dompropst, der Domdekan und 6 Domkapitulare.

Sekretär.

B. Generalvikariat.

Generalvikar: 1 Domkapitular.

Räte: die des geistlichen Rates.

Sekretär.

C. Bischöfliches Konsistorium Ehegericht I. Instanz.

Offizial: 1 Domkapitular.

Räte: der Domdekan und 1 Domkapitular.

Sekretär.

Defensor matrimonii: 1 Lycealprofessor.

D. Bischöfliche Ordinariats-Kanzlei.

Kanzleidirektor: 1 Domkapitular.

Sekretäre, Registratoren, Taxator, Expeditor, Kanzlisten.

E. Bischöfliche Prosynodalexaminatoren.

---

[1]) Schematismus für 1906.

Bezüglich der europäischen Diöcesen außerhalb des deutschen Reiches und der außereuropäischen Diöcesen wird Bezug genommen auf Müller, l. c. p. 57 ff.

V. Titel.

Die Rechtsnatur der Bischöflichen Behörden.

§ 1.

Ihre Stellung zum Ordinarius.

Aus dem bisher Dargelegten haben wir ersehen, daß die bischöflichen Diözesanbehörden nicht jure divino sind. Vielmehr haben sie sich erst im Laufe der Zeiten entwickelt und bestehen kraft menschlichen Rechtes. Sie gehören somit nach katholischem Kirchenrechte nicht begriffsnotwendig zum Organismus der Diözese; sie können daher fehlen und fehlen auch tatsächlich in den meisten außerdeutschen Diözesen, ohne daß diesen dadurch ein wesentlicher Bestandteil mangelte, oder sie selbst eine Wesensveränderung erführen. Der Bischof ist also nicht verpflichtet derartige Behörden zu organisieren.[1])

Das Ordinariat als bischöflicher Zentralverwaltungsapparat mit Einschluß der Justizverwaltung ist eine aus einer Mehrheit von Personen gebildete Behörde, welche dem Bischof in der Zentralverwaltung der Diözese ratend und helfend zur Seite steht und durch sein Vertrauen dazu berufen ist. Diese Behörde darf man sich aber nicht losgelöst vom Bischof oder gar ihm gegenüberstehend denken. Diese Behörde umfaßt vielmehr den Bischof oder seinen Generalvikar mit, so zwar, daß vom rechtlichen Standpunkt aus betrachtet der Bischof die Seele des Ordinariats, ja in gewisser Weise mit dem Ordinariate identisch ist, indem das Ordinariat so zu sagen ganz in ihm aufgeht.

Die Bezeichnung der Ordinariate als Behörden darf nicht in dem Sinne aufgefaßt werden als ob damit eine Gleichheit der Rechtsnatur dieser kirchlichen Behörden mit derjenigen der staatlichen Behörden statuiert werden sollte; vielmehr sind die

---

[1]) Müller, l. c. p. 71.

beiderseitigen Behörden, auch ganz abgesehen von der kirchlichen bezw. staatlichen Qualität, innerlich durchaus verschieden.[1])

Der Bestand, das Wesen der staatlichen Behörde, wird durch den Fortfall und Wechsel der Mitglieder dieser Behörden (Beamten) nicht berührt.[2]) Das staatliche Organ, die Behörde dauert fort ganz unabhängig von der Person des speziellen Repräsentanten. Die Behörden haben nicht den Charakter besonderer Rechtssubjekte, sondern den staatlicher Organe. Der Grundsatz, daß die Behörde eine von der Person des Beamten unabhängige Existenz hat, kommt praktisch zur Geltung im deutschen Strafgesetzbuch in §§ 113, 114, 116, 137, 196 u. a.[3])

Anders verhält es sich dagegen mit den kirchlichen Diözesanbehörden; bei diesen sind Amt und Beamter durchaus nicht in der Weise zu trennen, daß beide unabhängig von einander existieren. Vielmehr entsteht hier, dauert und erlischt das Amt mit der Ernennung oder Bestellung des Beamten, mit der Dauer und mit der Beendigung seiner Berechtigung zur Vornahme der betreffenden Amtsfunktion.[4])

Dies gilt vor Allem vom Amte des Generalvikars, und in noch stärkerem Maße von dem der Behördenkollegien und deren Mitgliedern, den Ordinariatsräten u. s. w.; mit dem Fortfalle der physischen Person existiert also auch das betreffende Amt nicht mehr, es ermangelt der objektiven Perpetuität.[5])

Allerdings wird dadurch, daß regelmäßig das fortfallende Mitglied eines Ordinariats alsbald durch ein anderes ersetzt wird, eine gewisse moralische Einheit und ein gewisser Zusammenhang trotz des Wechsels der Personen hergestellt. Es kann daher ein Ordinariat in seinen Erlassen auf Ordinariatserlasse, die etwa hundert und mehr Jahre zurückliegen, als auf seine eigenen verweisen.[6])

Aber von den Inhabern getrennte Organe der Kirche analog den Staatsbehörden sind darum die Diözesanbehörden

---

[1]) Müller, l. c. p. 72.
[2]) G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. Leipzig. 5. Aufl. 1899. p. 307 ff.
[3]) Müller, l. c. p. 73 u. 74.
[4]) Müller, l. c. p. 74.
[5]) Ibidem.
[6]) Ibidem.

und deren Ämter doch nicht. Gerade deshalb gibt es hier auch keine Stellen, die der Bischof an und für sich schon zu besetzen verpflichtet wäre, die er mit einem Repräsentanten zu versehen hätte. Eine interimistische Verwesung, eine bloß kommissarische Verwaltung des Generalvikariats ꝛc. ist somit streng genommen nicht möglich; denn wer bloß interimistisch die Befugnisse des Generalvikars oder eines Ordinariatsrates ausübt, der ist eben für diese Zeit wirklicher Generalvikar ꝛc. und nicht bloßer Generalvikariatsverweser.[1])

Insoferne indes man das Wort Amt als den Inbegriff der einem Beamten zustehenden Befugnisse und Pflichten nimmt, kann man auch bei dem Generalvikar, den Räten des Ordinariats ꝛc. von einem Amte reden. Ja es ist selbst gebräuchlich geworden, die in der bischöflichen Verwaltung angestellten Subalternen kirchliche Beamte zu nennen.[2])

Es macht sich in dieser Bezeichnung die Tendenz bemerkbar, die wir auf dem modernen staatlichen Gebiete bemerken, nämlich die, immer weiteren Kreisen Beamtenqualität zuzuschreiben.[3])

Was die allgemein angewendete Bezeichnung der Ordinariate als kirchliche Behörden und ihrer Mitglieder als kirchliche Beamten in der öffentlichen Meinung rechtfertigt, ist die öffentlich-rechtliche Stellung, welche die Ordinariate im Organismus der Diözese einerseits dem Bischofe gegenüber und andererseits gegenüber den Diözesanen einnehmen.[4])

Was das subalterne Personal des Ordinariats anlangt, so rechtfertigt sich ihre Stellung als Beamte dadurch, daß sie förmlich angestellt sind, und nicht ein bloßer privatrechtlicher Dienstvertrag mit ihnen abgeschlossen ist.[5])

Staatsrechtlich sind sonach die bei den Ordinariaten angestellten Beamten und Diener als öffentliche Beamte und Diener der als öffentliche Korporation anerkannten Kirche zu betrachten. Keineswegs aber sind sie unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamte.[6])

---

[1]) Müller, l. c. p. 75. ff.
[2]) Ibidem p. 78.
[3]) Müller, l. c. p. 78. n. 7.
[4]) Ibidem p. 78.
[5]) Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. Leipzig. 5. Aufl. 1899. p. 450; Müller, l. c. p. 79.
[6]) Müller, l. c. p. 81.

Da, wie bereits ausgeführt, das Ordinariat mit dem Bischofe unum idemque tribunal bilden, so ergibt sich die notwendige Folge, daß die Handlungen und Verfügungen des Ordinariats, welche es im Rahmen seiner Zuständigkeit vornimmt, geradeso anzusehen sind, als ob sie vom Bischof selbst ausgegangen wären. Dieser trägt daher auch die rechtliche Verantwortung nach Außen für das Ordinariat. Daraus ergibt sich ferner, daß der Bischof frei sein muß in der Auswahl seiner Räte und Gehilfen, daß es ihm jederzeit freistehen muß, im Personalbestand seiner Behörden Veränderungen vorzunehmen. Prinzipiell ist die rechtliche Stellung des Ordinariats dieselbe wie die des Generalvikars.[1])

Auch die Offizialate[2]) sind durchaus nicht unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen, wie dies z. B. für die deutschen staatlichen Gerichte im § 1 des G.-V.-G. ausgesprochen ist. Der Bischof kann in jedem Stadium des Prozesses eingreifen, jedoch nur so lange, als noch keine definitive Entscheidung der Behörde vorliegt; denn liegt eine solche vor, dann hat er entschieden. Eine nochmalige Verhandlung und etwaige Reformation des Urteils steht alsdann nur noch der höheren Instanz zu.[3])

Es steht ferner mit den Grundsätzen des gemeinen Kirchenrechts im Widerspruch, wenn in ein und derselben Diözese die eine bischöfliche Behörde der andern bischöflichen Behörde als Appellationsinstanz übergeordnet ist; denn beide Behörden bilden mit dem Bischof unum idemque tribunal und es würde da der Bischof sein eigener Appellationsrichter sein.[4])

Die Fälle, daß in exemten und Erzdiözesen mehrere Instanzen für die betreffenden Diözesen selbst existieren, kommen nur ausnahmsweise vor. In der Regel sind da durch päpstliche Bestellung andere Erzbischöfe oder Bischöfe als Appellationsrichter für die in den Erzdiözesen und exemten Bistümern entschiedenen Berufungssachen aufgestellt.[5])

---

[1]) Meurer, der Begriff und Eigentümer der heiligen Sachen, Düsseldorf 1885. II. p. 212; Müller, l. c. p. 84. n. 14.
[2]) Müller, l. c. p. 84.
[3]) Ibidem p 85.
[4]) Müller, l. c. p. 86.
[5]) Ibidem p. 88.

§ 2.

Von der Rechtspersönlichkeit der bischöflichen Behörden.

Ebensowenig wie heutzutage die staatlichen Behörden oder Beamtenkollegien sind die Diözesanbehörden juristische Personen. Sie sind keine selbständigen Rechtssubjekte oder Verbände mit Vermögensfähigkeit.[1])

Die Frage nach der Rechtspersönlichkeit der Ordinariate gelangte erstmals zur praktischen Bedeutung anläßlich des Bamberger Falles[2]), wonach der Stadtkirchner Konrad Kapfer in Bamberg das dortige Ordinariat zu seinem Universalerben eingesetzt hatte. Die Anfechtung des Testaments wegen formalen und materiellen Mangels — Bestreitung der Rechtspersönlichkeit der Ordinariate — seitens der Verwandten des Erblassers hatte zur Folge, daß das Testament vom Bezirksgericht und Appellationsgericht zu Bamberg sowie vom Oberappellationsgericht in München[3]) für ungültig erklärt und die Intestaterbfolge eröffnet wurde.

Das Ordinariat ist eben nicht der Repräsentant des Bischofs nach der Diözese — wie Schulte annimmt[4]) — sondern Repräsentant der Diözese ist einzig und allein der Bischof. Eine doppelte Repräsentanz würde der vom Kirchenrecht so nachdrücklich betonten Einheit der Diözesanregierung widersprechen. In dem Bischofe allein konzentriert sich die Rechtspersönlichkeit der Diözese; er ist demnach auch der Vertreter der Diözese in vermögensrechtlicher Beziehung.[5])

Aus der Stellung, welche das Ordinariat dem Bischof und der Diözese gegenüber einnimmt, folgt, daß es an sich

---

[1]) Savigny, System d. röm. R. II. 237; Puchta, Vorlesungen über röm. R. 5. Aufl. I. 65; Bernatzik, die juristische Persönlichkeit der Behörden, Freiburg 1890. Müller, l. c. p. 89.

[2]) Mitgeteilt im Bamberger Pastoralblatt 1868 Nr. 9.

[3]) Schmidt, die kirchenrechtlichen Entscheidungen des Reichsgerichts und der bayr. obersten Gerichtshöfe. München 1897. III. p. 38 ff.

[4]) Schulte, die juris. Persönlichkeit der kath. Kirche, ihre Institute u. Stiftungen. Gießen 1869 § 18. p. 175—215; Müller, l. c. p. 90. n. 4.

[5]) Vering, l. c. p. 241.

nicht erwerbs-, erb- und eigentumsfähig ist, weder für die ganze Diözese noch für einzelne kirchliche Anstalten. Wenn auch der Ausdruck „Ordinariat" vollständig synonym mit „Ordinarius" vielfach gebraucht wird, so besteht zwischen beiden doch keine Identität, da das Ordinariat nur eine vom Bischofe bevollmächtigte Behörde ist.[1]) Er kann sein Ordinariat allerdings zur Vornahme rechtsgeschäftlicher Akte legitimieren, die ihre Wurzel in der ihm inhärierenden Rechtsfähigkeit haben. Aber die Rechtsfähigkeit selbst kann er nicht übertragen, da dies ein Höchstpersönliches Recht ist.[2])

Überdies fehlen beim Generalvikariate jene begriffsnotwendigen Momente, welche es als Korporation oder Institut erscheinen lassen könnten.

In dieser Hinsicht steht es dem Domkapitel durchaus nicht gleich. Denn bei den Kapiteln wie bei den Benefizien überhaupt bot die Sicherstellung und Selbständigkeit des Amtes genügende Veranlassung zur privatrechtlichen Verselbständigung. Davon kann beim Ordinariate, da es ad nutum episcopi amobilis ist, keine Rede sein.[3])

Eine Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Ordinariate zur Erfüllung seiner Aufgaben ist aber auch durchaus nicht erforderlich; es erreicht seine Bestimmung und seinen Zweck auch ohne diese.[4])

Freilich muß für das Ordinariat zur Bestreitung der Real- und Personalexigenz ein bestimmtes Vermögen angewiesen werden; so hat nach Art. IV des bayr. Konkordats das Ordinariat ein bestimmtes Gebäude. Doch ist klar, daß Eigentumsträger dieser Vermögensstücke nur der Bischof bezw. die Diözese sein kann.[5])

Das Ordinariat erscheint nach außen hin allerdings als eine Einheit, als Träger eines einheitlichen Willens. Doch genügt dies nicht zur Konstituierung der juristischen Persönlichkeit auf dem Privatrechtsgebiet.[6])

---

[1]) Silbernagel, l. c. p. 65 ff. Anmerk.
[2]) Müller, l. c. p. 91.
[3]) Meurer, Begriff und Eigentümer der heiligen Sachen II. § 47—50. p. 213.
[4]) Schulte, l. c. p. 200; Müller, l. c. p. 92.
[5]) Müller, l. c. p. 92.
[6]) Ibidem.

Es erscheint sonach immerhin höchst bedenklich, Verfügungen auf den Namen der bischöflichen Ordinariate als solche zu treffen. Um sicher den vom Erblasser gewollten Zweck zu erreichen, sind Zuwendungen für kirchliche und gute Zwecke nur an solche Personen und Anstalten zu machen, welche nach der Gesetzgebung und Praxis des einzelnen betreffenden Landes mit zweifelloser Sicherheit rechtsgültig bedacht werden können. Die Frage, ob das obenerwähnte Kapfersche Testament, trotz des Abganges der Erbfähigkeit des Ordinariats etwa als testamentum ad pias causas gültig sei, ist entschieden zu verneinen. Denn die den Dispositiones ad piam causam zugestandenen Privilegien beziehen sich nur auf das Äußerlich-Formale. Ein Essentiale oder Innerlich-Formales darf nicht fehlen, weil alsdann überhaupt kein Testament vorhanden ist. Ein Substanzialrequisit ist aber ohne Zweifel die testamenti factio aktiva wie passiva, letztere fehlte bei dem Kapferschen Testament.[1])

Es ist also sicher und allgemein anerkannt das bischöfliche Ordinariat keine juristische Person, kein selbständiges Rechtssubjekt. Es fehlt hiernach dem Ordinariate auf dem Gebiete des Privatrechts sowohl die Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit als auch die Partei- und Prozeßfähigkeit, Bedingungen, die für das rechtsgültige Zusammenkommen eines Prozeßrechtsverhältnisses unerläßlich sind und auf die die Parteien nach § 274 R.-Z.-P.-O. wirksam nicht verzichten können. Will man daher dem Ordinariate als solchem Vermögensrechte zuwenden z. B. zum Erben einsetzen, so ist, da für die Ordinariate die Vorschriften des B. G.-B. in §§ 705 ff. heranzuziehen sind, bei der Zuwendung z. B. Erbeinsetzung jedes Ordinariatsmitglied nominatim zu bezeichnen, um ihm die zugedachten Rechte zu sichern.

§ 3.

Formationen der bischöflichen Behörden.

Wie die staatlichen, so können auch die bischöflichen Behörden entweder kollegialisch oder bureaumäßig organisiert sein.

---

[1]) Meurer, l. c. II. § 50. p. 219 ff.; Müller, l. c. p. 94.

In ersterem Falle beruhen alle Beschlüsse derselben auf einer Abstimmung, bei welcher die Majorität den Ausschlag gibt. Das Kollegium hat nach Außen nur einen einheitlichen, durch die Abstimmung gefundenen Willen. Die Mitglieder haben also votum decisivum. Innerhalb des Kollegiums nimmt der Vorsitzende eine bevorzugte Stellung ein. Bei der bureaumäßigen Organisation der Behörden liegt die alleinige Entscheidung in der Hand des Chefs der Behörde, also des Bischofs oder seines Stellvertreters, der zumeist auch der Generalvikar ist. Dem gegenüber haben die anderen Mitglieder nur den Charakter von Gehilfen, sie sind bloß mit votum consultativum ausgestattet. Welcher Art nun die Organisation der Diözesanbehörden sein müssen, ist gemeinrechtlich nicht festgestellt. Sie ist daher in den einzelnen Diözesen nicht gleichmäßig durchgeführt.[1])

Maßgebend sind hiefür die von den Bischöfen aufgestellten Geschäftsordnungen, welche das Stimmrecht der Ordinariatsmitglieder regeln. Maßgebend hiefür ist in den meisten Diözesen in diesem Punkte das Herkommen; derartige Geschäftsordnungen konnte ich von den einzelnen bayrischen Diözesen nicht erlangen.

Es lassen sich bei den kirchlichen Behörden etwa folgende Formationen feststellen.[2])

A) Für die Verwaltungsbehörden:

Der Bischof hat sich oder seinem Stellvertreter (Generalvikar, Offizial) die Entscheidung vorbehalten. Die übrigen Mitglieder des Ordinariats haben alsdann nur beratende Stimme. Es ist in diesem Falle die Bezeichnung „Ordinariat" lediglich ein Inbegriff für die verschiedenen Personen, welche dem Bischof oder seinem Generalvikar ratend zur Seite stehen. Dieser Inbegriff umfaßt den Bischof oder seinen Generalvikar mit. Präsident in den Sitzungen, die gewöhnlich wöchentlich abgehalten werden, die aber auch außerordentliche sein können, ist der Bischof, in dessen Verhinderungsfall der Generalvikar. Die

[1]) Müller, l. c. p. 100.
[2]) Hinschius, l. c. VI. 13[1].

Entscheidungen ergehen unter der Bezeichnung: „Bischöfliches Generalvikariat" oder „Ordinariat". Der juristische Urheber der Entscheidungen ist immer der Generalvikar oder der Bischof. Ihr Wille bildet einzig und allein das konstitutive Element der Rechtsgültigkeit der Beschlüsse. Eine etwaige Abstimmung der Ordinariatsräte kann höchstens dem Bischof bezw. seinem Generalvikar eine materielle Grundlage für seine Entschließungen bieten.[1])

Hier haben also die Ordinariatsräte keine Jurisdiktion.

Ebenso kann der Bischof auch sein Offizialat einrichten. Es fungiert hiebei dann nur ein Einzelrichter.[2])

B) Wo die Diözesanbehörden kollegiale Verfassung haben, können folgende Modalitäten eintreten:

a) Die Behörde entscheidet selbständig ohne den Bischof, nimmt also diesem gegenüber eine dem Generalvikar analoge Stellung ein. Das Kollegium hat dann eine jurisdictio mandata. Die einzelnen Mitglieder sind ohne eigentliche selbstständige Jurisdiktion.[3])

b) Diese Form erscheint abgeschwächt da, wo das Gericht zwar selbständig verhandelt und die Entscheidung fällt, wo aber die Entscheidung ihre Rechtskraft erst durch die Zustimmung des Bischofs erhält. Bestätigt der Bischof das betreffende Urteil nicht, so geht die Sache zur nochmaligen Verhandlung an das Kollegium zurück.[4]) u. [5])

§ 4.

Die Mitglieder und Beamten der bischöflichen Behörden.

Da die Einrichtung der Diözesanbehörden und die Ernennung der Mitglieder derselben ganz und gar als Vertrauenssache des Bischofs erscheint, dessen freie Willensentschließung hierin an und für sich weder durch dogmatische noch durch positiv

---

[1]) Müller, l. c. p. 101 ff.
[2]) Ibidem p. 102 n. 8.
[3]) Ibidem n. 9.
[4]) Ibidem p. 103 n. 10.
[5]) Bezüglich der geistlichen Gerichte des ehemal. Kirchenstaates wird verwiesen auf Müller, l. c. p. 103. c.

rechtliche Bestimmungen eingeschränkt ist,[1]) so steht es dem Bischof auch jederzeit frei, Veränderungen im Bestande der Behörden vorzunehmen, ja sie gänzlich aufzuheben und aufzulösen. Die Stellung eines Ordinariatsrates ist sonach sehr prekär, da er jederzeit ad nutum episcopi amovibel ist. Doch kann sich der seines Amtes enthobene Beamte unter denselben Voraussetzungen wie der Generalvikar mit einer Beschwerde an die Congr. Episc. et Regul. wenden.[2])

Ist jedoch, wie dies vielfach nur bei den kirchlichen Laienbeamten und solchen Geistlichen, die berufsmäßig am Ordinariate angestellt sind, geschieht, durch das Ernennungsdekret die Unkündbarkeit der Anstellung verbürgt, so stehen diese Beamte zwar in Ermangelung der subjektiven Perpetuität gegenüber den Inhabern von Kirchenämtern zurück; aber im Vergleiche mit den amovibeln Kirchenbeamten sind sie günstiger gestellt, da sie wohl ihres Amtes jederzeit enthoben werden, nicht aber der aus dem Amte fließenden vermögensrechtlichen Wirkungen ohne Weiteres verlustig gehen können. Widerruflich angestellte kirchliche Laienbeamte hiegegen stehen auch in vermögensrechtlicher Hinsicht den amovibeln Kirchenbeamten gleich.[3])

Soweit es sich nicht um Ausübung der kirchlichen Jurisdiktion handelt, kann der Bischof in die Diözesanbehörden auch Laien nehmen. Jedoch bringt es die Natur der Sache und die Art der zu behandelnden Geschäfte mit sich, daß der Bischof fast nur Geistliche zu Collegialmitgliedern ernennt.[4])

Bei der Auswahl der Ordinariatsmitglieder wird sich der Bischof zunächst an das Domkapitel halten. Jedoch steht ihm nichts im Wege, andere Geistliche dem Ordinariate nicht blos als Geschäftsgehilfen, sondern mit vollem Stimmrecht beizugesellen.[5])

Eine Ingerenz des Staates auf die Zusammensetzung des Ordinariats, namentlich ein Recht der Genehmigung oder des Einspruchs von Seiten des Staates gibt es nicht, da die

---

[1]) Müller, l. c. p. 104 n. 1.
[2]) Hinschius, l. c. II. p. 226 ff.
[3]) Müller, l. c. p. 105; Meister, Beamtenrecht der Erzdiözese Freiburg. 9. Heft der kirchenrechtlichen Abhandlungen von Stutz. Stuttgart 1904 p. 1.
[4]) Meister, l. c. p. 9. ff.
[5]) Müller, l. c. p. 105.

Wahl der Mitglieder des Ordinariats persönliche Vertrauenssache des Bischofs ist und dieser für die Beschlüsse des Ordinariats einzig und allein die rechtliche und kirchenpolitische Verantwortlichkeit trägt. Nur wird für die eigentlichen Ordinariatsmitglieder geistlichen Standes von Seiten des Staates regelmäßig dieselbe Qualifikation verlangt, die zur Anstellung in einem kirchlichen Amte überhaupt gefordert wird, wie Staatsangehörigkeit, wissenschaftliche Vorbildung, einwandfreies Verhalten in bürgerlicher und politischer Beziehung.[1]) Eine besondere Qualifikation der Laienmitglieder wird staatlicherseits nicht gefordert.

Von den deutschen Staaten nehmen auf die bischöflichen Behörden, sofern darin ein Geistlicher angestellt werden soll, in ihren Gesetzen nur Baden und Sachsen Bezug und es wird verlangt, daß der Anzustellende die betr. Staatsangehörigkeit hat oder erlangt, wissenschaftliche Befähigung hat und nicht von der Staatsregierung unter Angabe des Grundes als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig erklärt wird und in Sachsen auf Vorschlag des apostolischen Vikars und auf Vortrag der Staatsregierung vom König bestätigt ist.[2])

Der Grund warum die übrigen deutschen Staaten keine besonderen Forderungen hinsichtlich der Qualifikation der anzustellenden Ordinariatsmitglieder aufgestellt haben, ist darin zu finden, daß die Ordinariatsmitglieder dem Domkapitel entnommen sind und bei ihrer Beförderung zum Kanonikat die Staatsregierung schon einen genügenden Einfluß ausgeübt hat, um ihre Interessen zu wahren.[3])

Übrigens ist das Recht der Bischöfe, ihre Ordinariatsmitglieder frei zu wählen, in den Konkordaten des 19. Jahrhunderts ausdrücklich anerkannt, wie wir bereits sahen, und festgelegt worden.

Was die Form der Ernennung anlangt, so ist darüber im gemeinen Kirchenrecht nichts bestimmt. Sie kann daher mündlich, schriftlich oder stillschweigend erfolgen. Letzteres geschieht z. B. durch Übertragung eines Kanonikates, wo dem Herkommen

---

[1]) Ibidem p. 106.
[2]) Müller, l. c p. 107.
[3]) Ibidem p. 108.

gemäß die Domkapitulare zu den Ordinariatsgeschäften eo ipso herangezogen werden. Das den Ordinariatsräten übertragene Amt ist ein Ehrenamt. Sie erhalten für ihre Tätigkeit meistens weder Gehalt noch eine besondere Vergütung, sie haben eben unbepfründete Regierungsstellen.[1])

Die Begründung des Beamtenverhältnisses der übrigen beim Ordinariat Beschäftigten geschieht durch gegenseitigen Vertrag zwischen dem Ordinarius und dem anzustellenden Beamten, wofür in Freiburg eine besondere schriftliche Form vorgeschrieben ist.[2]) Es kann dies ein rein privatrechtlicher Dienstvertrag sein oder auch in die Sphäre des öffentlichen Rechtes hineinragen. In letzterem Falle begründet der Vertrag ein öffentlich rechtliches Verhältnis zwischen der Diözese und dem Beamten. Der Beamte ist der Kirche dann zu Gehorsam, Treue und Dienstpflicht verbunden, sie hat eine besondere Herrschaft und Gewalt über den Beamten, sie hat ihm den Lebensunterhalt zu sichern, die Nichterfüllung der übernommenen Gehorsams-, Treue- und Dienstpflicht seitens des Beamten wäre demnach ein Vergehen und nicht lediglich Vertragsbruch.[3])

Vor Antritt des Amtes werden die Mitglieder und Beamten des Ordinariats in der Regel vereidigt oder sie geben eine Erklärung an Eidesstatt ab. Durch den Diensteid erhalten die schon entstandenen Pflichten eine feierliche und religiöse Bekräftigung.[4])

§ 5.

Nichtdomkapitularische Geistliche und Laienbeamte.

Der Bischof ist absolut nicht verpflichtet nur Domkapitulare zu Ordinariatsräten zu ernennen, sondern er kann aus persönlichem Vertrauen auch andere Geistliche und Laien in sein Ordinariat berufen. Die Anzahl der Ordinariatsmitglieder

---

[1]) Meurer, Bayr. Kirchenvermögensrecht. Stuttgart 1901. II. p. 146.
[2]) Meister, l. c. p. 69 ff.
[3]) Müller, l. c. p. 109. ff.
[4]) Ibidem p. 110.

bestimmt sich ganz nach dem freien Ermessen des Bischofs und den jeweiligen Bedürfnissen der Diözesanregierung. Der Bischof kann keinen Ordinariatsrat über seine eigene Amtsdauer hinaus zum Mitgliede des Ordinariats ernennen. Gewöhnlich behalten jedoch in der Praxis der Kapitelsvikar und der nachfolgende Bischof die Diözesanbehördenorganisation, so wie sie unter dem Vorgänger bestand, bei.[1])

Bezüglich der Frage, ob der Bischof auch Laien zu Ordinariatsmitgliedern ernennen kann, ist zu beachten, daß Laien unfähig sind rein geistliche Jurisdiktionsrechte zu erlangen.[2]) Dieser Bestimmung unterliegen auch Laienreligiosen, obwohl sie an den klerikalen Standesprivilegien partizipieren. Von dieser Unfähigkeit kann nur der Papst, nicht aber der Bischof dispensieren. Es steht aber nichts im Wege, daß der Bischof Laien mit votum consultativum in sein Ordinariat beruft; denn damit ist diesem noch keine geistliche Jurisdikton gegeben.[3]) Bezüglich der Temporalen kann der Bischof jedoch auch Laienmitgliedern des Ordinariats votum decisivum erteilen. Ein Laie kann selbst Vicarius episcopi in temporalibus sein. In Deutschland allerdings ist der Generalvikar zugleich meistens Vermögensverwalter des Bischofs. So führen auch an den deutschen Ordinariaten[4]) vielfach Laien als Justitiare, Syndici, Kanzler rc. namentlich die vermögensrechtlichen Diözesanangelegenheiten.

Bezüglich der Frage, ob Laien Mitglieder des Offizialats werden können, ist dasselbe zu sagen wie bezüglich der Frage der Teilnahme von Laien an der Diözesanverwaltung. Soweit sie nur beratende Tätigkeit auszuüben haben, ist ihre Berufung zur bischöflichen Gerichtsbehörde rechtlich zulässig. In vermögensrechtlichen Streitigkeiten könnte unter Umständen auch ein Laie als Richter fungieren.[5]) Also weder als Spruchrichter noch als Untersuchungsrichter kann ein Laie ohne päpstliche

---

[1]) Müller, l. c. p. 129.

[2]) Reiffenstuel, Jus canonicum universum. Venetiis 1711 ad lib. I. decretal. tit. XXVIII, § 3, p. 312, n. 68. Resp. IV.; Hinschius, l. c. II p. 210 n. 10.

[3]) Müller, l. c. p. 129 n. 2.

[4]) Meister, l. c. p. 9. ff.

[5]) Müller, l. c. p. 130.

Erlaubnis beim Offizialate angestellt werden.[1]) Zuwiderhandeln gegen dieses Verbot zieht Nichtigkeit des Verfahrens nach sich.

Im Kriminalverfahren gegen Geistliche kommt noch ein weiterer Grund hinzu, warum Laien dabei weder als Einzelrichter noch als Mitglied eines Richterkollegiums mit beschließender Stimme mitwirken können. Dem angeklagten Kleriker steht nämlich das privilegium fori zur Seite d. h. das Recht, von Standsgenossen abgeurteilt zu werden. Freilich hat dies Privileg, besonders in Deutschland, viel von seiner praktischen Bedeutung eingebüßt, jedoch kann es ein Geistlicher dem vom Bischofe bestimmten Gerichte gegenüber immer noch mit Erfolg geltend machen.[2]) Zu erwähnen ist noch, daß auch im Kriminalverfahren gegen Geistliche Laien mit päpstlicher Erlaubnis sowohl als Einzelrichter als auch als Mitglied eines Richterkollegiums fungieren können.

Als Justitiar oder Assessor kann indes ein Laie zum geistlichen Gerichte zugelassen werden. Hier bietet er durch seine Rechtsgutachten und seine sonstigen Aufschlüsse in Rechtsfragen dem eigentlichen Richter nur eine materielle Grundlage für die allein von diesem ausgehenden Entschließungen. Er hat also keine Jurisdiktion über den Angeklagten und ist daher auch nicht berechtigt, unmittelbar Fragen an den Angeklagten zu richten; dieser könnte eine solche Tätigkeit des Justitiars mit Berufung auf das Privilegium Fori ablehnen.[3])

Auch der Aktuar oder Notar oder Kanzler, der die gerichtlichen Akte zu beurkunden hat, gehört notwendiger Weise dem geistlichen Gerichte als Mitglied an. Da seine Tätigkeit sich auf die materielle Redaktion der Akten beschränkt, kann er unbestritten auch ein Laie sein.[4])

Zum Hilfspersonal für das Ordinariat, als Subalternbeamte kann der Bischof beliebig Laien oder Geistliche bestellen. Für die Kanzleigeschäfte werden in Bayern vielfach die Dom-

[1]) Droste, Kirchl. Disciplinar- und Gerichtsverfahren gegen Geistliche. Paderborn 1882. p. 38; Analecta j. p. 1867. IX. p. 445 ff.; Müller, l. c. p. 132 Absatz II.
[2]) Müller, l. c. p. 132 n. 9.
[3]) Müller, l. c. p. 132. ff.
[4]) Ibidem p. 133. n. 10.

herrn und Dompräbendaten verwendet.[1]) Durch die Kapitelsstatuten können sie sogar zur Übernahme dieser Geschäfte verpflichtet sein.

Man hat sonach im Ordinariat zwei Beamtenschichten[2]) zu unterscheiden, nämlich die Räte des Ordinariats, die höhere Beamtenkategorie und das Kanzleipersonal als niedere Beamtenkategorie. Bezüglich der Räte des Ordinariats sahen wir bereits, daß für ihr Einkommen durch ihre Stellung als Domkapitulare gesorgt ist. Anders ist es beim niederen Personal des Ordinariats. Sein Recht auf gewisse Bezüge basiert bezüglich dessen Umfangs und Dauer ganz auf den einzelnen Anstellungsverträgen. Die Wiederruflichkeit oder Unwiederruflichkeit einer solchen Anstellung ist zunächst nach dem Inhalte des Dienstvertrages, wie er im einzelnen Falle geschlossen wurde, zu beurteilen. Entweder bezieht sich der einzelne Dienstvertrag ausdrücklich auf eine diesen Punkt generell regelnde Diözesanverordnung[3]) oder muß wenigstens darnach beurteilt werden oder es werden im einzelnen Falle die Rechte und Pflichten genau stipuliert. Ist gar nichts näher festgesetzt, so ist mit dem bayr. obersten Gerichtshof in der dekretmäßigen Anstellung eine Präsumption für die Perpetuität des Anstellungsvertrages anzunehmen.[4]) Würden einem solchen Beamten die durch den Anstellungsvertrag garantierten Rechte entzogen, so stünde dem Geschädigten eine Beschwerde zur Congregatio Episc. et Regul. zu. In der Praxis kommt die civilistische Seite des Streits gewöhnlich beim weltlichen Gerichte zum Austrag.[5])

Bezüglich der Rechte der Ordinariatsbeamten, ihre diesbezüglichen Funktionen vorzunehmen ist zu sagen, daß der Bischof im Wege des Disciplinarverfahrens diese Rechte ihnen wieder entziehen kann. Diese Unterordnung der Ordinariatsbeamten unter dem Bischof in disciplinärer Beziehung ist

---

[1]) Silbernagel, l. c. p. 265.
[2]) Hinschius, l. c. II. 364 n. 5.
[3]) Müller, l. c. p. 134 n. 13.
[4]) Seuffert, Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten 1901 Bd. 6 Nr. 30, II, p. 317.
[5]) Müller, l. c. p. 135 n. 15.

unbedingt notwendig für den Bestand des kirchlichen, wie überhaupt eines jeden Verwaltungsorganismus.[1])

Zu erwähnen ist noch, daß da, wo der betreffende Staat das Recht der katholischen Kirche zur selbständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten, also auch ihrer Disciplinargewalt anerkannt hat, das weltliche Gericht in den von Ordinariatsbeamten aus ihren Dienstverträgen gegen den Bischof erhobenen Prozessen die Entscheidung des kirchlichen Disciplinargerichts respektieren und ihm volle Wirkung zuerkennen muß.[2])

§ 6.

Die Dotation der bischöflichen Behörden und die Bezüge ihrer Mitglieder.

Über die Dauer seiner eigenen Amtsführung hinaus kann der Bischof keinem Ordinariatsbeamten das Recht auf Weiterverrichtung seiner Funktionen gewähren.[3]) Denn ein klagbares Recht auf ein Amt d. h. auf Belassung in der Ausübung kirchendienstlicher Funktionen kommt einem bischöflichen Beamten nicht zu, da der Bischof in der Annahme, Entlassung und Auswahl seiner Beamten freies Verfügungsrecht hat.

Hinsichtlich der vermögensrechtlichen Ansprüche der Ordinariatsbeamten, welche sich aus dem Anstellungsvertrage ergeben, ist zu sagen, daß der Einzelne auf Kündigung oder Lösung des Dienstverhältnisses, niemals aber auf die Lebensdauer des Bischofs angestellt ist. Vielmehr erscheint die Summe der Gehalte als eine Belastung des Bistums und muß daher unter den vorgeschriebenen Formen einer solchen fixiert werden.[4]) Zur Bestreitung der Gehälter und sonstigen Verwaltungskosten ist der Bischof zumeist auf die seiner Verwaltung unterstehenden Fonds angewiesen.[5])

---

[1]) Ibidem n. 16.
[2]) Ibidem p. 136 n. 17; Hinschius, l. c. II. p. 227.
[3]) Hinschius, l. c. p. 227. II.
[4]) Scherer, l. c. p. 618. I.; Müller, l. c. p. 137.
[5]) Müller, l. c. p. 137.

Hie und da wurden für diesen Zweck noch Taxen und Klerikalabgaben erhoben. So besteht in den Diözesen Passau, Regensburg und Eichstätt die Forterhebung der sogenannten portio canonica, in Augsburg das Mortuarium, in Würzburg der quota funeralis und des nummus centesimus sowie des fertum pro auctore (so wenigstens in den vorm. Mainzischen und Fuldaischen Teilen dieser Diözese) unbeanstandet noch zu Recht.[1]) Doch kommen diese Abgaben heutzutage wegen ihrer Geringfügigkeit nicht mehr so in Betracht wie früher, wo namentlich auch das Sportelwesen den Beamten der Ordinariate viele Einkünfte brachte. Für die Erhebung der Taxen ist maßgebend die sog. Taxa Innocentiana (von Innozenz XI.), die neuerdings durch Dekret der S. C. Concilii vom 10. Juni 1896 näher geregelt und modifiziert wurde.[2])

Bei Festsetzung der staatlichen Dotation für die Bistümer gemäß § 35 R. D. H. wurden in den betreffenden Konkordaten[3]) meist auch bestimmte Summen für die Kosten der bischöflichen Behörden ausgesetzt.

Das bayr. Konkordat bestimmt für den Generalvikar 900 $\mathcal{M}$ = 500 fl., für die bischöflichen Sekretäre 200 fl., ferner gewährt es dem Ordinariat ein geeignetes Haus.[4])

Die Zirkumskriptionsbulle Provida sollersque gewährt in Art. XIII für Freiburg der erzbischöflichen Kanzlei 3000 fl., dem Generalvikar von Mainz gewährt sie in Art. XIV 2500 fl.; der bischöflichen Kanzlei in Rottenburg werden 6916 fl., für Limburg sind in Art. XVII 2130 fl. vorgesehen.[5])

Wie man sieht, sind die Dotationen für die bischöflichen Behörden, zu denen die Staaten auf Grund des § 35 R. D. H. verpflichtet waren, im allgemeinen sehr notdürftig ausgefallen und entsprachen kaum den damaligen Verhältnissen. Sehr

---

[1]) Silbernagel, l. c. p. 67: Schulte, Juriſt. Persönlichkeit, p. 171 ff.
[2]) Santi-Leitner, l. c. V, p. 33 ff.
[3]) Schneider, Partikul. Kirchenrechtsquellen.
[4]) Art. III Abs. 4.; Art. IV Abs. 6.
[5]) Müller, l. c. p. 138.

fühlbar macht sich diese Unzulänglichkeit in der Gegenwart, wo der Wert der Naturalien gewaltig gestiegen, der Geldwert dagegen gesunken ist.

Es drängt sich hier die Frage auf, ob die damals erfolgten staatlichen Dotationen als „geschlossen" oder als je nach dem Bedürfnisse zu verstärkende anzusehen sind. Die preußische Staatsregierung vertrat im Prinzip stets die Geschlossenheit. Meines Erachtens verstößt dies gegen die Grundsätze der Gerechtigkeit und Billigkeit. Der Staat, der die kirchlichen Vermögensobjeite Anfangs des 19. Jahrhunderts einzog, besitzt jetzt in der Gegenwart Wertobjekte, die im Preise gegenüber der Zeit ihres Erwerbes kolossal gestiegen sind. Würden nun die einzelnen Diözesen im Besitze dieser Objekte geblieben sein, so würden sie in der Gegenwart ein Vermögen besitzen, aus dem sie den Zeitverhältnissen entsprechend ihre Beamten besolden könnten. Da nun der Staat aus eigener Initiative die Säkularisation vornahm und die Kirche eines großen Teiles ihres Vermögens entriß, so meine ich, daß der Staat die moralische Verpflichtung trägt, das kirchliche Beamtenpersonal durch erhöhtere Zuschüsse den Zeitverhältnissen entsprechend zu besolden.

Es sind auch in Preußen schon zwischen der preußischen Staatsregierung und den Bischöfen Verhandlungen über die Aufbesserung der Bistumsdotationen eingeleitet worden.[1])

[1]) Müller, l. c. p. 139 ff.; ibidem p. 140 n. 8.